



Protokoll Webinar Umsetzung CO₂-Gesetz

Aktenzeichen: BAFU-233.11-1875/4/4

Hinweis: Dieses Protokoll wurde mittels Künstlicher Intelligenz erstellt. Die Präsentationen des Webinars beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage. Diese bilden einen Zwischenstand ab und werden nach dem Ende der Vernehmlassungsfrist überarbeitet. Ausschlaggebend sind nur die vom Bundesrat verabschiedeten Bestimmungen. Aus den Aussagen an der Informationsveranstaltung lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten.

Remarque : Ce protocole a été créé à l'aide de l'intelligence artificielle. Les présentations du webinaire sont basées sur le projet mis en consultation. Elles constituent un état intermédiaire et seront révisées à la fin de la période de consultation. Seules les dispositions adoptées par le Conseil fédéral sont déterminantes. Aucune valeur juridique ne peut être déduite des déclarations faites lors de la séance d'information.

Inhaltsverzeichnis

1	Tag 1 – 22. August 2024	3
2	Einordnung der Vorlage und Zeitplan	3
	2.1 Präsentation	3
	2.2 Im Voraus eingereichte Fragen	4
	2.3 Chat Fragen	5
3	Förderungen I	6
	3.1 Einführung	6
4	Erneuerbare Gase	6
	4.1 Präsentation	6
	4.2 Im Voraus eingereichte Fragen	7
5	Solarthermie	8
	5.1 Präsentation	8
	5.2 Chat Fragen	10
6	Förderung der indirekten Nutzung hydrothermalen Ressourcen	10
	6.1 Präsentation	10
7	Förderungen II	12
8	Anpassung	12
	8.1 Präsentation	12
	8.2 Chat Fragen	13
9	Elektrische Antriebstechnologien öffentlicher Verkehr	13
	9.1 Präsentation	13
	9.2 Chat Fragen	14
10	Grenzüberschreitendem Personenverkehr	14
	10.1 Präsentation	14
	10.2 Chat Fragen	16
11	Verminderungsverpflichtung	16



11.1	Präsentation	16
11.2	Im Voraus eingereichte Fragen	18
11.3	Chat Fragen	26
12	Industrie: Neue Förderung und THG-Bilanzierung.....	29
13	Förderung: Dekarbonisierung von EHS-Anlagen	29
13.1	Präsentation	29
13.2	Chat Fragen	30
14	THG-Bilanzierung: Virtueller Biogasimport.....	30
14.1	Präsentation	30
14.2	Im Voraus eingereichte Fragen	31
14.3	Chat Fragen	32
15	Luftfahrt.....	33
16	Angabe der Emissionen in den Flugangeboten	33
16.1	Präsentation	33
16.2	Chat Fragen	34
17	Beimischpflicht und Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr	34
17.1	Chat Fragen	35
18	Tag 2 – 29. August 2024	36
19	Einordnung der Vorlage und Zeitplan.....	36
19.1	Im Voraus eingereichten Fragen	37
20	Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV).....	38
20.1	im Voraus eingereichte Fragen	39
20.2	Chat Fragen	39
21	Allgemeines Fragefenster zu den restlichen Instrumenten.....	40
21.1	Kompensation	41
21.2	Emissionsvorschriften für Fahrzeuge	42
21.3	EHS für Anlagen und für Luftfahrzeugbetreiber	42
21.4	Rückverteilung der CO ₂ -Abgabe	43
21.5	Gebäudeprogramm	43
21.6	GWR (Gebäude- und Wohnungsregister).....	44
21.7	Andere Themen.....	44
22	Abschluss	45

1 Tag 1 – 22. August 2024
2 Einordnung der Vorlage und Zeitplan
2.1 Präsentation

Reto Burkard, BAFU: Ich begrüße sie ganz herzlich zur heutigen Veranstaltung. Wir starten mit ein paar Informationen zum Webinar, dann möchte ich kurz die Verordnung kontextualisieren, den Zeitplan der Verordnung und der Vernehmlassung vorstellen und dann ein paar Tipps geben zu den Vernehmlassungsantworten. Also dazu, wie Sie mit Ihren Stellungnahmen am meisten Impact erreichen können. Und dann schließen wir ab mit einem allgemeinen Frageblock. Wir werden sehen, ob ich die Fragen alle beantworten kann, andernfalls werde ich die dann an die Spezialistinnen und Spezialisten weitergeben, die dann in den konkreten Präsentationen im Lauf des heutigen Tages und des nächsten Donnerstages Stellung dazu beziehen werden. Das Webinar, das wir heute durchführen, das wird aufgezeichnet und dann auch transkribiert, weil – das ist ganz wichtig zu wissen – das Webinar ist ein Teil, ein offizieller Teil, der Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung. Das heißt, die entsprechenden Informationen, die heute hier fließen, die werden schlussendlich auch in die Vernehmlassungsrückmeldungen an den Bundesrat fließen. Bezüglich der Fragen: Die werden am Schluss beantwortet. Zuerst werden die im Voraus eingereichten Fragen beantwortet und dann versuche ich auch die Fragen, die chronologisch im Chat reinkommen, zu beantworten.

Vielleicht zum Kontext: Die Schweizer Klimapolitik, die wird hauptsächlich durch zwei Gesetze geregelt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen diese Gesetze bekannt sind. Das eine ist das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz und das ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Da hatten wir im Frühling die entsprechende Vernehmlassung. Dieses Gesetz, das KIG, legt die wichtigsten Grundsätze der Klimapolitik fest. Es werden die langfristigen Ziele der Klimapolitik definiert und auch langfristige Absendpfade für die Sektoren, Gebäude, Industrie und Mobilität. Das KIG hat natürlich schlussendlich zum Ziel, 2050 Netto-Null zu sein. Das CO₂-Gesetz befasst sich mit den Reduktionen von den CO₂ Emissionen, respektive von Treibhausgasemissionen. Es ist quasi das Massnahmengesetz und ergänzt somit das KIG. Die aktuelle Version, die eigentlich heute immer noch in Kraft ist, stammt aus dem Jahr 2011. Eine Totalrevision wurde bekanntlich im Juni 2021 abgelehnt. Und es ist so, dass natürlich kleinere Revisionen stattgefunden haben. Aber ich glaube, es ist wichtig festzustellen, dass das CO₂-Gesetz, das heute in Kraft ist, noch vor den Diskussionen zu Netto-Null 2050 und vor den entsprechenden parlamentarischen Entscheiden und der Volksentscheidungen entstanden ist. Deshalb ist dieses Gesetz sicher nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die aktuelle Version wurde in der Frühlingssession im März 2024 verabschiedet und deckt den Zeitraum 2025 bis 2030 ab.

Nun, die CO₂-Verordnung, worum geht es? Die CO₂-Verordnung präzisiert die im revidierten CO₂-Gesetz enthalten Kompetenzen des Bundesrates; verweist gewisse Kompetenzen auch an die Kantone. . Und ich glaube ganz wichtig ist, natürlich eben, sie legt auch fest, wie das Ziel 2030 erreicht werden soll, nämlich die Reduktion der Treibhausgasemission um 50 Prozent gegenüber 1990. Die CO₂-Verordnung beinhaltet auch konkrete Sektorziele, respektive Richtwerte, für das Jahr 2030. Dabei sind diese Richtwerte vorgeschlagen: Gebäude minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990. Das sind ausschließlich Emissionsreduktionen, die im Inland bewerkstelligt werden müssen. Dann auch in der Mobilität ist es so, dass es dort einen Richtwert gibt: Das ist minus 25 Prozent. In der Industrie sind es minus 35 Prozent gegenüber 1990. Und «Übrige» – das beinhaltet die Sektoren Landwirtschaft, Abfall (Deponien) und dann synthetische Gase – dort ist das Ziel, das Sektorziel, minus 25 Prozent. Das sind die sogenannten Richtwerte. Das heißt, wenn ein entsprechender Richtwert nicht eingehalten wird oder es sich abzeichnet, dass ein entsprechender Richtwert nicht eingehalten werden kann, dann können grundsätzlich das Parlament oder der Bundesrat hier aktiv werden und entsprechende Massnahmen nachkorrigieren, ergänzen, weiterentwickeln.

Zum Zeitplan der CO₂-Verordnung: Das Programm ist gedrängt. Sie haben gesehen: Wir haben am 15. März das OK erhalten vom Parlament, dass dieses Gesetz per 1.1.2025 in Kraft treten soll. Die Referendumsfrist, die ist verstrichen bis am 4. Juni, ohne dass das Referendum ergriffen wurde. Das heißt, wir sind in einem sehr engen Zeitplan und haben jetzt diese Vorlage relativ rasch entwickelt. Das heißt aber auch, dass weil die Vernehmlassung bis am 17. Oktober läuft, dass es eng wird, alle Stellungnahmen zu analysieren und die Verordnungen entsprechend anzupassen. Eng in dem Sinne, dass der Bundesrat dieses Jahr diese Verordnung noch nicht verabschieden kann. Das heißt, dass der

frühestmögliche Termin wird im ersten Quartal sein oder im zweiten Quartal 2025. Wir peilen eine Bundesratssitzung im April an, wo dann die ganze Verordnung verabschiedet werden kann. Und das heißt natürlich auch, dass gewisse Elemente dann rückwirkend in Kraft gesetzt werden müssen. Einerseits das CO₂-Gesetz, das rückwirkend in Kraft gesetzt wird, aber andererseits auch gewisse Bestimmungen der Verordnung, die rückwirkend auf den 1.1.2025 Kraft gesetzt werden. Andere Bestimmungen werden dann auf den 1. Mai, 1. Juli oder vielleicht auch erst auf den 1. Juli in Kraft gesetzt werden. Nun, welche Elemente werden rückwirkend in Kraft gesetzt? Das sind die Elemente, wo es eigentliche Rechtsansprüche gibt von Gesetzes wegen; Das ist im Bereich der PW-Emissionsvorschriften, also der Zielwerte. Das ist beispielsweise auch das Instrument der Verminderungsverpflichtung, das Emissionshandelssystem, die Kompensationspflicht für die Importeure fossile Treibstoffe und dann auch die Bestimmungen zur Rückverteilung und zu den Rückerstattungsmodalitäten in Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe.

Nun komme ich zu den Tipps zu den Vernehmlassungsantworten. Ich habe gesagt, dass wir eigentlich in einem sehr engen Zeitplan sind, das heißt, ich kann das glaube ich offenlegen, wir haben intern, rund einen Monat vorgesehen für die Auswertung der Stellungnahmen und die Diskussion in Vorbereitung zu den Diskussionen mit dem Departement. Und das heißt, wir sind interessiert an sehr konzisen Stellungnahmen. Wir sind interessiert an konkreten Vorschlägen, das heißt idealerweise auch gerade Verordnungstexte, vielleicht heisst es sogar inklusiv Erläuterungen. Das erleichtert uns die Arbeit sehr. und Sie müssen davon ausgehen, dass wir mit rund 250 Stellungnahmen rechnen. Eine Stellungnahme kann zwischen einer A4 Seite und rund 70 A4 Seiten sein. Das sind so etwa die Erfahrungswerte aus meiner 14-jährigen Verwaltungsaktivität. In dem Sinn bitten wir Sie sehr, seien Sie konzise, präzise. Sie müssen uns nicht IPCC-Berichte zitieren. Das ist vielleicht interessant für Ihre Stakeholder. Wir kennen diese Berichte. Aber es bringt uns schlussendlich bei den Änderungen und Diskussionen zuhanden des Bundesrates, wenig. Ich möchte auch erwähnen, dass es wenig Sinn macht, wenn Organisationen Privatpersonen dazu bringen, dass sie hundertmal, vierhundertmal, fünfhundertmal dieselbe Stellungnahme einreichen. Das ist nicht etwas, was zielführend ist. Für uns ist das ein sehr großen Aufwand, und gefährdet schlussendlich einfach unseren Terminplan, was dann auf jeder Seite zu Unsicherheiten führt und vielleicht nicht im Sinne Ihrer Stakeholder ist. Natürlich ist uns bewusst, dass es Musterstellungnahmen gibt von verschiedenen Verbänden, von verschiedenen Organisationen. Das finden wir grundsätzlich gut. Wir sind natürlich sehr interessiert, wenn Sie uns auch ganz klar in Ihrer Stellungnahme Hinweise geben: «Wir orientieren hier uns an der Stellungnahme des Verbandes XY» oder «Wir übernehmen diese Forderungen eins zu eins». Vielleicht können Sie aber auch sagen, wo das die Änderungen zu diesen Musterstellungnahmen vorgenommen haben. Das erleichtert uns einfach die Arbeit und es geht darum, dass wir zusammen eine optimale CO₂-Verordnung erarbeiten können.

2.2 Im Voraus eingereichte Fragen

Nun komme ich zu den im Voraus eingereichten Fragen. Ich möchte die kurz beantworten.

Die erste Frage, die eingereicht wurde, ist:

- «Inwiefern kann man aus diesen Maßnahmen und dem restlichen Gesetzgebungsrahmen eine Quantifizierung des verbleibenden Treibhausgasbudgets (o.ä.) für die Schweiz ableiten?»

Ich glaube, hier ist die Verordnung eigentlich der falsche Weg, sag ich mal. Ich glaube, dass man sich hier am besten am KIG orientiert. Das KIG gibt eben entsprechende Richtwerte vor und beschreibt eigentlich den Pfad bis 2050. Und wenn man dann die Fläche unter diesen Absenkungspfaden berechnet, dann kommt man auf ein Budget der Schweiz, das bei rund 600 Millionen Tonnen liegt bis 2050.

- «In Artikel 2a ist von einer Reduktion von mindestens zwei Dritten in Inland die Rede. Verstehe ich das richtig, dass bei den Richtwerten in Artikel 3 nicht mit mindestens, sondern genau zwei Dritte gerechnet wurde? Das heißt, wenn diese verfehlt werden, werden sowohl die Richtwerte als auch der angestrebte Inlandanteil verfehlt?»

Es ist so, dass diese Zwei-Drittel-Anteil, der ist eigentlich im Parlament entstanden, in dem Sinne, dass der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat, dass er in eigener Kompetenz den Inlandanteil – respektive den Auslandanteil – bestimmen kann. Wir haben dann, nachdem das Gesetz verabschiedet wurde, resp. kurz vor dem Verabschiedungsstand im Parlament, haben wir geschaut in einem Wirkungsmodell, was bringen die einzelnen Massnahmen? Es hat sich gezeigt, dass wir mit den Maßnahmen, die

vorgesehen sind im CO₂-Gesetz, und mit deren entsprechenden Ausgestaltung, wie sie uns da von Seiten Verwaltung vorschwebt, dass wir auf eine Inlandreduktion von rund zwei Dritteln kommen. Das heißt, es ist nicht ganz genau so, dass wir mit diesen Maßnahmen zwei Drittel erreichen: Wir erreichen gemäß unseren Berechnungen etwas mehr. Was ist, wenn wir diese Richtwerte nicht erreichen? Ich habe es eingangs schon erwähnt. Es ist so, dass es keine Sanktionen gibt. Es gibt eben nur die Möglichkeit, dass Parlament oder Bundesrat hier gewisse Anpassungen vornehmen, in der Verordnung oder eben dann auch im Gesetz. Aber grundsätzlich sind es eben Richtwerte, indikative Werte.

- «Wie setzt sich die angestrebte Reduktion im Sektor «Übrige» zusammen, bzw. wie viel teilt sich diese auf die Landwirtschaft, die synthetischen Gase und den Abfall?»

Dass der Richtwerte Sektor «Übrige», der ist ein Sammelgefäß., Ich habe es erwähnt: Er umfasst die Sektoren Landwirtschaft, er umfasst teilweise den Abfall – sprich die Deponien, das heißt also nicht die Kirchverbrennungsanlagen – und er umfasst die F-Gase. Und wenn man das Treibhausgasinventar 2022 betrachtet, dann sieht man eigentlich, dass die Landwirtschaft hier massgebend ist. In diesem Sektor «Übrige» mit rund 75% Emissionsanteil. Dann der Abfall macht rund 10% und dann auch die F-Gase rund 15% aus. Wenn man das nun umlegt auf den Sektorwert, der vorgeschlagen wird in der Verordnung von minus 25% bis 2030, dann ist es so, dass eigentlich die Emissionsreduktion zu rund 20% im Sektor Landwirtschaft erfolgen soll und dann zu rund 5% im Bereich Abfall und F-Gase.

2.3 Chat Fragen

- «Welche Konsequenz hat die Nichtberücksichtigung von LULUCF für die Berechnung des Inlandziels?»

Es ist so, dass die Feststellung der Zielerreichung erfolgt gemäß dem Treibhausgasinventar der Schweiz. Und das heißt, dass dort der ganze Sektor LULUCF auch inkludiert ist. In dem Sinne haben wir in diesem Sektor keine konkreten Massnahmen. Es ist so, dass Maßnahmen im Landwirtschaftsbereich, im Rahmen der Agrargesetzgebung festgelegt werden sollen.

- «Erläuternder Bericht S.77: "Die sektoriellen Richtwerte bilden die erwarteten Verminderungen in den jeweiligen Sektoren ab. Insgesamt dürften die Treibhausgasemissionen in der Schweiz bis 2030 gegenüber 1990 um rund 34 Prozent sinken. Die verbleibenden Verminderungsleistungen sollen im Ausland erbracht werden. Dies erfolgt über die Kompensationspflicht für die Importeure fossiler Treibstoffe. Der Kompensationssatz wird dementsprechend angepasst." Es ist heute schon bekannt, dass der Satz in der Verordnung hier nicht ausreicht, um dies zu leisten. Ist zu erwarten, dass der BR seine Kompetenz nutzt und die Kompensationssatz auf 90% erhöht?»

Bekanntlich haben wir mit der Branche Diskussionen geführt, wie es auch CO₂-Gesetz vorsieht. Es hat sich gezeigt, dass es mit den möglichen Kompensationsaufschlägen, die im Gesetz verankert sind, dass es nicht möglich scheint, 90% zu kompensieren. Das heißt schlussendlich, dass mit sehr großer Wahrscheinlichkeit der Bundesrat sich Gedanken machen muss, wie er die Zielerreichung sicherstellen will mit Auslandkompensation. Und dazu hat er einen Artikel, eine entsprechende Kompetenz im Gesetz. Selbstverständlich wird hier das Departement und dann mittelfristig auch der Bundesrat mit großer Wahrscheinlichkeit eine Diskussion darüber führen, inwiefern er aktiv wird – und auch Mittel zur Verfügung stellt – um die notwendigen Leistungen, für die Erfüllung des Ziels 2030 zu erbringen. Im Moment ist nicht vorgesehen – gemäß unserem Departement, gemäß von mir geführten Diskussionen auch mit dem Departement – dass der Bundesrat hier oder dass das Departement vorschlägt, dass der Kompensationssatz erhöht werden soll. Dies weil das schlussendlich gemäss aktuellsten Berechnungen von Seiten Verwaltung – aber auch der Akteure – einfach dazu führen würde, dass es primär zu Sanktionen kommt. Und es kann nicht sein, es ist nicht integer, wenn der Bundesrat Gesetze oder Verordnungen vorschlägt, die keine Wirkung erzielen, sondern einzig zu hohen Sanktionen führen. Ich glaube, das wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Teilnahme am heutigen Tag. Die Projektoberleitung für diese CO₂-Verordnung ist heute den ganzen Tag vor Ort, um auch entsprechend Fragen zu beantworten.

Sollte es heute Fragen geben, die wir nicht beantworten können, zu denen wir noch gewisse Abklärungen machen müssen, dann gibt es auch die Möglichkeit, am 29. August auf diese Fragen zurückzukommen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Wir würden jetzt eine kurze Pause machen und um neun Uhr weiterfahren. Besten Dank.

3 Förderungen I

3.1 Einführung

Kurt Bisang, BFE: Ich bin stellvertretender Leiter der Abteilung der Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Die Spezialistinnen und Spezialisten des BFE werden eben dann präsentieren, wie die Verordnungen in den einzelnen Förderinstrumenten aussehen.

Die Information zur Veranstaltung kennen Sie bereits aus dem letzten Block. Das Programm jetzt besteht aus diesen drei thematischen Blöcken. Die Fragen werden jeweils am Schluss von jedem Block beantwortet. Nutzen Sie sonst weiterhin auch den Chat, wenn Sie zusätzliche Fragen haben.

Vorab noch eine Mitteilung von meiner Seite: Sie haben gesehen, es gibt drei Themen und ein Thema, zu diesem haben wir keine Präsentation. Dies weil wir darauf verzichten «räumliche Energieplanungen» zu fördern. Im Gesetz Art. 34a gibt es verschiedene Fördertatbestände. Es handelt sich um Kann-Formulierungen, Dinge, die der Bundesrat unterstützen kann, die aber nicht unterstützt werden müssen. Einer davon ist die Förderung «Räumlicher Energieplanungen». Bei der Vorbereitung – mit einer Umfrage bei den Kantonen – haben wir gesehen: Es gibt bereits in mehreren Kantonen Förderungen, die unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine zusätzliche Bundesförderung würde die Dinge eher komplexer machen. Auf der Seite Bund haben wir eingeschränkte Mittel, die insgesamt für Art. 34a zur Verfügung stehen. Für die Förderung der räumlichen Energieplanung haben wir auch eine kurze Laufzeit: das Gesetz befristet es bis 2035. Deshalb verzichten wir darauf, hier eine Förderung zu machen. Wir denken, dass Kosten-Nutzen Verhältnis nicht stimmen würde. Das heisst aber nicht, dass wir finden, überkommunale räumliche Energieplanung ist unnötig. Im Gegenteil, es ist eine sehr wertvolle Grundlage für Gemeinden und Regionen. Den Hinweis auf den Verzicht finden Sie in den Erläuterungen. Besten Dank.

4 Erneuerbare Gase

4.1 Präsentation

Natalie Bachmann, BFE: Guten Morgen zusammen. Ich begrüße Sie ganz herzlich, bevor ich mit der Präsentation anfangen sollte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass sie aufgezeichnet wird und dass wir die Fragen am Schluss beantworten. Nun darf ich Ihnen das neue Instrument zur Förderung von erneuerbaren Gasen vorstellen. Sie haben es bestimmt bereits gemerkt: Der Begriff erneuerbare Gase aus dem CO₂-Gesetz wurde in der Verordnung sehr stark geschmälert. Es wird nämlich nur ein einziges erneuerbares Gas gefördert, und zwar das Biomethan. Das heisst, Biogas, welches aufbereitet wurde und dadurch von CO₂ und weiteren Bestandteilen gereinigt wurde. Der Hauptgrund für diese Einschränkung sind die finanziellen Mittel. Für den gesamten Artikel 34a des CO₂-Gesetzes stehen nämlich 45 Millionen pro Jahr zur Verfügung. Der grösste Anteil davon geht jedoch an die Geothermie. Und für die anderen Instrumente bleiben jeweils ca. 5 Millionen pro Jahr. Ca. 5 Millionen, weil der Betrag nicht ganz fix ist. Es besteht eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den Instrumenten. Jedoch ist auch davon auszugehen, dass die anderen Instrumente ihr Budget höchstwahrscheinlich aufbrauchen werden.

Ja, die Biogasbranche hat schon sehr lange auf dieses Instrument gewartet, besonders auch weil Stromproduzierende Biogasanlagen bereits verschiedene Förderinstrumente kennen. Mit dieser neuen Förderung kann zumindest ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Gefördert werden Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Eine kleine Klammerbemerkung: Ich gehe davon aus, dass Sie den Erlasstext und die Erläuterungen gelesen haben und werde nun nicht eins zu eins wiedergeben, sondern ich werde zusammenfassen und vor allem auch spezielles Hinweisen.

Wichtige Grundlagen für die Förderung ist, dass keine anderen staatlichen Förderungen bezahlt werden. Hingegen kantonale oder privatwirtschaftliche Förderungen sind zulässig. Weiter wichtig ist, dass der Wärmebedarf von diesen Produktionsanlagen mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Es ist

ausgeschlossen, dass Anlagen, die mit fossilen Energien beheizt werden, eine Förderung erhalten. Dazu wurde ich bereits gefragt, ob nun eine Wärmepumpe per se erneuerbar sei? Und die Antwort darauf ist: Nein, eine Wärmepumpe liefert nur dann erneuerbare Wärme, wenn sie mit erneuerbarem Strom betrieben wird, also z.B. mit Photovoltaikstrom. Wichtig ist, dass alle von diesen Kriterien erfüllt werden müssen. Es ist nicht eine entweder/oder Regelung. Nun hat ein Satz aus den Erläuterungen zu den Anforderungen in den Medien die Größten Wogen geschlagen: Und zwar, dass wir die Anforderungen tieferhalten, weil die Förderung eher bescheiden ist. Und es tatsächlich so, dass bei einer hohen Förderung der Biomethanproduktionsanlagen, auch für die Verwendung des Biomethans Kriterien eingeführt werden müssten.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von verschiedenen Faktoren: Als erstes ist die Kapazität der Aufbereitungsanlagen relevant. Anlagen erhalten im tieferen Leistungsbereich höhere Fördersätze als im hohen Leistungsbereich. Dazu werden wir nachher ein kleines Rechenbeispiel zusammen anschauen. Neue Anlagen erhalten höhere Fördersätze als Erweiterungen, weil bei Erweiterungen bereits eine gewisse Infrastruktur besteht. Bei den Neuanlagen wird dann nochmals unterschieden. Und zwar geht es darum, ob die ganze Anlage gesamthaft neu gebaut wird – das heißt, die Gasproduktion sowie die Aufbereitung Einspeisen – oder ob nur der Aufbereitungsteil neu ist – also ob eine bestehende Biogasanlage, die bisher Strom produziert hat, nun umstellt und Biogas aufbereiten und einspeisen möchte. Bei dieser Umrüstung ist die Förderung auch wieder insgesamt tiefer, weil ein Großteil der Gesamtanlage bereits steht. Aber auch das wird nachher im Beispiel vorkommen. Dann gibt es eine Ober- und Untergrenze der Förderung. Die Obergrenze beträgt 2,8 Millionen pro Anlage oder 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Das mit den 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten hat für etwas Verwirrung gesorgt und das möchte ich hier kurz präzisieren. Grundsätzlich gilt nämlich schon das Referenzanlagenprinzip. Also der Förderbeitrag wird aufgrund der Leistung und Kategorie der Anlage berechnet. Die 30 Prozent der anrechenbaren Kosten ist sozusagen ein Bremser, der eingeführt wurde, gerade bei den Erweiterungen: Da sind nämlich die Kosten nicht unbedingt linear zur Leistungssteigerung. Die Kosten bei Erweiterungen können sehr stark variieren. Es gibt Anlagen bei denen eine Erweiterung, also eine große Leistungssteigerung, möglich sein wird mit relativ geringen Kosten. Und bei anderen sind relativ grosse Kosten nötig für die gleiche Leistungssteigerung. Deswegen diese 30 Prozent, die einfach verhindern sollen, dass eine Anlage massiv mehr erhält als eine andere. In den allermeisten Fällen wird es aber so sein, dass die Förderung tiefer sein wird als diese 30 Prozent.

Budget und Zeitraum: Zum Budget habe ich bereits in der Einführung erläutert. Der Förderzeitraum ist von 2025 bis 2030. Ob es nach 2030 eine Anschlusslösung geben wird, wissen wir momentan noch nicht. Gesuche können auch erst eingereicht werden, wenn die Verordnung in Kraft getreten ist.

Zum Gesuchsprozess: Der Gesuchsprozess wurde aus der Förderung selbst wieder herausgenommen, weil anscheinend die Verordnung etwas zu lange gewesen war. Er wird in einer Richtlinie dann beschrieben werden. In den Erläuterungen ist jedoch sehr vieles zum Prozess angedeutet und sie können sich eigentlich schon ein relativ gutes Bild darüber machen, wie das Ganze aussehen wird. Viele von Ihnen kennen bestimmt den Gesuchsprozess für Investitionsbeiträge bei Strom produzierenden Anlagen. Wir werden uns da sehr nahe an diesem Prozess halten. Die Bearbeitung der Gesuche wird beim Bundesamt für Energie stattfinden und wie bereits erwähnt, aber sehr wichtig, die Gesuchseinreichung ist erst nach Inkrafttreten der Verordnung möglich.

4.2 Im Voraus eingereichte Fragen

- «113c: Kann das Biomethan aus einer nach Art. 113c geförderten Anlage für die Verminderungsverpflichtung anerkannt werden?»

Ja, es kann anerkannt werden. Diesbezüglich gibt es keine Einschränkungen. Wie bereits erwähnt wurden aufgrund der eher bescheidenen Förderung auch die Anforderungen oder Einschränkungen relativ tief gehalten.

- «113c Abs 2: Bestehende Anlagen, die von der Stromproduktion auf die Biomethanproduktion umgerüstet werden, gelten als Neuanlagen. Würden hier alle «notwendigen» Investitionen aus der Vergangenheit angerechnet werden? Bsp.: die Anlage ist 15 Jahre alt, und hat seit mind. 10

Jahren keine Fördergelder mehr vom Bund erhalten. Würden hier alle «notwendigen» Investitionen vor 15 Jahren angerechnet werden?»

Generell zu klären: Gemäss Subventionsgesetz werden ausschliesslich zukünftige Investitionen gefördert, und keine – zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung – bereits getätigten Investitionen. Die Antwort auf die Frage ist also ein klares «Nein», keine vergangenen Investitionen werden bei der Förderung berücksichtigt.

- «Beispiel Umrüstung Strom -> Biomethan:
 - Kapazität: 200 Nm²/h
 - Kosten: 2 Mio. CHF»

Rechenbeispiel: Fürs Beispiel habe ich eine Neuanlage genommen, also eine bestehende Biogasanlage, die von der Stromproduktion auf die Biomethanproduktion umrüstet. Gemäss Definition gilt das als Neuanlage. Wir nehmen also die Beitragsätze für Neuanlagen gemäss Art. 113d Abs. 1. Die Investition ist 2 Millionen Franken für diese Anlage und die Kapazität der Aufbereitung wird 200 Nm²/h sein. Für die Berechnung des Förderbeitrags nehmen wir nun die Sätze für Neuanlagen, das sind diese 8 000 Franken im niederen Leistungsbereich und 5 000 Franken im höheren Leistungsbereich. Also: 90*8 000 CHF + 110* 5 000 CHF. Sie sehen es, die 90 + 110 Nm²/h geben zusammen die Gesamtkapazität von 200 Nm²/h. Also das wird aufsummiert. Und dann, weil es eine Umrüstung ist, nehmen wir gemäss Art. 113d Abs. 4 noch den Faktor 0.15 dazu. Also wir multiplizieren das Ganze mit 0.15 und erhalten dann 190 500 Franken. Das ist der Förderbeitrag. Hier müssen wir noch kurz prüfen, ob dies kleiner ist als 30 Prozent der Gesamtinvestition. Das ist hier der Fall und somit wird der Betrag nicht weiter gekürzt.

- «Es ist nicht nachvollziehbar, warum grüner Wasserstoff nicht gefördert wird. Zum Beispiel alleine im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge könnten erhebliche Emissionsreduktionen erreicht werden.»

Das liegt an den beschränkten Mitteln. Es ist mit fünf Millionen nicht möglich, allen erneuerbare Gase zu fördern.

- «Sie haben gesagt, dass diese Förderung mit privatwirtschaftlichen Förderungen kompatibel ist. Können Sie bestätigen, dass man explizit die VSG Förderung mit dieser Förderung kumulieren kann?»

Ja, das kann ich explizit bestätigen. Wir sind auch noch im Gespräch mit dem VSG und das ist gewünscht, dass wir zusammenarbeiten können.

5 Solarthermie

5.1 Präsentation

Leo-Philipp Heiniger, BFE: In den letzten Jahren haben verschiedene Studien gezeigt, dass Solarthermie für Prozesswärme eine signifikante Rolle spielen könnte bei der erneuerbaren Wärmebereitstellung. Das zeigen auch zum Beispiel Erfahrungen aus unseren Nachbarländern im Norden und im Osten, wo sich dank solchen Förderprogrammen eine interessante Dynamik, besonders für größere Anlagen, entwickelt hat. In der Schweiz wird bisher die Solarthermie lediglich durch die Kantone gefördert – und zwar über das Gebäudeprogramm – und ist dort beschränkt auf die Anwendungen Raumwärme und Warmwasserwärmebereitstellung im Gebäudebereich. Um diese Lücke zu schließen, hat nun das Parlament im Artikel 34a des CO₂-Gesetzes die Förderung für Solarthermie für Prozesswärme aufgenommen. Das Ziel dabei ist, Know-how zu generieren. Einerseits weil es in der Schweiz bisher nur sehr wenige solche Anlagen, vor allem größere, gibt und andererseits damit auch um gut funktionierenden Anlagen das Vertrauen in diese Technologie zu stärken.

Auch für diese Präsentation gilt, dass das Webinar aufgezeichnet wird, und dass sie Fragen am Schluss über den Chat stellen können.

Welche Anlagen werden mit diesem Förderprogramm gefördert? Wie der Name schon sagt, geht es um Solarthermieanlagen, welche Wärme für industrielle Prozesse oder gewerbliche Prozesse bereitstellen. Wie in den Erläuterungen auch erwähnt, ist auch eine Mitnutzung im kleinen Ausmass für Gebäude-

wärme möglich, das soll aber ganz kleinlich im Fokus stehen. Also die Solarthermie soll hauptsächlich für solche industriellen Prozesse genutzt werden. Solche Anlagen kommen mit einem signifikanten Planungsaufwand. Deshalb macht es Sinn, wenn solche Anlagen eine gewisse minimale Größe haben. Diese wurde bei 35 Kilowatt festgelegt. Das entspricht etwa 60 m² Brutto-Kollektorfläche. Vielleicht als Beispiel einer der letzten Anlagen, die gemäss unserem Wissenstand in Betrieb genommen wurde, ist eine knapp 150 Kilowatt starke Solarthermie -Anlage bei EMMI in Langnau mit einer Brutto-Kollektorfläche von 200 Quadratmetern. Vielleicht hier ein kurzer Exkurs, die Kollektornennleistung: Sie kennen das vielleicht aus dem harmonisierten Fördermodell der Kantone. Das ist eine Kenngröße für die Kollektoren, welche die Leistung bei verschiedenen Betriebspunkten und Betriebstemperaturen berücksichtigt und stützen uns hier für die Solarthermie Förderung für Prozesswärme auf die gleiche Definition der thermischen Kollektornennleistung. Die Kollektoren, die verbaut werden, damit sie gefördert werden können, müssen auch hier analog zum harmonisierten Fördermodell solche gemäß der Kollektor-Liste des SPF Kollektoren, welche Solar-Keymark zertifiziert, sind. Weiter muss bei der Anlage der Solarwärmertrag gemessen werden. Die Produktion muss messbar sein und es wird auch gefordert – darauf komme ich nachher noch kurz zu sprechen – dass ein unabhängiger Nachweis für die korrekte Integration in die zu unterstützen Prozesse gewährleistet wird.

Gewisse Anlagen können nicht gefördert werden: Das sind insbesondere solche, welche anderweitig durch den Bund unterstützt werden. Anlagen, welche Emissionshandelssystem integriert sind, oder auch solche, deren CO₂-Einsparung an Verminderungsverpflichtungen angerechnet werden. Es soll verhindert werden, dass es hier zu einer Doppelförderung kommt. Die Höhe der Förderung: Die Förderung teilt sich auf einen Grundbeitrag von 2 000 Fr. und ein Leistungsbeitrag von 1 000 Fr. pro KW auf. Das entspricht einer Verdoppelung des minimalen Förderansatzes gemäß HFM. Weshalb wird hier der Beitrag erhöht? Einerseits, weil es bei solchen Solarthermie-Anlagen für Prozesswärme, wo es insbesondere um höhere Temperaturen geht, in der Regel auch teure Kollektoren verbaut werden, und weil die Integration der Anlage relativ komplex sein kann. Zudem will man mit diesem Förderprogramm auch gewisse neue Impulse setzen. Deshalb liegt dieser Förderbeitrag über dem Förderbeitrag gemäß HFM. Das Budget: Wie schon erwähnt, gibt es ein Globalbudget für alle Instrumente von dem Artikel 34a. Für Solarthermieanlagen werden ungefähr fünf Millionen pro Jahr vorgesehen, damit können abhängig der Größe der Projekte etwa 20 bis 30 Anlagen gefördert werden. Das Gesuch wird anders als das bei den sonstigen Solarthermieanlagen der Fall ist, wird nicht bei den Kantonen, sondern eben beim Bund eingereicht, weil es ein Bundesförderprogramm ist. Der Vollzug läuft auch über das BFE. Es gibt keine externe Vollzugsstelle und bei der Gesucheinreichung müssen natürlich verschiedene Dokumente eingereicht werden. Diese werden in den Erläuterungen aufgeführt. Detail dazu werden in einer Richtlinie geregelt, welche im ersten halben Jahr des nächsten Jahres publiziert wird. Dort wird es voran darum geben, in welche Unterlagen eingereicht werden müssen; Wie vorgegangen wird, falls die Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen – also wird eine Priorisierung der Projekte vorgesehen, welche quasi die Fördereffizienz der Projekte berücksichtigt; Es werden auch Realisierungsfristen vorgegeben. Momentan gehen wir davon aus, dass die Projekte innerhalb von 24 Monaten realisiert (das heißt, im Betrieb genommen werden müssen) nach der Zusicherung den Grundsatz nach. Eine Verlängerung von 12 Monaten kann auf Gesuch hin gewährt werden.

Auch für dieses Programm gilt, wie bei den anderen Förderprogrammen, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn eine Zusicherung dem Grundsatz nach vorliegt. Also Anlagen, die schon im Bau sind oder schon ersetzt sind, werden nicht gefördert.

Und vielleicht noch ein wichtiger Punkt: Gerade aufgrund der bisher spärlich vorhandenen Erfahrungen in der Schweiz, ist es den BFE sehr wichtig, dass diese Anlagen dann auch korrekt funktionieren. Das ist natürlich auch im Interesse der Projektanten. Es wird gefordert, dass der Energieertrag während den ersten drei Jahren den BFE gemeldet werden muss. Und das BFE behält sich vor, eine Kürzung der Fördergelder vorzunehmen, falls sich zeigt, dass die Anlage deutlich unter den Erwartungen produziert. Zudem behält sich das BFE auch vor, für gewisse Anlagen ein eingehendes Monitoring zu veranlassen, und entsprechende Daten dann auch zu veröffentlichen, sodass diese Daten auch weiteren interessierten Projektanten zu Verfügung zu stehen.

5.2 Chat Fragen

Kurt Bisang: zu den Präsentationen sind Fragen eingegangen, die aber eher allgemeiner Natur sind.

- «Worauf beruht der Entscheid der Verteilung der Fördermittel? Weshalb geht der Hauptharst der Mittel in die Geothermie und so wenig in die erneuerbaren Gase, wo es seit vielen Jahren ungleichlange Spiesse gibt, obwohl der Energienutzen besser ist.»

Das ist selbstverständlich eine politische Frage, wie diese beschränkten Mittel von 45 Millionen Franken eingesetzt werden. Es war der Wille des Parlaments auch, dass die bisherige Förderung der Geothermie dadurch nicht tangiert wird. Die neuen zusätzlichen Mittel sind bescheiden geblieben, aber es sind viele neue Fördertatbestände dazugekommen. Man kann mit beschränkten Mitteln nicht alles machen.

- «Diese Gesetzesrevision setzt ja auf Förderung. Man müsste nun also das Potential von Förderung für die Transformation abtesten. Stattdessen wird die Förderung (mangels unbeschränkter Mittel) sehr stark eingeschränkt, nicht technologieoffen ausgestaltet und präventiv tief gehalten. Wäre nicht das Gegenteil nötig, damit die Politik überhaupt sehen kann, ob diese Politikstrategie funktioniert? Natürlich muss sich die Verwaltung dann mit Wartelisten absichern. Aber solche Wartelisten erlauben dann eine politische Diskussion. Ein Förderprogramm, das per Definition wenig attraktiv ist und wenig Gesamtemissionsreduktion bringen kann, bringt uns kaum weiter. Das Gesetz würde es erlauben, die Förderung breit aufzusetzen. Weshalb macht man das nicht?»

Das wäre ein anderer Approach. Der ist einerseits mit Aufwand verbunden auf der Seite der Verwaltung. Der ist aber auch mit Aufwand verbunden bei den Gesuchstellern. Und das weckt auch Erwartungen bei den Gesuchstellern, wo es dann fraglich ist, ob man diese erfüllen kann.

- « Comment se différencie les subventions régies par la loi sur le CO2 et la loi fédérale sur les objectifs en matière de protection du climat (LCI) ? Est-ce que les financements sont cumulables ?»

Im KIG werden innovative Massnahmen gefördert. Wir haben hier – bei der CO₂-Verordnung – Technologien, die im Markt sind und bewährt sind, die Beiträge, die sind nicht kumulierbar. Das ist immer so bei Beiträgen des Bundes, um Doppelförderungen auszuschließen.

- « Wie wollen das BFE und das BAFU Unternehmen für diese Subventionen interessieren, wenn die CO₂-Reduktion nicht auf die Verminderungsverpflichtungen angerechnet werden kann? Es ist allen unverständlich»

Das wäre ebenfalls ein Fall von Doppelförderung, einfach nicht in Form von zweimal Subventionen, sondern von einmal Subventionen und einmal Rückerstattung von der CO₂-Abgabe.

6 Förderung der indirekten Nutzung hydrothermalen Ressourcen

6.1 Präsentation

Christian Minnig, BFE: Es geht nun um Art. 112a – 113a. Es geht um die Unterstützung von Projekten zur Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Die Revision beschränkt sich darauf, die Förderung beim Eintreten eines technischen Spezialfalls weiterführen zu können. Deshalb wird diese Präsentation etwas technischer ausfällt als die anderen. Es geht mir hier darum zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen ein Projekt in den Förderrahmen passt, umso allfällige Missverständnisse auszuräumen.

Die Realisierung von tiefen Geothermie-Projekten ist mit geologischen Risiken verbunden. Dieses Risiko gehört zum Explorationsgeschäft und Fehlbohrungen gehören zu einem gewissen Grad einfach dazu und sind nichts Aussergewöhnliches. Dennoch stellt dieses Risiko natürlich ein substantielles Investitionshindernis dar. Mit den bestehenden Förderinstrumenten übernimmt der Bund einen Teil dieses Risikos und löst so private Investitionen in diese Technologie aus.

Während der Bund alle Formen der Geothermie für nützlich hält, benötigen nicht alle Formen oder Nutzungskonzepte eine Subvention des Bundes, um am Markt bestehen zu können. Daher unterstützt der Bund grundsätzlich nur Projekte zur direkten Wärmenutzung. Direkte Wärmenutzung, das heisst OHNE das Zuschalten einer Wärmepumpe. Das Parlament will neu aber, dass die indirekte Wärmenutzung

als Plan B bei einer Fehlbohrung zur direkten Wärmenutzung auch gefördert werden kann. Man stelle sich vor, eine Explorationsbohrung für DIREKTE NUTZUNG findet zwar Thermalwasser, die Temperatur ist aber unter den Erwartungen und das Wasser bedarf daher einem «Boost» mit einer Wärmepumpe, um es dann in ein Nutzungskonzept einbetten zu können, und wird so dann halt INDIREKT genutzt. Bisher waren die weiteren notwendigen Investitionen zur Nutzung nicht anrechenbar, sobald sich herausgestellt hat, dass eine direkte Nutzung nicht möglich ist. Neu können auch die weiteren Investitionen subventioniert werden, sollte das gefundene Wasser WIDER ERWARTEN nur indirekt (d.h. via Wärmepumpe) genutzt werden können. Vorteile der Erneuerung: So können die bereits verwendeten Fördermittel für die direkte Nutzung dennoch Wirksamkeit im Sinne vom Zubau von kWh entfalten, auch wenn sich das ursprüngliche Nutzungskonzept zur direkten Nutzung als nicht umsetzbar erweist.

Die grundsätzlichen Förderbedingungen für eine indirekte Nutzung, als Plan B, sind in der Verordnung festgelegt und lauten wie folgt:

- Das Projekt muss, wie bereits erwähnt, als Plan B einer direkten Nutzung realisiert werden.
- Gefördert werden diese Arbeiten mit max. 40% und nicht wie bei der direkten Nutzung mit max. 60%.

Reichen die Mittel nicht für alle Projekte aus, haben die Gesuche zu direkter Nutzung eine Förderpriorität. Projekte zur indirekten Nutzung können erst wieder gefördert werden, wenn ausreichend Finanzen vorhanden sind. Denn es stehen durch die Revision des Gesetzesartikels nicht mehr Mittel zur Verfügung. Die Projekte zur direkten und indirekten Nutzung teilen sich die Mittel.

Wie bei allen Subventionen, können diese zurückverlangt werden, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Subvention für einen profitablen Betrieb gar nicht notwendig gewesen wäre. Aus diesen Ausführungen kommt klar hervor, dass es keinen politischen Willen gibt, die indirekte Geothermie systematisch zu subventionieren. Die indirekte Nutzung hat nach wie vor nur 2. Förderpriorität. Dies aus folgenden Gründen: Durch den zusätzlichen Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe, hat die indirekte Geothermie eine wesentlich geringere Energieeffizienz. Speziell vor dem Hintergrund der Winterstromthematik in der Heizperiode ist dies wichtig. Die Geothermie-Ressourcen zur indirekten Nutzung liegen meist in geringeren Tiefen als für die direkten Nutzung. Die Unsicherheiten zum geologischen Aufbau sind dort geringer, ebenso die Bohrkosten. Das manifestiert sich in einem geringeren Fündigkeitsrisiko, welches nicht diese indirekte Nutzung. Damit ist auch nicht eine Bundesförderung im selben Umfang rechtfertigt. Daneben sind die Fördermittel aus Art. 34a des CO₂ Gesetzes beschränkt. Daher tut eine Priorisierung der geförderten Projekte not.

Im Anhang 12a sind weitere Förderbedingungen und die Verfahren detailliert beschrieben. Das Verfahren und die anrechenbaren Kosten unterscheiden sich nicht gross von denen zur direkten Nutzung. Im Folgenden werden aber ein paar wichtige Charakteristika herausgestrichen:

- Es muss sich um die Nutzung einer hydrothermalen Ressource handeln. Das bedeutet konkret: Tiefe Erdwärmesonden werden nicht gefördert.
- Die Ressource muss vorher bereits durch ein Projekt zur direkten Wärmenutzung charakterisiert worden sein. Es werden keine komplett neuen Anlagen subventioniert. Es muss sich um ein Anschlussprojekt einer fehlgeschlagenen direkten Nutzung handeln. Dies unter Nutzung der Bohrung des Vorgängerprojekt.
- Anrechenbar sind nur Kosten für die Erstellung der untertägigen Anlagen. Das ist dasselbe wie bei der direkten Nutzung. Die Wärmepumpe oder Anschluss ans Fernwärmenetz werden nicht gefördert.
- Es muss ein neues Gesuch mit einem neuen Vertrag gestellt werden. Die Förderung zur direkten Nutzung wird nicht einfach weitergeführt. Sondern, vorher bestehende Subventionsverträge zur direkten Nutzung müssen abgeschlossen werden.

7 Förderungen II

8 Anpassung

8.1 Präsentation

Guirec Gicquel, OFEV : On va passer à la partie encouragement partie II. Nous vous rappelons que ce webinaire est enregistré et sera retranscrit au moyen de l'intelligence artificielle. Pour choisir le canal audio en français, vous pouvez cliquer sur le globe et sélectionner le français. Nous allons aborder dans cette partie 3 blocs thématiques, d'abord l'adaptation aux changements climatiques que je vous présenterai, la technologie de propulsion électrique pour les transports publics qui sera présentée par Jonas Baumgartner et Michel Jampen, et puis le transport ferroviaire transfrontalier de voyageurs grandes lignes qui sera présenté par Michel Jampen.

Les réponses aux questions seront données à la fin de chaque bloc. Seront traitées en premier les questions soumises à l'avance puis les questions du chat par ordre d'arrivée. Je m'appelle Guirec Gicquel, je travaille à l'OFEV et je vais vous présenter les aides financières pour des mesures d'adaptation, dont les financements sont issus des recettes de la mise aux enchères des droits d'émission pour les installations participant au SEQE. Pour commencer, les mesures dignes d'être encouragées visant à éviter les dommages. Des aides financières seront octroyées pour la planification, l'élaboration et la mise en œuvre de mesures qui apportent directement ou indirectement une contribution importante à la prévention des dommages causés par les changements climatiques et qui concordent avec les objectifs et les principes de la stratégie d'adaptation aux changements climatiques définie par le Conseil fédéral pour la Suisse.

Sont encouragées en particulier des mesures d'adaptation qui contribuent donc à éviter les atteintes à la santé et à l'exposition croissante à la chaleur, les dommages aux personnes et aux biens, au dégel du pergélisol et à la fonte des glaciers, les dommages aux personnes et aux biens dus aux crues plus fréquentes et plus intenses et au ruissellement de surface qui est en hausse, qu'on a ici résumé par l'accroissement des dangers naturels. Les dommages dans l'agriculture, l'économie forestière, le secteur de l'énergie et la gestion des eaux urbaines dues aux périodes de sécheresse plus fréquentes et plus longues, les atteintes aux services écosystémiques par des modifications des milieux naturels et la composition des espèces. Concernant le montant des aides financières, elles s'élèvent au maximum à 50% des coûts imputables. Il est déterminé notamment en fonction de l'utilité et de l'effet de la mesure. Les mesures qui présentent une utilité accrue profitent bien entendu d'aides financières plus élevées que celles dont l'utilité est moindre. Les coûts imputables correspondent aux coûts appropriés et requis pour la mise en œuvre économique et adéquate de la mesure. En font notamment partie les coûts de planification, les coûts de développement, les coûts d'investissement relatifs aux éléments de construction ou les coûts d'installation.

Seuls sont toutefois imputables les surcoûts découlant de la mesure d'adaptation. Les éventuelles dépenses supplémentaires prises en charge dans le cadre du même projet ne peuvent pas être imputées. Si d'autres subventions fédérales peuvent être sollicitées pour un même projet, l'ensemble de l'aide financière de la confédération ne peut pas dépasser 50% des coûts imputables. Si un requérant reçoit des aides financières provenant de différentes sources publiques. L'obligation de coordination s'applique en vertu de la loi sur les subventions et donc la coordination de la procédure incombe en principe à l'autorité qui aura vraisemblablement alloué la somme la plus élevée. Dans de tels cas, bien sûr, l'OFEV prendra contact avec les autorités concernées pour se coordonner. Pour résumer les objectifs de cette nouvelle mesure : jusqu'à présent, l'OFEV menait le programme pilote Adaptation aux changements climatiques avec neuf autres offices. Celui-ci soutenait uniquement l'innovation dans les différentes thématiques de l'adaptation. Grâce à ces nouveaux articles de la loi sur le CO₂, il sera possible à partir de 2025, de poursuivre le soutien à cette innovation dans les différentes thématiques qui existaient déjà, pour continuer à faire émerger de nouvelles solutions innovantes pour l'ensemble de la Suisse. Mais aussi, maintenant, grâce à cette nouvelle loi, il sera possible de soutenir la diffusion des solutions éprouvées à l'ensemble de la Suisse. Donc de faire diffuser plus rapidement les solutions innovantes à l'ensemble du territoire par un effet de multiplication qu'il n'était pas possible de soutenir jusqu'à maintenant, à notre niveau. Dans un second temps, lorsque l'outil sera bien en place, il pourra soutenir l'émergence de projets de plus grande envergure qui verront la mise en œuvre de solutions combinées et intégrales

à plus grande échelle. Ainsi on pourra voir l'effet de la combinaison de toutes les différentes mesures innovantes notamment à plus grande échelle dans des projets de plus grande envergure.

Il n'y a pas de question posée à l'avance.

8.2 Chat Fragen

- « Quelle est l'enveloppe financière disponible pour les aides financières pour les mesures d'adaptation ? »

Alors comme mentionné, elle dépendra des recettes liées à la mise aux enchères des droits d'émissions. On est en train de calculer l'enveloppe mais pour l'instant on n'a pas vu de point bloquant dans les financements et on appelle le maximum de projets à se présenter et à demander une subvention.

- « L'article 127a se réfère uniquement à l'exposition et à la vulnérabilité face au changement climatique sans inclure le concept de résilience. Est-ce voulu ? Et si oui pourquoi ?

Le concept de résilience, je pense qu'il est pris en compte dans la mesure où on va favoriser les mesures qui paraissent les plus adaptées et qui sont cohérentes avec la stratégie d'adaptation du Conseil fédéral et ce concept de résilience est déjà pris en compte dans ces instruments. Donc par effet de raccordement, la résilience est prise en compte. »

- « Können aus diesen Förderungen auch Programme finanziert werden, die Gemeinden damit unterstützen, eine LEG (lokale Elektrizitätsgemeinschaft) aufzubauen? »

Ces subventions ne concernent pas l'énergie mais l'adaptation aux conséquences du changement climatique. La réponse à la question est donc non.

- « Est-ce que l'évaluation et la communication ne mériteraient pas davantage d'attention en vue de la diffusion de bonnes pratiques ? »

Il y aura une forme d'évaluation des projets mis en œuvre, notamment par des rapports intermédiaires et finaux et un contrôle des rapports finaux. Pour ce qui concerne la communication, cela fait partie d'un autre aspect de la loi sur le CO₂ et d'autres aides financières qui sont mises à disposition. Mais dans le cadre de cet article-là, il n'y aura pas de mesures de communication qui seront financées. Il y a aussi la loi sur le climat et l'innovation, avec la mise en place d'un réseau Adaptation dans lequel il y aura bien sûr une forte communication mise en place entre les différents partenaires.

9 Elektrische Antriebstechnologien öffentlicher Verkehr

9.1 Präsentation

Jonas Baumgartner, BAV: Ich präsentiere den Artikel 129, die Umsetzung, wie wir die elektronische Antriebstechnologie fördern werden oder wollen.

Der Auftrag: wir finanzieren die elektrischen Antriebstechnologie bei Bussen und Schiffen. Das bedeutet die Umrüstung und Neubeschaffung von E-Bussen, das beinhaltet auch Wasserstoff-Brennstoffzellen und die Beschaffung und Umrüstung von Elektro Schiffen. Wir unterscheiden hier zwischen dem regionalen Personenverkehr, hier werden 65% der Mehrkosten gegenüber einem konventionellen Antrieb übernommen. Beim übrigen konzessionierten Verkehr und bei Schiffen wird es jeweils 30% der Mehrkosten geben, je abzüglich der weiteren Fördermaßnahmen, die es sonst auf dem Markt gibt.

Das Budget und Zeitraum: Wir werden von 2025 bis 2030 jeweils pro Jahr 47 Millionen investieren. Das gibt insgesamt 282 Millionen über diese sechs Jahre. Profitieren können konzessionierte Transportunternehmen und Betriebsbeauftragte. Das Prinzip ist, der Schnellere ist der Geschwindere. Wenn das Jahresbudget von einem Jahr von diesen 47 Millionen aufgebraucht ist, wird die Auszahlung im Folgejahr stattfinden. Es wird aber dann eine Zusicherung geben via Verfügung. Also nicht so, dass wenn im ersten Jahr kein Geld mehr da ist, bleiben alle anderen auf der Strecke. Nein, es wird auch das Budget vom nächsten Jahr aufgelöst, bis die 282 Millionen aufgebraucht sind. Wichtig ist hierbei, der Gesuchsteller muss auch der Eigentümer sein der Fahrzeuge. Wir werden kein Leasing akzeptieren, keine Fahrzeuge im Eigentum von Konzerngesellschaften, Tochtergesellschaften usw. Auch wir werden kein 1 zu 1 Ersatz von E-Bussen oder Trolleybussen akzeptieren. Es geht um die Neubeschaffung. Wie gesagt, bei Schiff-

fen gilt auch die Umrüstung. Und, was wir auch nicht unterstützen, ist die vorzeitige Ausserbetriebnahme der Busse, der bestehen Busflotten. Wie ermitteln wir die Unterstützung? Wir haben Pauschalen berechnet. Sie werden Anfang September auf der Website des BAV publiziert. Diese sollte den Prozess möglichst einfach machen. Wir berechnen die Pauschale anhand der Fahrzeugtypen, also z.B. Standardbus, 15-Meter Bus, Doppelgelenkbus, sowie den prozentuellen Anteil von RPVs, Regionalen Personenverkehr. Die Pauschalen, wie gesagt, sind vom BAV definiert, werden Anfang September publiziert. Bei Schiffen wird es eine Einzelfallbesprechung geben, weil es hier zu viele Faktoren gibt, die wir nicht berücksichtigen können.

Was ist der Ablauf? Wenn ich im Jahr 2026 einen Elektrobus in Betrieb nehme, dann reiche ich das Gesuch in der Mitte von 2025, also in der Mitte des Vorjahres, ein. Hierfür entwickeln wir gerade den genauen Prozess. Das Gesuch wird anschließend von BAV geprüft. Und anschließend erfolgt eine Verfügung, rechtwillig eine Ablehnung. Sobald das Fahrzeug in Betrieb genommen wird, schicken Sie den Nachweis der in Betriebnahme ans BAV, und dann erfolgt die Unterstützung/die Auszahlung. Die Unterstützung erfolgt nicht im Vorfeld. Und nach fünf Jahren kommt noch der Beweis oder Nachweis, dass die Fahrzeuge wirklich im konzessionierten Verkehr eingesetzt wurden und auch in der entsprechenden Sparte, also dem Regionalverkehr, oder im weiteren bestellten Verkehr.

Ab Anfang September gibt es weitere Informationen auf unserer Website. Schauen Sie dort unter allgemeine Themen – Finanzierung – und dort «Förderung elektrische Antriebstechnologien».

9.2 Chat Fragen

- «Kann die Förderung mit der Förderung über das Kompensationsinstrument kombiniert werden? Sofern die wirtschaftliche Zusätzlichkeit mit Einbezug der Förderung des Bundes gegeben ist. Wird dazu eine Wirkungsaufteilung gemacht?»

Raphael Bucher: Falls trotz Bundesförderung die Beschaffung von E-Fahrzeugen noch nicht wirtschaftlich ist, kann grundsätzlich noch ein Kompensationsprojekt gemacht werden. Es würde eine Wirkungsaufteilung erfolgen.

- «Im Art. 129b werden bei den geförderten Fahrzeugen keine Schienenfahrzeuge genannt. Wieso sind batteriebetriebene Schienenfahrzeuge oder hybride Batterie-Pantograph-Schienenfahrzeuge nicht Teil davon?»

Das sind ja schon Elektrofahrzeuge. Wir haben in der Schweiz einen sehr hohen Anteil an elektrifizierte Schienen. Im konzessionierten Bereich sind keine nicht-elektrifizierte Schienenfahrzeuge im Einsatz. Infrastrukturfahrzeuge gehören nicht zum Personenverkehr.

- «Umrüsten von Diesel auf E-Bus förderfähig?»

Nein, bei E-Bussen wird nur eine Neubeschaffung unterstützt. Das war eine Diskussion. Bei Schiffen sieht das anders aus.

- «Art. 129d: Geförderte Fahrzeuge: "Es werden verschiedene Arten von Bussen inklusive Trolleybusse sowie Schiffe gefördert (Abs. 1). [...]" Wie sieht es bzgl. der Emissionsrechte aus? Ist eine Doppelförderung mit Förderbeiträgen aus bereits existierenden Klimaschutzprogrammen möglich? Im Fall des Förderprogramms «Wärmepumpen für Prozesswärme» von Energie-Schweiz ist dies z.B. möglich.

Bei der Kompensation wird eine Wirkungsaufteilung gemacht.

- «Und wenn es kein geeignetes Fahrzeug gibt und Umrüsten der einzige Zugang ist? Berggebiete?»

Wenn es kein geeignetes Fahrzeug gibt und umrüsten der einzige Zugang ist, schauen wir das in einem Einzelfall an.

10 Grenzüberschreitendem Personenverkehr

10.1 Präsentation

Michel Jampen, BAV: Konkret geht es hier primär um die Förderung von Nachtzügen. Die Bestimmung findet sich in Art. 37a des CO₂-Gesetzes. Das Ziel ist, wie gesagt, die finanzielle Förderung des

grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene. Ausgenommen ist damit der regionale Personenverkehr, also die S-Bahnen in Grenznähe. Zur Verfügung stehen pro Jahr 30 Millionen. Diese 30 Millionen werden finanziert aus der Versteigerung von Emissionsrechten im Luftverkehr. Die Fördermaßnahme ist befristet, ab 2025 bis Ende 2030. Und wie gesagt, ungesetzt wird sie durch das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Eine Besonderheit ergibt sich hier betreffend den Verordnungsbestimmungen: Beim Großteil der übrigen Instrumente finden sich die Verordnungsbestimmungen der CO₂-Verordnung. Der Bundesrat hat in der Botschaft zum CO₂-Gesetz festgelegt, dass für dieses Instrument hier die Verordnungsbestimmungen in der spezifischen Verordnung zum Verkehr, in der sogenannten ARPV, enthalten sein werden. Und hier ist noch wichtig zu wissen, wenn Sie das nachschauen wollen, diese ARPV wird auf Anfang 2025 totalrevidiert. Sie wird dann auch nicht mehr genau gleich heißen, deshalb ist hier auch nur die Abkürzung aufgeführt. Die heutige Verordnung wird in einem ersten Schritt komplett total revidiert und dann rückwirkend mit den Bestimmungen zu den Nachzugförderungen ergänzt.

Das primäre Ziel dieses Instrumentes ist, eine Verlagerung des bestehenden Verkehrs vom Luftverkehr auf die Schiene. Also Schlagwort «Nachtzüge statt Flüge». Kein Ziel ist es dabei, mehr Verkehr zu generieren. Das geht wirklich um die Verminderung von Treibhausgasemissionen durch die Verlagerung des Verkehrs. Der Bund gewährt hierzu bis Ende 2030 «à fonds perdus» für neue Nachtangebote und je nachdem auch für die Erhöhung der Attraktivität bereits bestehender Angebote. Erfolgen wird das dann über Verfügung durch das BAV.

Wer kann Empfänger sein dieser Förderungen? Es ist uns wichtig, auch aufgrund der Diskussion mit der EU, dass hier klar festgehalten wird, dass es eben nicht nur die SBB sein kann, sondern grundsätzlich sind das sämtliche Eisenbahn- und Verkehrsunternehmen, die Personen befördern, sei es mit einer Konzession oder bei einem rein grenzüberschreitenden Verkehr wäre es dann eine eidgenössische Bewilligung. Und dann gibt es auch noch Spezialfälle, die dann direkt auf der Basis eines Staatsvertrages erfolgen. Weiter möglich sind Kooperationen eines schweizerischen Transportunternehmens mit einem ausländischen EVU. Für uns aber wichtig ist, dass die Unternehmen, die dann Gesuche einreichen, dass diese auch über Erfahrungen im Betrieb vergleichbarer Angebote, das heißt eigentlich konkret im Betrieb von Nachtzügen, verfügen. Also wir möchten hier keine Startups unterstützen, die zwar gute Ideen haben, aber dann nicht sichergestellt ist, dass das auch wirklich umgesetzt werden kann.

Es gibt eine vorgeschlagene Priorisierung der Förderungen. Erste Priorität hat aufgrund der politischen Diskussion die Einführung neuer, ganzjähriger Nachtangebote mit Schlaf- und Liegenwagen, also die klassischen Nachtzüge. Zusätzlich können wir auch saisonale Nachtangebote unterstützen. Das ist insbesondere in den Sommermonaten, ist das bekannt oder auch über die Feiertage Ende Jahr. Neben den Nachtzügen ist es grundsätzlich auch möglich, weitere grenzüberschreitende Fernverkehrsverbindungen zu fördern, oder eben auch die Verbesserung, die Erhöhung der Attraktivität bereits bestehender Angebote. Und auch möglich werden Investitionsbeiträge, wobei wir eigentlich nicht vorsehen, reine Beiträge an den Kauf von Rollmaterial zu leisten. Das Ziel ist eigentlich die Finanzierung des Betriebes dieser Angebote. Ausgeschlossen bei den Förderungen sind die Vergünstigungen von Fahrausweisen, dies mit der Begründung, dass wir nicht mehr Verkehr fördern wollen, und deshalb ist es aus unserer Sicht keine sinnvolle Lösung, einfach die Fahrpreise für die Kunden zu vergünstigen. Und was wir separat oder speziell betrachten müssen im Einzelfall sind Angebote, die ab Grenzbahnhöfen verkehren. Diese würden wir nur dann fördern, wenn sie wirklich überwiegend im Interesse der Schweiz sind. Wir wollen die Möglichkeit ausschließen, dass bestehende Angebote, die nicht ab der Schweizer Grenze verkehren, an die Grenze verlängert werden und damit dann auch von den Fördermitteln profitieren zu können. Das wäre nicht das Ziel dieser Förderung.

Gesuche und Bewertung: Wir haben ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen. In einem ersten Schritt können alle interessierten Unternehmen Konzepte einreichen, dies daher, weil wir im Moment schwieriger abschätzen können, mit wie vielen Fördergesuchen wir rechnen müssen, insbesondere auch für welche Angebote. Aufgrund dieser Konzepte werden wir prüfen, ob die Konzepte die Vorgaben einhalten, und ob für gewisse Angebote, für gewisse Relationen, auch sogar konkurrenzierende Angebote verschiedener Unternehmen vorliegen. Sollte dies der Fall sein, wird dann in einem zweiten Schritt

diese Gesuche auch bewertet und dann priorisiert. Und hier im Sinne der Reduzierung der Treibstoffgasemissionen werden wir das Verhältnis zwischen den Kosten und den grenzüberschreitenden Personenkilometer, also der zusätzlichen Nachfrage als Kriterium für die Bewertung der einzelnen Gesuche, der einzelnen Konzepte, heranziehen. Die Mittel werden dann so auf die einzelnen Angebote Konzepte zugeteilt, dass die Maximierung der Anzahl der grenzüberschreitenden Personenkilometer kommt. Die Bemessung der Beiträge basieren auf den geplanten ungedeckten Kosten auf der gesamten Strecke, also das ist im In- und im Ausland. Wir fördern den gesamten Streckenlauf der jeweiligen Nachtzüge. Dabei werden wir aber keine Gewinnzuschläge in der Berechnung berücksichtigen können. Und wir sehen vor, auch mehrjährige Vereinbarungen bis Ende 2030 abzuschließen. Diese Vereinbarungen werden dann vorsehen, dass die Höhe der Beiträge überprüft werden muss. Dies basierend auf der dann effektiven sich einstellenden Nachfrage. Das wäre der Stand der Überlegungen des BAV zu diesem Förderinstrument. Wir werden dann aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung prüfen, ob wir da allenfalls noch Anpassungen vornehmen müssen.

10.2 Chat Fragen

- «Ist es denkbar, dass weitere klimaschonende grenzüberschreitende Verkehrsmittel abseits der Schiene gefördert werden, wie zum Beispiel Nachtbusse, die mit Batterieantrieb oder Biodiesel in europäische Städte fahren?»

Ich glaube, das Gesetz sieht ganz klar vor, dass es hier um den Verkehr auf der Schiene geht und damit werden solche alternativen Verkehrsmittel von diesem Instrument nicht profitieren können.

- «Können Sie nochmals sagen, welcher Artikel den grenzüberschreitenden Schienenverkehr betrifft?»

Das ist Artikel 42a im CO₂-Gesetz. Es ist nicht in der CO₂-Verordnung, es ist in der Verordnung über die Abgeltung und Rechnungslegung im Regionalpersonenverkehr. Und dieses bis jetzt auch nicht publiziert, die wird dann erst auf Ende Jahr in Kraft gesetzt.

11 Verminderungsverpflichtung

11.1 Präsentation

Fabian Moser: Guten Tag. Ich begrüße Sie zu dieser Präsentation mit anschliessender Fragerunde. Mein Kollege Alexandre Berset und ich werden Ihnen kurz einige wichtige Punkte rund um die Verminderungsverpflichtung für die Zeit 2025 bis 2040 präsentieren. Anschliessend beantworten wir die vorgängig eingereichten Fragen. Im Anschluss stehen wir Ihnen gerne für weitere Fragen zu den relevanten Verordnungsartikeln zur Verfügung.

Ich beginne mit den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ab 2025 eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen werden kann. Neu können sich grundsätzlich alle Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung von der CO₂-Abgabe befreien lassen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit oder eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit gemäss Auflistung in Artikel 66 ausüben. Dabei müssen mindestens 60 Prozent der Treibhausgasemissionen des Standorts in einer solchen Tätigkeit begründet sein. Dies ermöglicht die Befreiung von der CO₂-Abgabe auch für Standorte mit Mischnutzungen. Keine wirtschaftliche Tätigkeit ist die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude. Auch private Tätigkeiten können weiterhin keine Verminderungsverpflichtung eingehen. Auf Gesetzesstufe wird bereits definiert, dass eine gültige Zielvereinbarung vorhanden sein muss und neu wird auch ein sogenannter Dekarbonisierungsplan für eine Verminderungsverpflichtung vorausgesetzt. Dazu gleich mehr.

Eine Verminderungsverpflichtung beinhaltet entweder ein Treibhausgas-effizienzziel oder ein Massnahmenziel. Das Treibhausgas-effizienzziel löst das heutige Emissionsziel ab. Es handelt sich um ein relatives Ziel zur Steigerung der Treibhausgas-effizienz in Prozent. Abschliessen können es alle Betreiber, die in den beiden dem Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung vorangegangenen Jahren im Regelbetrieb mindestens 500 Tonnen CO₂-eq. pro Jahr ausgestossen haben oder die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen wollen. Das heutige Massnahmenziel wird in seiner jetzigen Form weitergeführt. Es stellt eine Vereinfachung dar und basiert auf einem absoluten Ziel. Es richtet sich an Betreiber, die in den Vorjahren nicht mehr als 1'500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausgestossen haben. Für beide Modelle gelten jeweils Mindestwerte für die Steigerung der Treibhausgas-effizienz von jährlich 2.5 Prozent bzw. jährlich mindestens 2.5 Prozent Treibhausgasverminderung im Massnahmenziel gegenüber dem

Ausgangswert der Zielvereinbarung. Für die Festlegung des Treibhausgas-effizienzziels oder des Massnahmenziels sind alle Massnahmen mit einer Amortisationsdauer von 6 Jahren massgebend. Bei Infrastrukturmassnahmen gilt eine Amortisationsdauer von 12 Jahren. Trotz der Mindestwerte für die Reduktionsleistung basiert die Verminderungsverpflichtung weiterhin auf einer Zielvereinbarung mit dem Bund. So hält es auch das Gesetz fest. Eine Zielvereinbarung ist aber nicht eine Verminderungsverpflichtung! Eine Zielvereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Verminderungsverpflichtung!

Ich gebe nun weiter an Alexandre Berset, der Ihnen den Dekarbonisierungsplan, eine neue Voraussetzung für eine Verminderungsverpflichtung, präsentieren wird.

Alexandre Berset : Pour les engagements de réduction à partir de 2025, l'établissement d'un plan de décarbonation pour chaque site exempté de la taxe sur le CO₂ est obligatoire.

Le plan de décarbonation doit être livré dans les 3 ans d'ici le début de l'engagement de réduction. Par exemple pour une entreprise avec un engagement de réduction dès 2025, un plan de décarbonation doit être soumis d'ici fin décembre 2027. Dans le plan de décarbonation, un objectif de réduction des émissions d'ici 2040 doit être déterminé. De manière volontaire, le plan peut intégrer des objectifs intermédiaires ou au-delà de 2040. Le ou les objectifs doivent comprendre toutes les émissions directes liées aux combustibles fossiles (scope 1). Les autres émissions peuvent être intégrées de manière volontaire. Cet objectif doit être orienté vers les objectifs pour le secteur de l'industrie selon l'article 4 de la LCI (-50% d'ici 2040 et -90% d'ici 2050 par rapport à 1990). En d'autres termes, l'objectif 2040 doit tendre vers le zéro émission nette d'ici 2050. Le plan doit démontrer comment le site parviendra à atteindre l'objectif fixé à l'aide d'un plan de mesure. L'intérêt du plan est alors de faire le lien entre un objectif top down et des mesures bottom up.

Art. 72a et 72b – Plan de décarbonation - Contenu

Le plan de décarbonation doit notamment contenir un bilan des émissions directes liées aux combustibles fossiles (les autres sources d'émissions et scopes peuvent être intégrées de manière volontaire). Le plan doit aussi comporter une description des processus et installations, ainsi qu'une trajectoire de réduction.

La liste des mesures est un élément central du plan de décarbonisation. Chaque mesure doit faire l'objet d'une description détaillée, portant notamment sur le fonctionnement de la mesure dans l'installation concernée. Pour chaque mesure, une estimation des coûts doit être établie. L'impact de chaque mesure sur les émissions de CO₂ (réductions ou émissions négatives) ainsi que sur la consommation d'énergie (augmentation ou diminution de la consommation d'énergie) et la durée de l'effet doivent être estimés. Une planification pour la mise en œuvre des mesures doit être établie. Les effets des mesures prévues dans le plan de décarbonisation doivent permettre de respecter la trajectoire de réduction des émissions et d'atteindre le(s) objectif(s). Il est recommandé d'intégrer dans le plan de décarbonisation une représentation visuelle comprenant au moins le calendrier du plan, le(s) objectif(s), la trajectoire de réduction et l'impact des mesures sur la réduction des émissions de CO₂. Les réductions d'émissions pour des projets extérieurs à l'entreprise (compensation ou offsetting par des projets de réduction externes), les attestations ou les certificats sous des normes volontaires, ne sont pas pris en compte pour les objectifs du plan de décarbonisation. La méthode pour réaliser le plan est libre. La trajectoire peut ainsi être calculé de manière linéaire ou non. Le plan doit par contre être vérifié par un-e conseiller/-ère certifié-e selon l'article 9 du projet de l'OCI. Le processus de certification sera établi une fois l'OCI en vigueur.

Les feuilles de routes individuelles réalisées dans le cadre de l'article 5 de la LCI peuvent être utilisées comme plan de décarbonation, étant donné que les sources d'émissions couvertes et la temporalité est plus large. Les exigences spécifiques au plan de décarbonation doivent cependant être respectées, notamment la transmissions des données via le formulaire dédié. Les feuilles de routes par branche ne peuvent pas être directement utilisées en tant que plan de décarbonation, étant donné qu'elles ne sont pas spécifiques aux sites. Elles peuvent toutefois constituer une bonne base de travail.

Art. 72c et 73a – Plan de décarbonation

Format

Le plan de décarbonation doit être envoyé en format pdf et via le formulaire dédié remplissage du formulaire permet l'importation de certaines données du plan dans le système CORE. Il s'agit notamment de l'année de référence, de l'objectif, de la planification des mesures et des effets des mesures.

Délai

Dépôt du plan de décarbonation jusqu'au 31.12 de la 3ème année d'engagement. Dépôt des actualisations du plan tous les trois ans jusqu'au 31.12. Par exemple, pour un engagement dès 2025, la 1ère version doit être soumise d'ici le 31.12.2027, la 1ère actualisation d'ici le 31.12.2030 puis la 2ème actualisation d'ici le 31.12.2033, et ainsi de suite. Voilà pour ce qui est des plans de décarbonation, je repasse la parole à mon collègue Fabian Moser pour rappeler les principales modifications liées au projet d'ordonnance touchant les engagements de réduction.

Fabian Moser: Ich möchte Ihnen nun auf den folgenden beiden Folien die wichtigsten Änderungen gegenüber der heutigen Verpflichtungsperiode, die am 31.12.2024 endet, präsentieren. Eine Verminderungsverpflichtung dauert grundsätzlich bis 2040. Eine vorzeitige Beendigung ist per 31.12.2030 regulär möglich. Im Gegensatz zu heute haben wir einen erweiterten Teilnehmerkreis. Neu gibt es ein relatives Treibhausgas-effizienzziel und das bisherige Massnahmenziel. Für beide Modelle gelten Mindestwerte für die Steigerung der Treibhausgas-effizienz bzw. der Massnahmenwirkung. Die Amortisationsdauern, Pay-Back-Zeiten, der Massnahmen der Zielvereinbarung werden jenen von RNZ angepasst und betragen neu 6 und 12 Jahre. Die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung werden für die 10-jährige Laufzeit der ZV verfügt. Danach muss eine neue Zielvereinbarung erstellt werden. Für die Modellwahl soll es gewisse Schwellenwerte geben. Da es sich beim Massnahmenziel um ein vereinfachtes Modell handelt, soll es grundsätzlich auch von kleineren Betrieben gewählt werden. Und schliesslich braucht es neu einen Dekarbonisierungsplan, den Ihnen Herr Berset vorgestellt hat.

Mehrere Standorte und Betreiber sollen weiterhin gemeinsam eine Verminderungsverpflichtung eingehen können. Jedoch möchten wir die Anzahl auf maximal 50 Standorte begrenzen. Dies erhöht die Qualität von Zielvereinbarung und Monitoring und ist der Übersichtlichkeit förderlich. Wie bereits in der letzten Periode soll die Anrechnung von Bescheinigungen die Deckung einer allfälligen Zielverfehlung in einem gewissen Umfang ermöglichen. Dies jedoch nur für die Jahre 2025 bis 2030. Abgerechnet wird die Verminderungsverpflichtung separat für die beiden Zeitspannen 2025 bis 2030 und 2031 bis 2040. Massgebend für die Zielerreichung ist die über die Jahre der jeweiligen Zeitspanne kumulierte fehlende Massnahmenwirkung. Und schliesslich sind Betreiber mit Verminderungsverpflichtung, wie bereits in der 1. Verpflichtungsperiode 2008 bis 2012, von der Rückverteilung der CO₂-Abgabe ausgeschlossen.

11.2 Im Voraus eingereichte Fragen

Artikel 66 Voraussetzungen

- «Mischnutzungen: Wie wird es gehandhabt, wenn es bei einem Standort mehrere Nutzungen gibt (zum Beispiel Erdgeschoss Gewerbliche Nutzung, Obergeschoss Wohnung)?»

Es müssen mindestens 60% der gesamten Treibhausgasemissionen des Standorts durch die wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeit verursacht werden. Mischnutzungen sind also bis zu einem gewissen Teil möglich.

- «Ist die Liste unter Abs. 5 abschliessend? Kann sich beispielsweise das Zwiilag nicht mehr befreien lassen?»

Die Auflistung der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten in Art. 66 Abs. 5 ist abschliessend. Zu individuell konkreten Fällen kann hier keine Stellung genommen werden.

Artikel 66a Inhalt der Verminderungsverpflichtung

- «Auf welcher Basis (z.B. wissenschaftliche Publikation) wurde das Treibhausgas-effizienz- bzw. Treibhausgasverminderungs-Ziel von 2.5% pro Jahr definiert?»

Der Mindestwert von 2.5 Prozent leitet sich als Mittelwert vom Sektorziel der gesamten Industrie gemäss Klimaschutzgesetz ab. Der zugehörige Bericht wird voraussichtlich nach der Vernehmlassung publiziert.

- «Ist ein Top-Down-Ziel mit 2.5% jährliche Einsparung möglich und vorgesehen?»

Eine Voraussetzung für den Abschluss einer Verminderungsverpflichtung ist eine gültige Zielvereinbarung. Ein Top-Down-Ziel von pauschal 2.5% jährlicher Einsparung ohne Zielvereinbarung ist nicht möglich.

- «Wie kann das in der Zielvereinbarung ermittelte Treibhausgaseffizienzziel weniger als 2.5% betragen, wenn dies die Mindestanforderung an die Verminderungsverpflichtung ist?»

Eine Zielvereinbarung ist eine Voraussetzung für den Abschluss einer Verminderungsverpflichtung. Der erwähnte Mindestwert gilt für die Verminderungsverpflichtung und ist in der CO₂-Verordnung geregelt. Beträgt das in der Zielvereinbarung ermittelte Treibhausgaseffizienzziel mehr als 2.5% pro Jahr wird dieser Wert verfügt. Liegt es tiefer, wird der Mindestwert gemäss CO₂-Verordnung verfügt.

- «Gemäss Art. 66a Abs. 1 muss neu ein Treibhausgaseffizienz-Ziel von mind. 2.5% pro Jahr erreicht werden. Im gleichen Artikel in Abs. 3 wird festgesetzt, dass das Treibhausgaseffizienz-Ziel über verpflichtende Massnahmen erfolgt (analog zu heute aber mit längerer Payback-Dauer). Welcher Absatz gilt nun für die Festlegung des Treibhausgaseffizienz-Ziels? Müssen für Firmen mit Treibhausgaseffizienz-Ziel überhaupt Massnahmen in die Zielvereinbarung aufgenommen werden, da in Abs. 1 eine Mindestziel von 2.5% pro Jahr gefordert wird? Was passiert mit Zielvereinbarungen im Massnahmenziel, welche zu wenig Massnahmen beinhalten, um die Treibhausgasverminderung von mindestens 2.5% einzuhalten?»

Die Frage ist ähnlich wie die vorangegangene. Man muss zwischen Zielvereinbarung und Verminderungsverpflichtung unterscheiden. Eine Zielvereinbarung ist eine Voraussetzung für den Abschluss einer Verminderungsverpflichtung. Der erwähnte Mindestwert gilt für die Verminderungsverpflichtung. Beträgt das in der Zielvereinbarung ermittelte Treibhausgaseffizienzziel mehr als 2.5% pro Jahr wird dieser Wert verfügt. Liegt es tiefer, wird der Mindestwert gemäss CO₂-Verordnung verfügt. Analog beim Massnahmenziel.

- «Die meisten Betriebe haben bereits in den ersten zwei Verpflichtungsperioden ihre wirtschaftlichen Massnahmen umgesetzt. Ein 25% Ziel innerhalb von 10 Jahren bedeutet für viele Betriebe die Substitution des Wärmeerzeugers. Im Gewächshausbereich ist dies meist unwirtschaftlich und wird deshalb finanziell unterstützt. Subventionierte Massnahmen bzw. Massnahmen, welche mittels Kompensationsprogramm/-projekt finanziert werden, dürfen nicht dem Zielpfad angerechnet werden. Gibt es auch Härtefälle, in denen flachere Zielpfade möglich sind?»

Nein. Das ist eine neue Verpflichtungsperiode und die Mindestwerte gelten für alle Betreiber.

- «Bedeutet dies, dass nicht wirtschaftliche Massnahmen umgesetzt werden müssen. Wie wird es berücksichtigt, wenn bereits massgeblich reduziert wurde und eine weitere Reduktion nur durch sehr hohe vorzeitige Investitionen erreichbar ist.»

Mit dem revidierten CO₂-Gesetz startet eine neue Verpflichtungsperiode. Die vorgeschlagenen Mindestwerte für die Steigerung der Treibhausgaseffizienz bzw. die Massnahmenwirkung gelten für alle Betreiber. Die Verminderungsverpflichtung ist ein freiwilliges Instrument, und jedes Unternehmen muss anhand seines Potenzials und anderer Parameter analysieren, ob dieses Instrument für seine Situation relevant ist.

- «Auf welche Zeitdauer werden die 2.5 % gerechnet. Müssen sie sowohl für die Spanne von 2025-2030 als auch für 2031-2040 erreicht werden oder nur für die gesamte Dauer 2025-2040?»

Verfügt werden die Ziele für die Dauer der Zielvereinbarung. Nach Ablauf der 10-jährigen Laufzeit der Zielvereinbarung muss diese erneuert werden und die Zielwerte werden für die nächsten 10 Jahre verfügt. Längstens bis 2040. Abgerechnet wird separat für die Zeitspannen 2025 bis 2030 und 2031 bis 2040.

- «Ausgangsjahre: welches sind die Ausgangsjahre für eine Abgabebefreiung? konkretes Beispiel: "Der Ausgangswert bezieht sich auf die beiden Jahre vor Beginn der Laufzeit der

Zielvereinbarung." (Bericht, S. 29). Wenn die Eingabefrist am 01.09. im Vorjahr ist und man die Frist nicht verlängert, kann man das 2. Ausgangsjahr gar nicht abbilden, da es noch läuft.» Korrekt. Deshalb kann für die Erstellung der Zielvereinbarung eine Fristverlängerung gewährt werden. Für die Zielvereinbarung gelten als Ausgangsjahre t-1 und t-2.

- «Payback: Werden bei einer bestehenden Zielvereinbarung die neuen Payback-Regeln 6 und 12 Jahre angewendet und «übersteuern» damit die ursprünglich zu Grunde liegenden 4 und 8 Jahre?»

Nein. Die in der teilrevidierten CO₂-Verordnung vorgeschlagene Anpassung der Amortisationsdauern gilt für Zielvereinbarungen mit Startjahr 2025 und später.

- «Gem. Verordnung soll eine Steigerung der Energieeffizienz erreicht werden, das heisst, der Effizienzwert wird grösser, je mehr Massnahmen umgesetzt werden. In der Richtlinie wird jedoch die THG-Effizienz mit folgendem Bruch beschrieben: $100\% \times (\text{Ausgangswert} - \text{Massnahmenwirkung}) / \text{Ausgangswert}$ bzw. $100\% \times \text{Emissionen} / (\text{Emissionen} + \text{Massnahmenwirkung})$. Mit diesen Formeln wird die Effizienz geringer, je mehr Massnahmen umgesetzt werden. Sollte es nicht umgekehrt sein? Also jeweils die Kehrwerte dieser Brüche? Sonst wird das Ergebnis immer kleiner als 100%, wenn Massnahmen umgesetzt wurden.»

In der Verminderungsverpflichtung wird eine Steigerung der Treibhausgas-effizienz angestrebt. Die Steigerung wird dabei bewusst als Reduktion, ausgehend von 100% in den Ausgangsjahren dargestellt und berechnet. Angestrebt wird bspw. eine Treibhausgas-effizienz von 75% im Jahr 10 der Zielvereinbarung. Das Instrument heisst weiterhin Verminderungsverpflichtung.

- «Sind beim Massnahmenziel nur Standardmassnahmen gemäss ZVM-Tool zugelassen?»

Nein, spezifische Massnahmen können ebenfalls akzeptiert werden, wenn sie begründet sind.

- «Ist es korrekt, dass beim MNM nun Multisite-Zielvereinbarungen möglich sein werden?»

Im ZVM-Tool können auch für das Massnahmenmodell mehrere Betriebsstätten erfasst werden.

Artikel 67 und 68 Treibhausgas-effizienzziel und Massnahmenziel

- «Gilt für den Grenzwert von 500 respektive 1500 Tonnen der Standort oder das Unternehmen oder die Emissionsgemeinschaft? Gelten die 500t für die übergeordnete ZV? Können Gruppen gebildet werden, um diese zu erreichen? Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgas-effizienzziel ab 500 t CO₂/a bzw. mit Massnahmenziel bis maximal 1500 t CO₂/a: gilt dies pro UID oder pro Standort oder für eine gesamte Emissionsgemeinschaft?»

Es gilt die Summe aller Standorte, die sich in einer Gemeinschaft mit einer Verminderungsverpflichtung von der CO₂-Abgabe befreien lassen wollen.

- «Bestehende Zielvereinbarungen können für eine Befreiung verwendet werden. Wie wird damit umgegangen, wenn das "falsche" Zielmodell verwendet wird (z.B. Effizienz-Modell, aber für die Abgabebefreiung sollte es ein Massnahmenziel sein?)»

Bestehende Zielvereinbarungen können nur verwendet werden, wenn der geografische Perimeter mit der Verminderungsverpflichtung übereinstimmt und der Schwellenwert erreicht ist. Wie mit solchen Fällen umgegangen wird, klären BAFU und BFE noch.

- «Frage zu bestehenden noch laufenden ZVs (Nach 2017) welche gewisse Bedingungen für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025 nicht mehr erfüllen (Gruppengrösse mehr als 50 Betriebsstätten, muss zusätzlich ein Dekarbonisierungsplan eingereicht werden? Oder wird dies so betrachtet: Gültige auditierte ZV -> Kann an Verminderungsverpflichtung teilnehmen (Egal wann und mit welchem Inhalt) Die Amortisationsdauer bleibt bestehen gem. erläuterndem Bericht. Kann dies auch auf die anderen Bereiche angewendet werden?»

Damit eine bestehende Zielvereinbarung verwendet werden kann, muss sie mit den neuen Regelungen gemäss teilrevidierter CO₂-Verordnung kompatibel sein. Bei Gruppengrössen von mehr als 50 Standorten wäre dies nicht der Fall. Die Verwendung einer bestehenden Zielvereinbarung befreit nicht von den Pflichten im Rahmen einer Verminderungsverpflichtung, wie z.B. Dekarbonisierungsplan oder Mindestwerte für die Ziele.

- «Bisher gingen wir davon aus, dass Unternehmen mit geringem Energiebedarf (Brennstoffe UND Strom) im KMU-Modell bzw. Massnahmenmodell betrachtet werden und Unternehmen mit grossem Bedarf im Energiemodell, bzw. THG-Effizienzmodell. Kann man ab 2025 Unternehmen mit hohem Strombedarf ohne RNZ und mit weniger als 500 t Emissionen, noch im Effizienzmodell erfassen, wenn evtl. zukünftig RNZ ein Thema sein könnte für die Firma oder ist dies dann grundsätzlich ausgeschlossen? Ansonsten müsste man während der Laufzeit der Zielvereinbarung das Modell wechseln können.»

Eine Rückerstattung der Netzzuschläge ist nur im Effizienzmodell möglich. Bei weniger als 500 Tonnen CO₂eq muss eine Zielvereinbarung neben dem Zweck ZV-CO₂ auch den Zweck ZV-RNZ aufweisen, wenn das Treibhausgas-effizienzziel gewählt werden soll. Ob ein Gesuch für die Rückerstattung des Netzzuschlags beim BFE eingereicht wird, ist für das BAFU nicht relevant. Ein Modellwechsel bei einem Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung ist im Ausnahmefall möglich, bspw. wenn der Stromverbrauch in einem Folgejahr so zunimmt, dass die Rückerstattung der Netzzuschläge neu möglich wird.

Artikel 68a Gemeinschaft für Verminderungsverpflichtung

- «Gilt eine ZV mit zwei Standorten, welche aber derselben Unternehmung angehören als Emissionsgemeinschaft? Kann ein einzelner Standort aus der ZV austreten, wenn er zu 100% fossilfrei ist? Was sind die Konsequenzen für die zurückbleibenden Standorte?»

Ich beantworte die Frage mit Blick auf die Verminderungsverpflichtung. Ein Zusammenschluss von Anlagen ist auch möglich, wenn mehrere Standorte zum gleichen Unternehmen gehören. Ein Standort kann aus der Gemeinschaft und somit aus der Verminderungsverpflichtung austreten, wenn er im Regelbetrieb keine fossilen Brennstoffe mehr verbraucht. In der ZV bleibt er aber i.d.R. enthalten.

Artikel 69 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

- «(Art. 69 Abs. 2 Bst. d) Darin steht, dass das Gesuch den CO₂-Ausstoss der beiden Vorjahre enthalten muss. Es ist anzunehmen, dass dies die Referenz zur Berechnung des Treibhausgas-effizienz- bzw. Treibhausverminderungs-Ziel von mind. 2.5% pro Jahr (Art. 66a Abs. 1 Verordnung) sein wird. Viele Firmen haben in den vergangenen Verpflichtungsperioden freiwillige Massnahmen zur CO₂-Reduktion umgesetzt oder die Produktion neu gebaut. Damit ist das Potenzial kleiner. Gibt es eine Möglichkeit für die Unternehmen, dass diese "Vorleistungen" als Referenz für den Startpunkt des Treibhausgas-effizienz-Pfades angerechnet wird? Falls nicht, warum werden Firmen, die in den letzten Jahren einiges unternommen haben, schlechter gestellt gegenüber Firmen, die ihr Potenzial nicht ausgeschöpft haben?»

Die Referenzjahre für die Zielwerte bilden die Ausgangsjahre gemäss Zielvereinbarung (t-1 und t-2). Die im Gesuch abgefragten Ausgangsjahre dienen u.a. für die Schwellenwerte der Modellwahl. Es handelt sich um t-2 und t-3. Die Mindestwerte gelten für alle Betreiber. Es wird niemand schlechter gestellt. 2025 startet eine neue Verpflichtungsperiode.

- «(Art. 69 Abs. 2 Bst. i) Wie soll die Abgrenzung der AHV-Abrechnungsnummern erfolgen? Aktuell gibt es eine Nummer für das gesamte Unternehmen, wir werden aber nur für ca. 25 % der Standorte eine Verminderungsverpflichtung abschliessen.»

Die Abgrenzung erfolgt über die Aufteilung der Lohnsummen. Die Betreiber melden die für einen Teilausschluss relevanten Lohnsummen den Ausgleichskassen. Der genaue Prozess wird zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert.

- «(Art. 69 Abs. 5) Was heisst angemessen? Unser Berater geht aktuell von 5'000 Stunden für die Erstellung der Zielvereinbarung aus. Hinzu kommen 3'000 Stunden interne Leistung. Eine Umsetzung bis 01.09.2025 ist unrealistisch.»

Das Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung muss bis zum 1. September eingereicht werden. Für die Erstellung einer Zielvereinbarung wird vom BAFU eine Fristerstreckung gewährt. Sie werden genügend Zeit erhalten. Die genaue Dauer wird als Teil des Gesuchs kommuniziert.

- «Das Gesuch muss enthalten: die ausgestossenen Treibhausgasemissionen **der beiden vergangenen Jahre**. Sollte der Wortlaut **der beiden dem Startjahr der Verminderungsverpflichtung vorangegangenen Jahre** sein?»

Nein. Für die Verminderungsverpflichtung sind die beiden dem Gesuch vorangehenden Jahre massgebend. Das Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 2026 muss bis zum 1. September 2025 eingereicht werden. Folglich sind die Daten für die Jahre 2023 und 2024 anzugeben. Für die Zielvereinbarung sind es t-1 und t-2, so auch für die Zielwerte.

Artikel 72 Monitoringbericht

- «(Art. 72, Abs. 2 Bst. h) Wir nehmen an, dass diese geforderte Übersichtstabelle aus dem ZVM-Tool exportiert werden kann?»

Das Monitoring wird über das ZVM-Tool eingereicht. Die erwähnten Angaben sind Teil davon.

Artikel 72a Inhalt des Dekarbonisierungsplans

- «Der Dekarbonisierungsplan nach Artikel 31a Buchstabe b des CO₂-Gesetzes muss mindestens enthalten: Frage: Wo finde ich den Gesetzestext des neuen CO₂-Gesetzes?»

Sie finden den Gesetzestext auf der Publikationsplattform des Bundesrechts Fedlex.

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/686/de>

- «Deka-Fahrplan: Ist es angedacht, dass die ZV, welche im ZVM-Tool erstellt wird, bereits als Deka-Fahrplan akzeptiert wird?»

Nein, die ZV, auch mit Verminderungsverpflichtung, sind keine Dekarbonisierungsplan und sie erfüllen viele Anforderungen der Dekarbonisierungspläne nicht (insbesondere absolutes Ziel 2040, Zielpfad, Format-Lieferung, usw.).

- «Deka- Fahrplan: Wie soll man zwischen Lösungen laut Art. 72 Abs 1, Bst. b und Massnahme laut Art. 72 Abs 1, Bst. C unterschieden?»

Die Massnahmen von Art. 72a Bst. d ergeben sich aus den Lösungen in Art. 72a Bst. c. Bst. d betrifft einen eher globalen und allgemeinen Ansatz auf der Ebene der Betriebstätte(n), während Bst. d spezifischer und detaillierter auf der Ebene der Massnahmen ist.

- «Gibt es eine Liste von Tools, welche für die Erstellung von Dekarbonisierungsplänen verwendet werden können?»

Nein, keine solche Liste ist vorgesehen, da die Methodik für die Dekarbonisierungsplan-Erstellung gemäss Art 72a CO₂-V frei ist.

- « Que se passe-t-il en cas de non-respect du plan de décarbonisation ? »

Si le plan de décarbonisation n'est pas soumis, l'obligation de réduction prend fin. Si le plan de décarbonisation n'est pas actualisé, le droit au remboursement de la taxe sur le CO₂ peut être levé. Si un plan de décarbonation remis ne répond pas aux exigences, l'OFEV peut demander une amélioration dans un délai défini. Par contre la mise en œuvre du plan et le respect des objectifs n'est pas contraignant.

- «In der Verordnung heisst es, dass der Dekarbonisierungsplan ein Absenkpfad bis 2040 enthalten muss, der sich an Artikel 3 und 4 KIG orientieren muss: -50% im Jahr 2040 und -90% im Jahr 2050. Im erläuternden Bericht steht, dass der Absenkpfad so festgelegt werden muss, dass bei einer linearen Fortführung bis 2050 keine THG-Emissionen mehr stattfinden, ausgenommen schwer vermeidbare Emissionen. Was gilt nun konkret?»

Es gibt keinen Widerspruch zwischen Verordnung und Bericht. Das Ziel für 2040 muss so definiert werden, dass es sich am Netto Null Emissionen im Jahr 2050 orientiert, das heisst -90% der Emissionen im Vergleich zu 1990. Das -50%-Ziel bis 2040 gemäss Art. 4 KIG bietet einen zwischenzeitlichen Anhaltspunkt vor 2050. Es handelt sich aber um ein und denselben Reduktionspfad.

- «Beinhaltet der Absenkpfad nur fossile Brennstoffe, wie die Bilanzierung (Buchst. a-d), oder auch andere direkte THG-Emissionen, bspw. aus Treibstoffen?»

Sowohl für die Bilanzierung als auch für das Ziel (und der andere Inhalt des Plans) sind nur die Emissionen aus fossilen Brennstoffen in Scope 1 verpflichtend. Alle anderen Emissionen (Scopes 1, 2 und 3) können auf freiwilliger Basis einbezogen werden.

- «Der Artikel sagt, dass sich der Dekarbonisierungsplan an den Zielen gemäss KIG Art.4 orientieren muss, das wären -50% im 2040. Im erläuternden Bericht zu Art. 66 steht aber, dass die Zwischenziele gemäss KIG für Unternehmen mit Dekarbonisierungsplan zu tief sind. Was gilt nun für wen?»

Hier wird etwas vermischt. Die Frage bezieht sich auf einen Satz, der sich auf die Mindestanforderungen von 2.5% für die Verminderungsverpflichtungen nach Art. 66a bezieht. Es steht nicht geschrieben, dass das Ziel 2040 KIG zu tief ist. Es wird darauf hingewiesen, dass man eine minimale Reduktion um 2% pro Jahr braucht, um das Sektorziel 2040 zu erreichen. Für Betreiber mit Verminderungsverpflichtung, die im Dekarbonisierungsplan aufzeigen müssen, wie sie ihre Treibhausgasemissionen bis 2040 massgeblich reduzieren und die als Gegenleistung die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten, ist der Zwischenwert gemäss KIG, der auch für abgabebefreiende Unternehmen gilt, zu tief. Die im KIG genannten Ziele entsprechen dem Netto-Null-Ziel und sind der Maßstab für die Dekarbonisierungspläne.

- « En tant que participants au SEQE (centrales de production du CAD de la Ville de Lausanne) est-ce qu'on est obligé de présenter un plan de décarbonation ? Comment l'engagement dans un plan de décarbonation s'imbrique avec la participation au SEQE ? »

L'obligation de présenter un plan de décarbonation ne vaut que pour les exploitants avec un engagement de réduction.

Artikel 72b Verifizierung des Dekarbonisierungsplans

- «Sind die registrierten Berater auch nur EnAW und act oder gibt es weitere? Wie kann man sich registrieren?»

Die Akkreditierung steht allen Personen offen, die Dekarbonisierungspläne, oder auch Fahrpläne, erstellen/überprüfen möchten. Die Akkreditierung von Beraterinnen und Beratern, die Dekarbonisierungspläne erstellen/überprüfen können, erfolgt nach Art. 9 der Klimaschutz-Verordnungsentwurf. Diese Akkreditierung sollte in Form von zu belegenden Modulen erfolgen. Eine Liste der akkreditierten Beraterinnen und Berater wird vom Bund veröffentlicht.

- «Wie und ab wann können sich Energieberater für die Erstellung von Dekarbonisierungsplänen registrieren lassen?»

Die genauen Details der Registrierung sind noch nicht bekannt (da KIV und CO₂-V noch nicht in kraft sind), aber es dürfte sich um eine Informationsveranstaltung/Schulung handeln, die die Energieberater besuchen sollte. Ein oder mehrere Termine für eine erste Registrierung-Sitzung sollten im Laufe des Jahres 2025 vorgeschlagen werden. Die gleiche Registrierung-Prozess gilt für Fahrpläne des Klimaschutzgesetzes und Dekarbonisierungspläne des CO₂G.

Artikel 72c Einreichung und Aktualisierung des Dekarbonisierungsplans

- «Was ist die Konsequenz, wenn ein abgabebefreites Unternehmen den Dekarbonisierungsplan nach 3 Jahren nicht aktualisiert?»

Wird der Dekarbonisierungsplan nicht aktualisiert, kann die Rückerstattung der CO₂-Abgabe bis auf weiteres aufgeschoben werden. Gleiche Konsequenz als wenn den Monitoringbericht nicht eingereicht wurde.

- «Bisher hat sich gezeigt, dass ein guter Zeitpunkt für die Aktualisierung des Dekarbonisierungsplanes abhängig von Massnahmenumsetzung und Unternehmensentwicklung bzw. Veränderungen/Umstellungen im Unternehmen ist. Ist es möglich, unter bestimmten Bedingungen das vorgeschriebene Intervall von 3 Jahren bis zum Update des Dekarbonisierungsplanes zu verlängern?»

Gemäss Art 31a Bst b der CO₂G muss der Plan alle 3 Jahre aktualisiert werden. Gemäss Art. 72c Abs. 2 muss die Aktualisierung des Plans bis zum 31.12 eingereicht werden. Es ist nicht möglich diese Frist zu verlängern. Es ist jedoch möglich, die Aktualisierung vor dem 31.12. einzureichen, um ihn besser mit einer Änderung in Einklang zu bringen. Da es nach einer ersten Version mehrere Aktualisierungen geben sollte, werden Änderungen im Unternehmen in jedem Fall irgendwann berücksichtigt.

Artikel 72d Nichtanrechnung von Emissionsverminderungen

- «In der Verordnung Art. 72d, b steht, dass Emissionsminderungen durch Massnahmen, für die Finanzhilfen gewährt wurden, nicht anrechenbar sind. Dies impliziert, dass jegliche Finanzhilfen gemeint sind. Im erläuternden Bericht hingegen steht "nur", dass Massnahmen, für welche Bescheinigungen ausgestellt oder Finanzhilfen nach KIG gesprochen wurden, sowie Solarthermieanlagen mit Förderung nach Art. 113e nicht anrechenbar sind. Wenn Kantone z.B. eigene Förderprogramme haben, wäre dies dennoch anrechenbar?»

Im erläuternden Bericht steht "beispielsweise". Es sind aber nur Förderungen durch den Bund ausgeschlossen.

Artikel 74 Anpassung der Verminderungsverpflichtung

- «Bisher war beim absoluten Zielpfad eine Neubeurteilung notwendig, wenn das Ziel 3x10% oder 1x30% über- oder unterschritten wurde. Wird es dazu zukünftig auch eine Regelung oder zumindest eine Usanz geben, damit wir Kunden zu möglichen Konsequenzen von Betriebsausbauten oder -verkleinerungen o.ä. beraten können? Im Art. 74 sind keine klar definierten Werte genannt. Relevant für THGE-Ziel.»

Der genaue Prozess wird im Rahmen der Vollzugsmitteilung definiert und richtet sich nach Kapitel 11 der Richtlinie "Zielvereinbarungen mit dem Bund".

Artikel 74c Vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

- «Keine energetische Nutzung von fossilen Treibstoffen mehr für seine Tätigkeiten im Regelbetrieb. -> Vermutlich sollte es heissen "... fossilen Brennstoffen..." und nicht "... fossilen Treibstoffen.".»

Danke für den Hinweis. Dies ist ein Fehler und wird korrigiert.

Artikel 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung

- «Erfolgt die allfällige Sanktionierung erst nach Ablauf der Verpflichtung, also 2031 bei vorzeitigem Austritt oder 2041 bei ordentlichem Ablauf, damit allfällige Verfehlungen in der ersten Phase noch aufgeholt werden können? D.h. ist es z.B. möglich, dass eine Firma in der Periode von 2025-2030 erst im Jahr 2029 eine Massnahme mit grosser Wirkung umsetzt (z.B. Biomasse statt Erdgasfeuerung) und dabei über die 2 Jahre (2029-2030) die Treibhausgas-Emissionen kumuliert mehr reduziert werden als der Zielpfad kumuliert für die Jahre 2025-2030 vorsieht?»

Die beiden Zeitspannen 2025 bis 2030 und 2031 bis 2040 werden getrennt voneinander abgerechnet und gegebenenfalls sanktioniert. Im Jahr 2031 und/oder 2041, bzw. in jedem anderen Jahr, bei vorzeitiger Beendigung der Verminderungsverpflichtung.

- «Zielerreichung und Sanktionsmechanismus beim Treibhausgas-effizienzziel und beim Massnahmenziels anhand eines Beispiels erklären»

Die genaue Berechnung wird im Rahmen der Vollzugsmitteilung beschrieben werden. Die Zielerreichung wird für die Zeitspannen 2025 bis 2030 und 2031 bis 2040 getrennt betrachtet. Massgebend für eine Sanktion gemäss CO₂-Gesetz ist die kumulierte fehlende Massnahmenwirkung des jährlichen Zwischenzielwerts am Ende der jeweiligen Zeitspanne. Die Formeln für die Berechnung entnehmen Sie der Richtlinie.

Artikel 79 Veröffentlichung von Informationen

- «Wieso die derart umfassende Veröffentlichung von Daten (z.B. Massnahmen, Kontaktdaten von Energiespezialisten)? Ist das Datenschutz-konform? (Stichwort persönliche Daten, Geschäftsgeheimnis bei Massnahmen etc.)»

Im Sinne der Transparenz ist es bereits seit 2012 in der CO₂-Verordnung vorgesehen, dass gewisse Informationen im Zusammenhang mit der Verminderungsverpflichtung veröffentlicht werden. Speziell bei Artikel 79 bleibt, rein was die Auflistung betrifft, der Inhalt unverändert. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse bleiben gewahrt. Ebenso Personendaten.

Artikel 31b CO₂-Gesetz Vorzeitige Beendigung der Verminderungsverpflichtung

- «Was ist die Konsequenz, wenn ein abgabebefreites Unternehmen die Zielvereinbarung mit der EnAW oder Act vorzeitig kündigt?»

Die Zielvereinbarung wird mit Bund (oder Kanton) abgeschlossen und kann grundsätzlich nicht gekündigt werden. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre.

Artikel 32 CO₂-Gesetz Sanktionen

- «Was ist mit "eine nationale oder internationale Bescheinigung" gemeint? Emissionsrecht?»

Nationale Bescheinigungen sind in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen. Internationale Bescheinigungen sind Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen nach dem Pariser Klimaübereinkommen. Emissionsrechte sind eine andere Einheit und nicht mehr an die Verminderungsverpflichtung.

Übergangsbestimmungen

- « (Art. 146aa Inhalt der Verminderungsverpflichtung) Ist es korrekt, dass die Wirtschaftlichkeit einer ZV mit Startjahr 2025, die vor dem 1.1.25 den Status "Audit abgeschlossen" erreicht, nach der alten Amortisationsdauer beurteilt wird?»

Nein. Für Zielvereinbarungen mit Startjahr 2025 für die Verminderungsverpflichtung (ZV-CO₂) gelten die Amortisationsdauern gemäss teilrevidierter CO₂-Verordnung, die per 1.1.2025 in Kraft tritt.

- « (Art. 146ab Gesuch für Verminderungsverpflichtung 2025) Gem. Verordnung müssen für Verminderungsverpflichtungen ab 1.1.2025 die Referenzjahre 2022+2023 statt 2023+2024 verwendet werden. Wird es in nächster Zeit eine Möglichkeit geben, die Referenzjahre im ZVM-Tool anzupassen? Aktuell können nur die Werte von 2023+2024 eingegeben werden und 2024 ist bekanntlich noch nicht verfügbar.»

Es wird unterschieden zwischen den Referenzjahren der Verminderungsverpflichtung und jenen der Zielvereinbarung. Die Referenzjahre der Verminderungsverpflichtung sind jeweils t-2 und t-3. Die Referenzjahre der Zielvereinbarung dagegen sind t-1 und t-2. Es braucht keine Anpassung.

Fragen zur Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO₂-Emissionen

- «Wie bildet sich der Zielpfad der Verminderungsverpflichtung, wenn eine Firma auch einen Treibstoffeffizienzpfad hat? (Treibstoffe >10% des Energieverbrauches) Wird der Treibstoffeffizienzpfad zum Treibhausgas-effizienzpfad hinzuaddiert?»

Nein. Die Verminderungsverpflichtung beinhaltet nur Brennstoffe. Treibstoffe sind zu berücksichtigen, sofern sie einen Anteil von 10 % am ungewichteten Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens überschreiten.

- «Werden die Treibstoffe und der Strombedarf beim ungewichteten Gesamtenergieverbrauch ebenfalls mitberücksichtigt?»

Diese Frage betrifft die Richtlinie und ist an das BFE zu richten. Für die Verminderungsverpflichtung sind Treibstoffe nicht relevant.

Diverse Fragen

- «Ist der erläuternde Bericht nach der Vernehmlassung und der Verabschiedung der CO₂-Verordnung verbindlich wie die CO₂-Verordnung?»

Neu wird der erläuternde Bericht zusammen mit der Verordnung von der Bundeskanzlei veröffentlicht. Der erläuternde Bericht ist nicht rechtsverbindlich, wird aber bei Gericht schon auch mitberücksichtigt.

- « En cas d'arrêt d'une année pour réaliser des mesures subventionnées du programme bâtiment, quelles sont les règles pour éviter le conflit entre l'exemption et la subvention ? Typiquement est-ce la date de demande de subvention, de réalisation, de demande de paiement de la taxe qui fait foi pour savoir si la subvention était légale ? »

Il n'est pas possible de mettre fin à un engagement de réduction avant la fin de la période d'engagement (sauf entre autres liquidation ou émission CO₂ à 0). Un engagement de réduction ne peut pas être pris tant qu'une mesure est subventionnée par le Programme bâtiment et vice-versa. Du côté de la Confédération, c'est la date du paiement de la subvention qui fait foi. Par exemple, si une subvention pour une mesure a été payée en 2025, l'entreprise ne pourra pas établir un engagement de réduction avant 2026.

- « (Art. 113c Förderberechtigung) Kann das Biogas aus einer nach Art. 113 c geförderten Anlage für die Verminderungsverpflichtung anerkannt werden?»

Ja, sofern das Biogas ins Netz eingespiesen wird. Die Förderung erfolgt ausserhalb des Perimeters der Verminderungsverpflichtung.

11.3 Chat Fragen

- « La convention d'objectif jusqu'ici avait des objectifs d'efficience et de réduction du CO₂. Souvent, notamment dans le cas des pompes à chaleur, la consommation de l'entreprise augmente et diminue ainsi son efficience et réduit ces émissions. Comment cette divergence d'objectif est-elle prise en compte?»

Pour les engagements de réduction, la focale majeure reste la réduction des émissions de CO₂. Cependant, les conventions d'objectifs restent la base pour les engagements de réduction. De ce fait, tant les objectifs d'efficience énergétique que les objectifs de réduction des émissions restent primordiaux et doivent être pris en compte parallèlement.

- «Um eine Verminderungsverpflichtung abzuschliessen, ist eine Zielvereinbarung mit dem Bund notwendig. Wenn ein Unternehmen mehr Standorte hat und möchte das Unternehmen nur einige Standorte von der CO₂-Abgabe befreien: sollen jedenfalls alle Standorte des Unternehmens in der Zielvereinbarung betrachtet werden, oder kann das Unternehmen in der Zielvereinbarung nur die Standorte berücksichtigen, die in der Verminderungsverpflichtung vorgesehen sind?»

Es kommt auf den Zweck der Zielvereinbarung an. Wenn sie für gewisse Standorte eine Abgabebefreiung wünschen, kann für diese Standorte der Zweck CO₂ pro Betriebsstätte angegeben werden. Gemäss Richtlinie sollte aber vermieden werden, dass Betriebsstätten eines Unternehmens wegen der Verminderungsverpflichtung ausgeklammert werden. Wenn ein Unternehmen drei Betriebsstätten hat, dann sind alle drei Betriebsstätten in der ZV (gesamter Perimeter ohne Ausklammerung). Die Verminderungsverpflichtung kann in diesem Beispiel über alle drei, zwei oder nur einer Betriebsstätte erfolgen. Das Unternehmen ist grundsätzlich so abzubilden wie es strukturiert ist.

- « Quelle est la granularité attendue sur le plan décarbonation ? Quel est le niveau de détail attendu ? Les CAPEX et OPEX sont demandé. Quel est l'estimation des coûts attendue ? +/- 50% ? +/- 30% ? »

Le niveau de détail attendu correspond aux exigences formulées dans le projet d'ordonnance sur le CO₂. Il s'agit notamment d'un plan de décarbonation à l'échelle de chaque site présent dans l'engagement. Le plan doit contenir de manière obligatoire les émissions directes liées aux combustibles fossiles et fixer au minimum un objectif de réduction pour 2040. L'estimation des coûts des mesures doit être la plus précise possible, comme c'est actuellement le cas pour les conventions d'objectifs. Pour le reste, les entreprises disposent d'une certaine flexibilité. Le plan de décarbonation devant être un outil au service de la décarbonation de l'entreprise, plus il est détaillé, plus il sera utile et pertinent.

- «Wie unterscheidet sich der Dekarbonisierungsplan gemäss CO2-Gesetz vom "Fahrplan" gemäss KIG?»

Die Fahrpläne müssen alle Emissionen aus Scope 1 und 2 verpflichtend einbeziehen und bis 2050 eine Netto-Null-Emission erreichen. Bei den Dekarbonisierungsplänen müssen nur die Emissionen aus fossilen Brennstoffen in Scope 1 verpflichtend berücksichtigt werden. Ausserdem ist nur ein Reduktionsziel bis 2040 verbindlich, das auf Netto-Null-Emissionen ausgerichtet ist. Umfang der Emissionen und die zeitliche Begrenzung des Plans sind daher enger gefasst. Da sie einen breiteren Bereich abdecken, können die Fahrpläne als Dekarbonisierungspläne verwendet werden, sofern sie die Anforderungen der CO2-Verordnung erfüllen.

- « Est-ce qu'une entreprise, pour des questions de confidentialité, peut-elle avoir des conseillers certifié en interne ? »

Oui, le projet d'ordonnance prévoit que le processus de certification soit ouvert à toute personne intéressée. De cette manière, il sera possible pour des conseillers/-ères internes aux entreprises d'élaborer ou de vérifier des plans de décarbonation.

- «Im Langfrist-Klimastrategie der Schweiz (Energieperspektiven 2050+) und im KIG sind die Unternehmen oftmals unter "Industrie" zusammengefasst und die Absenkpfade entsprechend definiert. Hier müsste man jedoch unterscheiden zwischen Absenkpfad EHS- und Nicht-EHS-Unternehmen oder "hard to abate" und "restliche". Wird das gemacht?»

Raphael Bucher: Für diese Verordnungsänderung und die Zielsetzung im Bereich der Abgabebefreiung wurde der Reduktionspfad aus dem KIG bis 2040 berücksichtigt. Diese Zahlen berücksichtigen v.a. die normalen Emissionen, noch nicht diejenigen, die schwer vermeidbar sind. Bis 2040 müssen die Emissionen in der Industrie halbiert werden, bis 2050 um 90% gesenkt werden. Die Beschleunigung via Carbon Capture muss also v.a. nach 2040 erfolgen.

- « L'accréditation OST pour l'établissement des conventions d'objectifs sera-t-il reconnu comme valable pour la vérification des plans de décarbonation ? »

Non, le projet d'ordonnance sur le CO2 prévoit un processus de certification spécifique pour les plans de décarbonation. À noter que la certification pour pouvoir établir et/ou vérifier des feuilles de routes selon la LCI ou des plans de décarbonation selon la loi sur le CO2 sera la même.

- «Format Dekarbonisierungsplan: Kann, wenn ein Netto-Null Fahrplan gemäss KIG erstellt wird, dieser auch als Dekarbonisierungsplan verwendet werden? Im gleichen Format?»

Le projet d'ordonnance sur le CO2 prévoit en effet que les feuilles de route puissent être utilisées en tant que plans de décarbonation, pour autant qu'elles correspondent au périmètre de l'engagement de réduction et que les autres exigences propres aux plans de décarbonation soient respectées. Il est à noter que le projet d'ordonnance prévoit la transmission des plans de décarbonation via pdf et via un formulaire dédié.

- «Wie stellen sie sich den Zulassungsprozess für "zugelassene Berater" vor?»

Der Zertifizierungsprozess ist noch nicht festgelegt. A priori sollte es sich um die Teilnahme an einer oder mehreren Informations- und Schulungsveranstaltungen handeln, die vom BFE und BAFU organisiert werden.

- «Gibt es eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater zur Beurteilung der Dekarbonisierungspläne? Falls ja wo können wir diese finden?»

Nein. Es gibt noch keine zugelassenen Beraterinnen und Berater zur Beurteilung der Dekarbonisierungspläne, da der Zertifizierungsprozess noch nicht festgelegt ist. Der Zertifizierungsprozess sollte im Laufe des Jahres 2025 eröffnet werden.

- «Gibt es eine Vorlage oder eine Beschreibung mit den Mindestanforderungen für den Dekarbonisierungsplan?»

Die Anforderungen sind im Verordnungsentwurf beschrieben. Zusätzliche Informationen über die Dekarbonisierungspläne werden in die neue Vollzugsmittelteilung aufgenommen. Da die Methode frei ist, gibt es keine Vorlagen.

- «Wie sollen Unternehmen mit ganz individuellen Investitionszyklen solche "Stichtage" wie 2040 einhalten (im Rahmen von Fahrplänen)? Investitionsentscheide und Abschreibungszeiten richten sich nicht nach solchen willkürlich definierten Bemessungszeitpunkten.»

Der Dekarbonisierungsplan ist ein langfristiges und dynamisches Instrument. Die Aktualisierung alle drei Jahre soll es ermöglichen, die Elemente entsprechend der Realität zu korrigieren und anzupassen. Das Ziel 2040 erklärt sich dadurch, dass das Instrument der Verminderungsverpflichtung nach diesem Zeitpunkt a priori auslaufen sollte.

- « Le formulaire est-il déjà disponible ? »

Non le formulaire n'est pas encore disponible. Il devrait pouvoir être ouvert peu de temps après l'ouverture des demandes pour engagements de réduction dès 2025.

- « Dans beaucoup de cas, les mesures incluses dans l'objectif de la convention d'objectifs permettront d'atteindre l'objectif fixé pour le net zéro (p.ex. par un changement de production de chaleur en 2028). Dans ce cas, le plan est directement intégré dans la convention d'objectifs. Ces entreprises devront-elle encore établir un plan de décarbonation ou le dépôt du PDF fourni par l'OFEV sera suffisant ? »

Les conventions d'objectifs ne sont pas des plans de décarbonation et certains éléments spécifiques aux plans de décarbonation ne sont pas inclus dans les conventions d'objectifs. C'est notamment le cas de l'objectif 2040 ou de la trajectoire de réduction jusqu'à l'objectif 2040. Les mesures incluses dans la convention d'objectif devraient par contre en effet constituer une solide base de travail pour établir la liste des mesures du plan de décarbonation.

- «Gibt es nun verpflichtende Zwischenziele vor 2050 (90% Verminderung) im CO2-Gesetz?»

Im KIG gibt es für 2040 einen Richtwert für den Sektor Industrie. Minus 50% geg. 1990. In der CO2-Verordnung ist ausserdem auch ein Richtwert für den Sektor Industrie für 2030, nämlich minus 35% gegenüber 1990.

- «Aber ein Richtwert ist nicht verpflichtend, korrekt? Es könnte theoretisch bis 2049 eine unveränderte THG-Bilanz weitergeführt werden, und dann auf einen Schlag eine 90% Absenkung bis 2050 umgesetzt werden, ohne Pflichten zu verletzen?»

Raphael Bucher: Ein Richtwert ist nicht verpflichtend, aber das Instrument selber sollen sich an den Richtwerten ausrichten.

- « Dans l'art. 66a le 2,5 % est bien annuel ? »

Oui le seuil minimal est de 2,5 % par année.

- «Was sind das für nationale und internationale Bescheinigungen in Art. 72e? Sind nationale Bescheinigungen die gleichen Bescheinigungen, wie die, die für Kompensationsprojekte ausgestellt werden und bisher normalerweise an KliK verkauft wurden?»

Raphael Bucher: Ja, das sind nationale und internationale Bescheinigungen, die vom BAFU für Kompensationsprojekte ausgestellt werden und u.a. auch für die Erfüllung der Kompensationspflicht genutzt werden.

- «Ich denke, unwirtschaftliche Massnahmen, die gefördert werden, sollten in die ZV fließen können.»

In der Verminderungsverpflichtung können durch den Bund geförderte Massnahmen nicht an die Zielerreichung angerechnet werden.

- «Ist eine Verminderungsverpflichtung basierend auf einer Kantonalen Zielvereinbarung möglich?»

Ja, sofern sie auch den Zweck ZV-CO2 beinhaltet und die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtung gemäss CO2-Gesetzgebung erfüllt.

- « Sera-t-il possible de retirer sa demande d'engagement de réduction pendant la période de prolongation ? »

Oui il est possible de retirer une demande d'engagement à ce moment.

- «Erhält man die Beantwortung dieser Fragen auch schriftlich? oder als Videoaufnahme dieses Termines?»

Das Protokoll wird nach der Vernehmlassung publiziert.

12 Industrie: Neue Förderung und THG-Bilanzierung

13 Förderung: Dekarbonisierung von EHS-Anlagen

13.1 Präsentation

Christoph Maier: Herzlich willkommen zum Webinar zur Umsetzung des CO₂-Gesetzes. In dem Themenbereich haben wir zwei thematische Blöcke. Zunächst zur Förderung, Dekarbonisierung von Anlagen im Emissionshandelssystem. Diesen Vortragsblock würde ich übernehmen. Meine KollegInnen, Natalie Bertsch und Aric Glietsche würden im Anschluss den Themenblock zur THG-Bilanzierung und zum virtuellen Biogas Import übernehmen. Das Webinar wird aufgezeichnet und mit KI transkribiert. Fragen werden am Schluss von jedem Block beantwortet. Zunächst die vorab eingereichten Fragen, sofern welche vorhanden, im Anschluss die Fragen aus dem Chat.

Finanzhilfen für Maßnahmen in Anlagen im Emissionshandelssystem richten sich an Betreiber von Anlagen, welche nach dem Artikel 16 CO₂-Gesetz verpflichtet am EHS teilnehmen. Betreiber, die ein Opt-Out gewählt haben und somit nicht am EHS teilnehmen, erhalten keine Finanzhilfe. Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreiber, die freiwillig am EHS teilnehmen, Opt-in nach Artikel 15 CO₂-Gesetz. Finanzhilfen werden nur für Maßnahmen gewährt, die eine Verminderung der Treibhausgasemissionen zur Folge haben. Beispielhaft sind hier Maßnahmen im Bereich der dauerhaften Speicherung in Produkten oder im Untergrund genannt. Auch möglich ist die chemische Bindung oder Speicherung von biogenem CO₂ um Negativemissionen zu erzielen. Die getätigten Maßnahmen müssen einen wesentlichen Beitrag an der Dekarbonisierung der Anlagen leisten. Die Finanzierung von Pilotanlagen ist damit ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Maßnahmen im Bereich der Abscheidung und Speicherung von CO₂ aus der Bereitstellung von Niedertemperaturwärme. Dies aus dem Grund, da diese Emissionen nicht als schwer vermeidbar eingestuft wurden. Ausgeschlossen sind ebenso Maßnahmen, die zu einem höheren Stromverbrauch der Anlagen führen, wenn der Strom aus fossilen Quellen stammt. Gesuche sind beim BAFU einzureichen, dabei ist vorgesehen, dass die Gesuche jeweils bis zum 31. März als Direkteingabe eingereicht werden. Für das Jahr 2025 ist ein späterer Stichtag zum 1. August vorgesehen. Das BAFU sieht auch die Möglichkeit vor, Ausschreibungen vorzunehmen.

Das Gesuch soll die Art der geplanten Maßnahmen präzise beschreiben. Dazu ist die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen anzugeben. Ebenfalls erforderlich sind Angaben zum Kosten/Nutzen Verhältnis und der Rentabilität der Maßnahmen. Um die Finanzierung der Maßnahmen aufzuzeigen, sind Angaben über den Erhalt weiterer Förderungen zu machen. Die Höhe der Eigenmittel und des Finanzierungsbedarfs ist ebenfalls Teil des Gesuchs. Finanzhilfen betragen höchstens 50% der anrechenbaren Kosten. Als anrechenbare Kosten gelten die erforderlichen Investitionskosten. Dazu zählen Planungskosten, Beschaffungskosten für Bauteile, Installationskosten, Kosten für die Inbetriebnahme, inklusiv Kosten für damit verbundene Betriebsunterbrüche. Für Betriebskosten werden keine Finanzhilfen gewährt. Die Zusage und die Höhe der Finanzhilfen werden durch das BAFU mit einer Verfügung festgelegt. Für den Fall, dass die eingereichten Gesuche in einem spezifischen Jahr die verfügbaren Mittel übersteigen, wird anhand der hier aufgeführten Kriterien eine Prioritätenordnung festgelegt.

Den Zuschlag bekommen die Gesuche, die die Kriterien am besten erfüllen. Details zur Vergabe der Förderung werden in einer separaten Richtlinie festgelegt. Gesuche, welche zwar förderfähig wären, für die im betreffenden Jahr jedoch die Finanzmittel nicht mehr ausreichen, werden abgelehnt. Diese Gesuche können jedoch in den Folgejahren erneut eingereicht werden. Sie werden dann mit den vorliegenden Gesuchen neu beurteilt. Es wird keine Warteliste geführt und erneut eingereichte Gesuche werden nicht bevorzugt. Für Änderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Finanzhilfe auswirken können, besteht eine Meldepflicht. Grundlage für die Auszahlung der Finanzhilfe ist ein Bericht nach Umsetzung der Maßnahmen. Teil des Berichts ist zudem eine vollständige Kostenzusammenstellung. Wurden für die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmen Zwischenziele vereinbart, ist für

eine Teilauszahlung bei Erreichen der Zwischenziele ebenfalls ein Zwischenbericht einzureichen. Drei Jahre nach der Umsetzung der Maßnahmen ist ein Evaluationsbericht einzureichen. Dieser soll über die Wirkung der Maßnahmen Auskunft geben, insbesondere über die erzielte Verminderung der Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren. Abweichungen zu ursprünglichen Planungen sind zu begründen, Korrekturmaßnahmen sind aufzuzeigen. Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt nach Genehmigung des Zwischen- oder Abschlussberichtes. Teilauszahlungen beim Erreichen von Zwischenzielen sind in dem Umfang möglich, in dem bereits Kosten beim Empfänger entstanden sind.

Gesamthaft werden bis zur vollständigen Umsetzung der Maßnahmen jedoch nur maximal 80% des verfügbaren Betrags ausbezahlt. Zur Kürzung der Finanzmittel. Eine Kürzung der Beiträge kann auch erfolgen, wenn nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Werden mit der Umsetzung der Maßnahmen bei den Anlagenbetreibern Zertifikate unter freiwilligen Standards generiert, können die Erlöse daraus bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden. Bei der Kürzung der Finanzhilfe werden zudem Änderungen der kostenlosen Zuteilung und der Abgabepflicht von Emissionsrechten im Emissionshandelssystem mitberücksichtigt. Ausgeschlossen von dieser Kürzung sind jedoch Projekte, die zur Abscheidung und Speicherung von Treibhausgasen führen, da in diesem Bereich die Kosten pro Tonne CO₂ und Vielfaches höher liegen als die Erlöse aus dem Handel mit Emissionsrechten.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

13.2 Chat Fragen

- «Problematisch, dass Förderungen erst nach Umsetzung ausgezahlt werden -> Liquiditätsproblem für Unternehmen»

Die Förderung wird, wie erwähnt, erst nach der Umsetzung der Massnahme ausbezahlt. Für grössere Projekte, die einen größeren finanziellen Umfang haben, können Zwischenziele vereinbart werden und eine Auszahlung nach Erreichen der Zwischenziele ist ebenfalls vorgesehen.

- «Finanzhilfen können gekürzt werden -> fehlende Planungssicherheit für Unternehmen»

Vor dem Start der jeweiligen Maßnahme wird die Förderung anhand einer Verfügung gut gesprochen. Dies gibt dem Unternehmen die notwendige Planungssicherheit. Nachträglich, nachdem die Fördermittel bereits verfügt wurden, werden keine Kürzungen mehr getätigt.

14 THG-Bilanzierung: Virtueller Biogasimport

14.1 Präsentation

Aric Glietsche: Herzlich willkommen zu diesem zweiten Block. Ich möchte dazu aber ein bisschen ausholen. Das Thema des virtuellen Biogasimport ist sehr stark mit der Frage verknüpft, wie unter dem Pariser Übereinkommen die Staaten untereinander ihre Emissionsreduktionsziele erreichen wollen und mit welchen Maßnahmen man Reduktionen aus einem Land in ein anderes Land übertragen kann. Das führt dazu, dass diese Regulierung, die wir hier in der Verordnung aufgeführt haben, für den Alltag eines Biogasimporteurs sehr fremd klingt. Ich versuche Ihnen da ein bisschen besser, einen Einblick zu geben.

Zuerst werden die Anforderungen für das virtuelle Biogas formuliert und eines der wichtigsten Aspekte, die es bezüglich ist, dass die Schweiz und das Herkunftsland, aus dem das Biogas stammt, sich darüber einigen müssen, wie sie ihre Emissionsreduktion später dann der UN gegenüber rapportieren wollen. Und im Moment gibt es unter dem Übereinkommen von Paris auch aufgrund der schleppenden Verhandlungen der letzten Klimakonferenzen relativ wenig Möglichkeiten. Die einzige Möglichkeit, die es aktuell gibt, ist sogenannte Artikel 6.2, unter dem sich einzelne Länder untereinander einigen und diese vertraglich festhalten, wie sie mit diesen Transfers umgehen wollen. Ein Aspekt dabei ist insbesondere, dass das Land, welches die Emissionsreduktion abgeben will, sich dann auch dazu verpflichtet, bei dem Reporting später dieser Reduktion dann wieder wie aufzuschlagen auf ihre Bilanz. Es bedarf also für einen solchen Transfer die klare Einwilligung des Landes, aus dem die virtuellen Biogasimporte stammen sollen, dass an sogenanntes «Corresponding Adjustment» durchgeführt wird. Außerdem sind das Projektbezogene, ist das ein Biogasanlage von dem Herkunftsland, aber eben auch von uns zugelassen werden muss für einen solchen Transfer. Es liegt daran, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen müssen. Es gibt hier diesen Begriff der ITMOs (Internationally Transferred Mitigation Outcomes). Das ist die Abkürzung für so einen Transfer einer Reduktion von einem ins andere Land unter dem Pariser

Übereinkommen. Die werden vom BAFU geprüft und dann in der Höhe ausgestellt und in der Menge ausgestellt, wie sie den Anforderungen erfüllen. Das BAFU ist dann auch dafür zuständig, dass dieser Transfer auf Staatsebene korrekt durchgeführt wird und das Herkunftsland macht im Endeffekt einen ähnlichen Prozess. Auch die müssen sicherstellen, dass die Emissionsreduktionen, die sie freigeben, ihren eigenen Anforderungen entsprechen und dass sie dann auch möglichst den Effekt im Treibhausgasinventar sehen, wenn sie es in der Höhe wieder aufschlagen müssen.

Auch das Reporting gegenüber der UN ist diesbezüglich ein wichtiger Aspekt. Der Begriff der ITMOs, den kennt man in einem anderen Bereich, der wenig mit virtuellem Biogas zu tun hat, nämlich die Kompensationspflicht für die Treibstoffimporteure. Die nutzen ITMOs auch bzw. die können ein Teil ihrer Kompensationspflicht im Ausland erfüllen mit diesen Einheiten. Explizit ist aber der Import von virtuellem Biogas für diese Kompensationspflichtenerfüllung ausgeschlossen.

Das heißt, es wird für diese Einheiten im Emissionshandelsregister, in dem diese Einheiten dann in der Schweiz gehandelt werden oder ausgestellt werden, wenn diese ITMOs anders gekennzeichnet.

Fabian Moser: Gut, dann melde ich mich noch zu Wort. Also wenn die vorgängig genannten Bedingungen erfüllt sind, dann kann dieses virtuelle Biogas zukünftig an die Instrumente EHS und Verminderungsverpflichtung als Emissionsreduktion angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt über das reguläre Monitoring. Details werden dann entsprechend noch folgen. Aber was man sagen kann, ist der Emissionsfaktor wäre dann für dieses virtuelle Biogas, welches diese Anforderungen, die wir gehört haben, erfüllt effektiv Null. Der Gaslieferant selbst muss die erneuerbaren Anteile auf den Rechnungen gegenüber seinen Endkunden transparent ausweisen. Und es wird ein Nachweis verlangt, dass genügend internationale Bescheinigungen ausgestellt wurden. Und auf Stufe Vollzugsmitteilung wird geregelt, wie diese Mengen im HKN-Register ein- und ausgebucht werden müssen. Das wird nächste Woche im zweiten Webinar ein Thema sein.

14.2 Im Voraus eingereichte Fragen

- «Zum Artikel 92d, da geht es um das Gesuch um die Ausstellung von diesen ITMOs. Die Frage, da geht es vor allen Dingen um den Vertrag, dieser Vertrag, der zwischen den Staaten ausgehandelt wird. Gemäß dem erläuterten Bericht, muss der Importeur das Gesuch um Ausstellung von internationalen Bescheidungen sowohl beim BAFU als auch beim Herkunftsland stellen. Ist korrekt. An welche Stelle/Instanz im Herkunftsland sollte ich den Importeur wenden?»

Und ich nehme es gleich zusammen mit der nächsten Frage.

- «Zwischenstaatliche Vereinbarung mit Herkunftsländern könnten die Anrechenbarkeit von importiertem erneuerbarem Gas deutlich vereinfachen? Plant das BAFU Schritte in diese Richtung?»

Also die Stelle oder Instanz, an die sich die Gesuchsteller wenden können, variiert von jedem Land zu dem anderen. Gerade das ist auch ein Teil des Vertrages, den man zwischen den Staaten aushandelt, beziehungsweise, dass man dort auch definiert, wer sind die richtigen Ansprechpartner für solche Transfers. Gleichzeitig ist es auch so, dass das BAFU keine konkreten Schritte in diese Richtung plant grundsätzlich. Wir haben bereits bilaterale Abkommen, zum Beispiel mit der Ukraine. Insgesamt sind 13 Länder, die meisten davon aber weiter entfernt. Es gibt aber die Möglichkeit, dass wenn jemand virtuelles Biogas aus einem Land importieren will, wo es noch kein solches Abkommen gibt, dass wenn man uns gegenüber darlegen kann, dass der Bedarf da ist, dass eine gewisse große Wahrscheinlichkeit für die Umsetzung der Importe dann auch wirklich gegeben ist, dass wir dann mit den entsprechenden Stellen in den Partnerstaat Kontakt aufnehmen.

- «In der Richtlinie steht, dass ausländisches Biogas in jedem Fall bez. Emissionen als Erdgas gilt (siehe z.B. S. 63, Fusszeile 71). Gem. Erläuterndem Bericht zur Verordnung, S. 12, Kap. 2.5.4, letzter Absatz: Neu kann unter gewissen Voraussetzungen der Einsatz von ausländischem Biogas an die Verminderungsverpflichtung angerechnet werden. Dies bietet Anreize mit Blick auf die langfristigen Klimaziele. Was ist korrekt?»

Stand heute ist die Regelung gemäss Richtlinie korrekt. Mit Inkrafttreten der CO₂-Verordnung per 1.1.2025 wird diese Regelung in der Richtlinie entsprechend den neuen Regeln angepasst.

14.3 Chat Fragen

- «Sind ITMOs für virtueller Biogas an die gleichen Anforderungen wie die Kompensationsprojekte gebunden (Additionalität, Prüfbericht, etc.) oder gilt ein vereinfachtes Vorgehen?»

Sie werden nicht eins zu eins umgesetzt. Und auch der Aufwand wird diesbezüglich eine persönliche Einschätzung geringer werden. Ich glaube auch nicht, dass das das Problem sein wird. Es geht eher darum, die bilateralen Abkommen mit den Partnerstaaten hinzukommen, dass der Staat, aus dem das virtuelle Biogas exportiert wird, damit auch einverstanden ist. Auch das ist nur eine Schätzung.

- « Biogaz virtuel = achat de garantie d'origine pour le biogaz ? »

Ja, es ist ein Grund geht es darum, dass der ökologische Mehrwert oder der Herkunftsnachweis entsprechend weitergegeben wird. Es ist aber nicht nur das, sondern gerade der Aspekt dieser Doppelzahlung und dieser ITMO-Transfer ist etwas, was man sonst aus dem Herkunftsnachweissystem sonst nicht kennt.

- « Est-ce que l'OFEV publie et met à jour une liste des pays avec lesquels des accords ont été signés ? Où cette liste peut-elle être consultée ? »

Die Liste finden Sie hier: [Bilaterale Vereinbarungen Klima \(admin.ch\)](#)

- «Werden Verträge für virtuelles Biogas mit Staaten der EU abgeschlossen?»

Wir haben diesbezüglich keine Einschränkungen grundsätzlich. Das muss man sehen, welcher Staat der EU bereit wäre, eben diesen Transfer der Reduktion zuzustimmen.

- «Wenn der Import von virtuellem Biogas nur mit bilateralen Verträgen zwischen Staaten nach Art. 6.2 Pariser Abkommen möglich ist, kommt in Europa nur die Ukraine in Frage?»

Nur mit der Ukraine haben wir im Moment einen Vertrag. Das heißt, nicht grundsätzlich, dass nicht auch andere Verträge möglich wären. Also es kommen auch andere Länder infrage.

- «Werden einfachere Lösungen angestrebt?»

Wir haben einfache Lösungen angestrebt. Wir starten jetzt mit dieser Lösung.

- « Est-ce que cela veut bien dire qu'on pourrait acheter du biogaz virtuel pour réduire nos émissions de CO₂ si on est une installation qui participe au SEQE ? »

Wenn die vorgängig genannten Bedingungen erfüllt sind, kann dieses «virtuelle Biogas» zukünftig an die Instrumente EHS und Verminderungsverpflichtung angerechnet werden.

- «Empfehlen Sie bei Erdgas-Verbrauch für HT-Prozesswärme auf Vertragsabschlüsse gemäss 6.2 mit anderen EU-Staaten zu warten?»

Ich weiß nicht, ob das BAFU Empfehlung abgibt, wie man sich für die Hochtemperaturprozesslerne positionieren soll.

- «Ist virtuell importiertes Biogas generell von der CO₂-Abgabe befreit?»

Das virtuell importierte Biogas wird weiterhin nicht von der CO₂-Abgabe befreit, weil es gemäß Zollgesetz weiterhin als Erdgas gilt. Die Art, Menge, Beschaffenheit ist relevant und importiert wird physisch weiterhin Erdgas und deshalb unterliegt es auch weiterhin der CO₂-Abgabe.

- «Warum reicht nicht das bilaterale Abkommen? Warum muss auf Ebene Anlage eine Abstimmung stattfinden?»

Also diese Abstimmung muss nur stattfinden, wenn sie es auch in ihr Instrument, an das klimapolitische Instrument der Abgabebefreiung oder im EHS eben nutzen wollen.

- «Gibt es für bereits bestehende Anlagen eine Möglichkeit, das Biogas über ITMOs in die CH zu übertragen?»

Kompensationsprojekte wären nicht möglich, wenn sie schon umgesetzt sind. Bei Biogasanlagen sehen wir dort einen Unterschied. Das Biogas, der virtuelle Biogasimport kann aus unserem jetzigen Verständnis auch durchgeführt werden aus Anlagen, die schon bestehen.

15 Luftfahrt

16 Angabe der Emissionen in den Flugangeboten

16.1 Präsentation

Marisa Penta: Herzlich willkommen zum Webinar zur Umsetzung des CO₂-Gesetzes mit Fokus Luftfahrt. Kurz zu den Rahmenbedingungen, das Webinar wird aufgezeichnet und falls Sie auf den französischen Kanal wechseln möchten, drücken Sie bitte das entsprechende Symbol. Kurz zum Programm, es sind zwei Blöcke vorgesehen. Ich werde anfangen mit den Angaben der Emissionen in den Flugangeboten und mein Kollege Boris Stolz vom Bundesamt für Zivilluftfahrt wird anschliessend den Teil über die Maßnahmen im Luftverkehr abdecken. Wie immer werden am Schluss der Blöcke jeweils Fragen beantwortet, zuerst diejenigen, die bereits eingegangen sind, falls solche eingereicht wurden und dann noch die Fragen, die aus dem Chat gekommen sind.

Beginnen wir mit dem neuen Instrument der Angabe der Emissionen in den Flugangeboten. Das ist im Verordnungstext in Artikel 14a geregelt. Kurz zu mir, mein Name ist Marisa Penta, ich arbeite beim Bundesamt für Umwelt im Direktionsbereich Klima. Ich möchte Ihnen mit den kommenden Folien zeigen, um was es in diesem neuen Instrument geht, wer ist involviert und was sind so die wichtigsten Punkte, die bei der Umsetzung zu beachten sind.

Und was geht es? Sie sehen hier zwei fiktive Beispiele von Flugangeboten, welche es heute gibt. Wir haben im oberen Kasten das typische Beispiel eines Flugangebotes. Man sieht einen Flug innerhalb von Europa, die Dauer und wer den Flug durchführt, sowie den Preis. Dann unten im gelben Kasten ein Beispiel eines Reisangebotes mit der Reisagenda, den Preis, Informationen zu den Unterkünften, sowie dass die Reise an einem anderen Ort stattfindet und eben auch, dass Flüge in diesem Angebot inbegriffen sind. Mit dem neuen Artikel 14a, der Angabe der Emissionen auf Angeboten, muss neu, oder müssen neu, die Emissionen der angebotenen Flüge gut les- und sichtbar auf den Angeboten angegeben werden. Das sind Vorschläge, wie das sein könnte, eben vorbehaltlich Änderungen nach der Vernehmlassung, aber es ist wichtig, dass die Emissionen gut sicht- und lesbar sind. Das soll Ihnen ein bisschen eine Idee geben, um was es geht. Wie dann die Angabe erfolgen soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt in Vollzugshilfen abgebildet werden. Also um das geht es, und wer ist involviert?

Sie sehen hier die vier zentralen Stakeholder oder Parteien, die im Vollzug involviert sind. Als allererstes die Pflichtigen, das sind die Luftfahrzeugbetreiber, Airlines, die ihre Flüge anbieten und generell alle Anbieter, die Flugreisen anbieten, also Reisebüros oder Online -Reiseveranstalter sind verpflichtet, diese Angaben anzugeben. Auf der anderen Seite haben wir die Konsumentinnen und Konsumenten, die die Flüge angeboten kommen. Sie werden transparent über die Klimawirkung eines Fluges oder der offerierten Flüge informiert. Dann haben die Anbieter von Emissionsrechnen oder Umweltkennzeichensystemen. Diese stellen die Berechnungstools für die Berechnung der Emissionen zur Verfügung. An dieser Stelle kurz, was ist der Unterschied zwischen einem Emissionsrechner und einem Umweltkennzeichensystem. Als Emissionsrechner verstehen wir hier ein Tool, welches die Klimawirkung einer bestimmten Flugstrecke ausweist oder berechnet, basierend auf den Berechnungsgrundlagen des jeweiligen Anbieters. Ein Umweltkennzeichensystem, wie zum Beispiel das in der EU vorgesehene Refuel Aviation Environmental Labelling Scheme, ist ein Label, ein Kennzeichen für eine bestimmte Airline und deren Flüge. Wieder zurück zu den Involvierten. Am Schluss wir, das BAFU. Wir sind die Vollzugsbehörde und Ansprechpersonen, wenn es um den Vollzug diese Regulierung gibt.

Als Angebote gelten alle Kommunikationsmittel wie Inserate, Prospekte, Onlinemedien oder Offerten, die Flugangebote abbilden. Dann betrifft dies Linien- und Charterflüge ab einem Flugplatz der Schweiz sowie deren Umsteige Verbindung bis zum Zielflughafen. Wird ein Hin- und Rückflug angeboten, so müssen sämtliche Emissionen aller Hin- und Rückflüge mitberücksichtigt werden und abgebildet werden. Und dann nochmal der Hinweis, wie das Beispiel in Gelb. Wird, oder werden Flüge im Rahmen eines Pauschalreiseangebots angeboten, dann müssen auch dort die Flüge und die Emissionen dieser Flüge abgebildet werden.

Zum Schluss noch was sind weitere wichtige Punkte, die bei der Umsetzung zu beachten sind. Die gesetzliche Norm gibt vor, dass die Angaben der Emissionen in CO₂-Äquivalenten zu erfolgen sind. Das sind mindestens die direkten Emissionen, also CO₂-Emissionen aus dem Treibstoffverbrauch der

angebotenen Flüge und weitere klimawirksame Emissionen, inklusive deren Effekte. Solche Emissionen können z.B. Stickoxide oder Russpartikel sein, die ab einer gewissen Flughöhe weitere klimawirksame Effekte haben können. Wird ein Umweltkennzeichensystem verwendet, welches nur die direkten Emissionen ausweist, müssen auf den Angeboten jeweils ausgewiesen werden, dass eben nur diese direkten CO₂-Emissionen beinhaltet sind und dass die weitere Klimawirkung höher ausfallen kann. Die Liste der zugelassenen Berechnungstools, also der Emissionsrechner und Umweltkennzeichensystemen wird im Laufe des nächsten Jahres publizieren. Und zum Schluss vielleicht noch das Datum. Diese Pflicht für die Angaben der Emissionen gilt für alle Angebote ab dem 1.1.2026. Ich hoffe, ich konnte Ihnen einen Überblick geben.

16.2 Chat Fragen

- «Die meisten Emissionsrechner berücksichtigen die Buchungsklasse. Weshalb soll hier auf diese sehr relevante Unterscheidung verzichtet werden?»

Wir wollten hier die Flexibilität ein bisschen offenhalten. Es gibt unterschiedliche Rechner. Bei gewissen, kann man die Buchungsklasse berücksichtigen und bei gewissen nicht, und wir haben jetzt das mal so vorgesehen, dass die Buchungsklasse vernachlässigbar ist.

- «Weshalb werden zwei Systeme zugelassen, die sehr unterschiedliche Informationen enthalten? Emissionsrechner inkl. Nicht-CO₂-Emissionen und Umweltkennzeichnungssystem exkl. Nicht-CO₂-Emissionen. Wird damit nicht Äpfel mit Birnen verglichen, was dem Ziel der zuwiderläuft Transparenz herzustellen?»

Auch hier ist die Idee, dass wir die Flexibilität behalten. Wir wollten nicht ein Tool vorschreiben. Und mit dieser Formulierung, die wir haben, können sowohl Emissionsrechner als auch Umweltkennzeichnungssysteme zugelassen werden, um eine gewisse Offenheit noch zu haben für die Branche selber.

- «Il sera donc possible de ne communiquer que sur les émissions de CO₂ ? Alors que l'on sait que l'impact total de l'aviation est environ 3x supérieur aux seules émissions de la combustion du kérosène? Ai-je bien compris?»

Wie die Verordnung jetzt geschrieben ist, ist klar, wenn ein Emissionsrechner verwendet wird, muss die zusätzliche Klimawirkung auch berücksichtigt werden bei der Berechnung.

17 Beimischpflicht und Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

Boris Stolz, BAZL: Beginnen möchte ich mit einem kurzen Hintergrund zu den Massnahmen, welche in der Luftfahrt im CO₂-Gesetz enthalten sind: Wir haben mit der langfristigen Klimastrategie und dem Klimaschutzgesetz ein klares Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemission, Netto-Null-CO₂ bis 2050 für die Luftfahrt in der Schweiz. Dieses Ziel geht damit noch weiter als das Übereinkommen von Paris, welcher im Kontext des Luftverkehrs nur Flüge innerhalb der Schweiz erfasst hat. Mit dem Klimaschutzgesetz und der langfristigen Klimastrategie sind alle Flüge enthalten, also auch Flüge ab Schweiz – international. Analog gibt es verschiedene Ziele von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation aus der Industrie, insbesondere die Schweizer Aviatik Industrie, welche ebenfalls Netto-Null bis 2050 vorsieht. Jetzt zu jedem von diesen Zielen wurde eine Strategie veröffentlicht. In der Schweiz hat der Bundesrat mit dem Bericht CO₂-Neutrales Fliegen bis 2050 im Februar einen Überblick publiziert und diese Studien zusammengefasst und auf die Schweiz angewandt. Diese Strategien stimmen im Grundsatz alle überein, das zeigt nach dem Bericht des Bundesrats auf. Das größte Potenzial liegt demnach bei erneuerbaren Flugtreibstoffen. Die Schweizer Gesetzgebung spricht hier von erneuerbaren Flugtreibstoffen, kurz für Treibstoffe aus erneuerbaren Quellen. International ist die Bezeichnung nachhaltige Flugtreibstoffe, sustainable aviation fuels oder kurz SAF, gebräuchlich. Wichtig hier, dass klare Nachhaltigkeitskriterien anwendbar sind, auch in der Schweiz. Diese verhindern insbesondere den Einsatz von Nahrungs- und Futtermitteln für die Produktion dieser Treibstoffe. Mit dem CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 werden nun klare Rahmenbedingungen geschaffen, welche die Skalierung dieser Erneuerbaren Flugtreibstoffe entscheidend fördern sollen. Zwar geschieht dies über zwei Pfeiler, zum einen auf der Angebotsseite mit neuen Fördermitteln, zum anderen auf der Nachfrageseite mit einer Pflicht für Lieferanten, den Flugtreibstoffen Treibstoffe aus erneuerbaren Quellen beizumischen.

Zuerst möchte ich auf diese Pflicht eingehen, diese Beimischpflicht. Die pflichtigen Akteure sind die Lieferanten von Flugtreibstoff. Diese Pflicht wurde in der Schweiz das erste Mal mit der Botschaft zum CO₂-Gesetz vom Bundesrat eingebracht. Diese ging in eine ähnliche Richtung wie die EU. Mit der Initiative Refuel EU-Aviation wurde ein ähnlicher Ansatz vorgelegt. Das Parlament hat nun beschlossen diesen Ansatz aus der EU, welcher unterdessen verabschiedet und in Kraft getreten ist, direkt zu übernehmen. Das soll geschehen über das bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Die Quoten sehen Sie in der Grafik unten. Diese starten in der EU in 2025 mit 2% und steigen bis 2050 auf 70%. Dazu gibt es einen Anteil dieser nachhaltigen oder erneuerbaren Flugtreibstoffe, der synthetisch hergestellt werden soll. Hier gibt es eine Subquote, die 2030 startet mit 1,2% und bis 2050 auf 35% ansteigen soll. Verankert ist die Beimischpflicht oder konkret die Übernahme der EU-Verordnung in Artikel 28f und 28g im CO₂-Gesetz. Der Vollzug soll dabei mit der EU harmonisiert werden. Der Vorteil dabei ist, dass dies zu weniger Aufwand führen soll, sowohl für den Bund, aber auch für die Industrie, da die Bestimmungen mit der EU harmonisiert werden sollen und keine separaten Prozesse aufgesetzt werden sollen. Relevant ist hier die erwähnte Refuel EU-Aviation Verordnung 2023/2405. In der CO₂-Verordnung wird nun noch der örtliche Geltungsbereich konkretisiert, die erforderlichen Nachweise, die von Lieferanten zu erbringen sind, und das vollziehende Amt. Das ist in diesem Fall das Bundesamt für die Luftfahrt. Die Bestimmungen aus der EU-Verordnung sind nicht 1:1 wiedergegeben, denn die sind direkt anwendbar, sobald diese Verordnung in das bilaterale Luftverkehrsabkommen Schweiz, EU aufgenommen wird. Das heißt, diese Beimischpflicht und alle Bestimmungen dazu gelten erst dann, wenn die EU-Verordnung übernommen wurde, also nicht automatisch der 1.1.2025.

Auf der anderen Seite, das haben die Strategien und insbesondere der Bericht des Bundesrats gezeigt: Das Erreichen von diesem Ziel, Netto-Null in der Luftfahrt, erfordert einen enormen Investitionsbedarf. Insbesondere, wenn es darum geht, nachhaltige erneuerbare Flugtreibstoffe zu skalieren. Im neuen CO₂-Gesetz hat das Parlament nun eine finanzielle Unterstützung beschlossen. Diese wird primär aus Abgaben der Luftfahrt gespeist. Konkret kommt der größte Teil der Mittel aus den Versteigerungserlösen aus dem Emissionshandelssystem. Die Grundlageartikel sind hier aufgeführt. Das sind drei Artikel. Einer davon ist im Luftfahrtgesetz angesiedelt, welches im Rahmen des CO₂-Gesetzes unter Änderungen und anderer Erlasse ebenfalls angepasst wird. Diese drei Artikel zur Förderung sollen mit einem einzigen Förderprogramm umgesetzt werden, auch hier mit dem Lead beim BAZL. Zum Vollzug von diesem Förderprogramm sind die Bestimmungen in der CO₂-Verordnung enthalten, in Artikel 127h bis 127m. Art. 127h zeigt auf, in welche Richtung das geht, welche Instrumente da zum Zug kommen sollen. Zum einen sind das auch von Pauschalbeiträge, aber auch Darlehen und Bürgschaften. Die Förderung soll mittels Ausschreibungen strategisch, spezifisch, ausgerichtet werden auf die vielversprechendsten Maßnahmen. Für die strategische Ausrichtung gilt es auch, eine Förderstrategie zu erarbeiten in einem regelmäßigen Rhythmus von fünf Jahren. Dies ist in der Verordnung ebenfalls festgehalten. Die Beurteilungskriterien für Gesuche sind aufgeführt in der Verordnung unter Artikel 127k und in 127m. Der Vollzug, der bleibt ebenfalls beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, vorgesehen ist aber auch eine externe Unterstützung. Wichtig hierbei – das ist ebenfalls in den Erläuterungen enthalten und wird voraussichtlich noch ergänzt: Für das Bearbeiten von Gesuchen kann das BAZL Gebühren erheben.

17.1 Chat Fragen

- «Die Wirksamkeit der Förderung ist nach 2030 voraussichtlich grösser. Wird ein Teil der Förderbeiträge erst nach 2030 ausgegeben?»

Die kurze Antwort ist «Ja». Wir haben natürlich einen Auftrag, eine möglichst große Wirkung zu erzielen mit diesen Fördermitteln. Die Skalierung von erneuerbaren Flugtreibstoffen ist eine große Herausforderung. Da geht es natürlich auch darum, diese Skalierung so schnell wie möglich zu erzielen. Das heißt, wir haben einen gewissen Druck, das früh zu machen. Wir haben mit dem CO₂-Gesetz einen Verpflichtungskredit, der bis 2029 Perspektive 2030 läuft. Das ist der Zeitrahmen, wo wir Gelder verpflichten, also sprechen können. Das muss bis dann geschehen, sonst verfallen diese Gelder. Das heißt aber nicht, dass diese Gelder bis 2030 alle ausgegeben werden müssen. Das kann durchaus auch in den Jahren nach 2030 geschehen.

- «Will der Bund die SAF physisch an den Flughafenstandorten durchsetzen oder in Richtung book and claim gehen, wie es die ACI befürwortet»

Die Frage nach Book and Claim beschäftigt uns sehr. Ich kann diese Frage noch nicht vollständig beantworten. Der Grund dafür ist, dass wir beim Vollzug auf die Bestimmungen der EU setzen. In Bezug auf die physische Vertankung versus Zertifikate (oder eben Book and Claim) hat die EU tatsächlich die Bedingungen noch nicht veröffentlicht. Konkret geht es hier um zwei Flexibilisierungsmechanismen, die vorgesehen sind in der Refuel EU-Aviation. Sofern diese in der EU zustande kommen, wird sie die Schweiz – sofern möglich – eins zu eins spiegeln. Ansonsten werden die anderen Bestimmungen von Refuel EU-Aviation zum Zug kommen, die auch eine Möglichkeit einer physischen Vertankung vorsehen.

- «Die Projekte müssen also bis 2029 bestimmt werden, es sind aber auch Projekte zugelassen, die den Fokus auf die Zeit nach 2030 legen?»

Das ist genau der Fall. Es geht nicht darum, dass wir nur im Fall von erneuerbaren Flugtreibstoffen anlagen können, die 2030 schon stehen. Sondern es geht insbesondere auch um Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die danach gebaut werden. Das heißt, das ist durchaus eine Möglichkeit.

18 Tag 2 – 29. August 2024

19 Einordnung der Vorlage und Zeitplan

Raphael Bucher, BAFU: Herzlich Willkommen zu diesem zweiten Teil vom Webinar zur Umsetzung vom CO₂-Gesetz. Für die von Ihnen, die schon vor einer Woche dabei gewesen sind, beim ersten Teil wird dieser Teil hier die Einführung auch ein klein wenig eine Wiederholung sein. Wir beginnen mit ein paar Informationen allgemein zum Webinar. Dann möchten wir gerne den Kontext zur CO₂-Verordnung darlegen und den Zeitplan nochmals mit Ihnen durchgehen. Und wir möchten auch ein paar Tipps zu Vernehmlassungsantworten platzieren hier. Und am Schluss komme ich zu Ihnen Fragen. Zuerst mit den Fragen, die Sie schon im Vorfeld gestellt haben, und danach zu den Fragen im Chat.

Ein paar Informationen zum Webinar. Ich möchte Sie darauf hinweisen, wie gesagt, dass dieses Webinar aufgezeichnet wird und wir werden dieses Webinar dann am Schluss auch transkribieren mit KI. Dieses Webinar ist ein Teil der Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung, ein offizieller Teil der Vernehmlassung. Das heißt, dieses Transkript wird dann auch als Protokoll veröffentlicht von der Bundeskanzlei, wie die anderen Unterlagen dieser Vernehmlassung. Fragen werden wir erst zum Schluss jeweils der Blöcke beantworten. Und wie gesagt, zuerst die Fragen, die wir im Vorfeld gekriegt haben und danach die Fragen, die Sie uns jetzt hier spontan noch im Chat stellen. Dann, das ist jetzt hier nicht auf der Folie, aber noch ein Hinweis für die französischsprachigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie können diese Veranstaltung simultan übersetzt genießen. Und zwar, wenn Sie im Webex diesen Button mit der kleinen Weltkugel anklicken.

Zum Kontext: Den meisten von Ihnen sollte bekannt sein, dass wir in der Schweiz zukünftig zwei Gesetze haben, die die Klimapolitik der Schweiz regulieren. Wir haben einerseits das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, das sogenannte KIG. Es ist ein Rahmengesetz, wo die wichtigsten Ziele und Grundsätze und Absenkpfade für Schweizer Klimapolitik verankert sind. Dieses KIG war ein indirekter Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative und ist auch aus diesem Grunde sehr allgemein gehalten. Und dann gibt es eben das CO₂-Gesetz, als wichtigstes Maßnahmengesetz für die Erreichung der Ziele aus dem Klima- und Innovationsgesetz. Dieses CO₂-Gesetz stammt noch aus dem Jahr 2011, wurde teilweise verlängert und jetzt auch revidiert für die Zeit von 2025 bis 2030. Es ist so, dass das CO₂-Gesetz und das Klima- und Innovationsgesetz die sollen beide gleichzeitig am 1.1.25 in Kraft treten.

Worüber sprechen wir heute? Heute sprechen wir über die Ausführungsbestimmungen zu der Revision zum CO₂-Gesetz: Die sogenannte CO₂-Verordnung, die eben im Moment in der Vernehmlassung ist – noch bis zum 17. Oktober. Sie präzisiert die im Gesetz enthaltenen Instrumente, soweit diese Präzisierungen eben in der Kompetenz des Bundesrates liegen. Beispielsweise legt eben die Verordnung auch den Inlandanteil der Verminderung fest. Das war ja eine große politische Diskussion, ob man den Inlandanteil des CO₂-Gesetzes im Gesetz selber verankern möchte, oder eben auf Verordnungsstufe. Das Parlament hat diese Kompetenz dem Bundesrat zugeteilt und der Bundesrat hat jetzt diesen Inlandanteil, sowie der auch im Parlament diskutiert wurde, auf mindestens zwei Drittel der Reduktion festgelegt. Also mindestens zwei Drittel der Reduktion soll und muss im Inland stattfinden. Außerdem definiert die Verordnung auch übergeordnete Richtwerte für die Sektoren aus dem Treibhausgasinventar. Es sind dies die Sektoren Gebäude, die Sektoren Verkehr und die Sektoren Industrie und dann auch «Übrige».

Sie sehen auf Ihren Unterlagen und auf den Folien die Werte, die wir gesetzt haben, als Richtwerte. Vielleicht noch wichtig: Diese Richtwerte, an denen sollen sich die Maßnahmen orientieren. Das sind keine sanktionsfähigen Richtwerte, wo es Konsequenzen gibt, wenn sie nicht erreicht werden. Aber diese Richtwerte sollen erreicht werden durch die Maßnahmen. Und wenn sich abzeichnet, dass das nicht erreicht werden kann, so kann einem Bundesrat und Parlament auch weiter tätig werden.

Ich komme zum Zeitplan: Das CO₂-Gesetz, respektive die Revision des CO₂-Gesetzes, wurde vom Parlament in der Frühlingssession 2024 verabschiedet. Das heißt, der Zeitplan für die Verordnung zu erarbeiten und auch rechtzeitig in Kraft setzen zu können, war von Anfang an sehr sportlich. Wir sind jetzt in der Vernehmlassung und es ist schon klar, dass wir nicht zeitlich rechtzeitig im Bundesrat sein können, um die Verordnungen ordentlich auf 1. Januar 2025 in Kraft setzen zu können. Das heißt: Wir streben eine teilweise rückwirkende in Kraftsetzung an, sodass wir eben auch Regulierungslücken verhindern können. Geplant ist, dass wir spätestens im April nächsten Jahres im Bundesrat sein werden mit der gesamten Verordnung und dann werden eben diese Bestimmungen, die wir brauchen, um eine Regulierungslücke zu verhindern, rückwirkend auf den 1. Januar 2025 zusammen mit dem Gesetz in Kraft treten. Das sind vor allem Instrumente, wo es einen Jahreszyklus gibt, wie beispielsweise die Emissionsvorschriften für Personenwagen oder das Emissionshandelssystem oder die Kompensationspflicht oder auch die Verminderungsverpflichtung.

Was ich schon gesagt habe, die Vernehmlassung dauert noch bis zum 17. Oktober. Ich komme noch zu ein paar Tipps zu Vernehmlassungsantworten. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass wir keine wissenschaftlichen Abhandlungen über Klimapolitik unbedingt brauchen in der Vernehmlassungsantwort. Die wissenschaftlichen Grundlagen sind uns bekannt und Kontext in diesem Falle braucht es eigentlich nicht. Wir sind froh, wenn wir Bemerkungen kriegen zu konkreten Artikeln, zu konkreten Änderungen, idealerweise schon gar schon mit Vorschlägen wie der Verordnungstext geändert werden kann. Je konkreter Sie sind in Ihren Vernehmlassungsantworten, umso besser auch für uns. Und Sie dürfen durchaus auch konzis sein, solange wirklich klar ist, was Sie damit möchten. Also konkrete Änderungsvorschläge sind uns sehr willkommen. Sie können natürlich auch die Argumente einer anderen Organisation übernehmen, wenn Sie das gerne möchten. Es ist aber so, dass es auch nicht so ist, dass je mehr Leute etwas oder das Gleiche sagen, umso mehr Gewicht hat eine Vernehmlassungsantwort. Also wenn Sie jetzt 500 Privatpersonen dazu aufrufen, die gleiche Stellungnahme einzureichen, wird das in der Auswertung der Vernehmlassung nicht unbedingt auch so ein großes Gewicht haben.

19.1 Im Voraus eingereichten Fragen

- «Inwiefern kann man aus diesen Maßnahmen und dem restlichen Gesetzgebungsrahmen eine Quantifizierung des verbleibenden Treibhausgasbudgets für die Schweiz ableiten?»

Es ist so, dass sie das aus dieser Verordnung nicht eins zu eins machen können. Sie können aber ein Treibhausgasbudget, wenn sie das möchten, ableiten aus den beiden gesetzlichen Grundlagen. Das heißt aus dem Klima- und Innovationsgesetz und aus dem CO₂-Gesetz. Im CO₂-Gesetz sind die Zielwerte bis 2030 drin; im KIG sind die Zielwerte für die Zeit bis 2050. Und wenn Sie das kombinieren, können Sie ein Treibhausgasbudget ableiten.

- «In Artikel 2a, der Verordnung ist von einer Reduktion von mindestens zwei Dritteln im Inland die Rede, verstehe ich das richtig, dass beiden Richtwerten in Artikel 3 nicht mit mindestens, sondern genau zwei Dritteln gerechnet wurde. Das heißt, wenn diese verfehlt werden, werden sowohl die Richtwerte, als auch der angestrebte Inlandanteil verfehlt.»

Es ist so, dass im Parlament eben intensiv über dieses Inlandziel diskutiert wurde und Herr Bundesrat Rösti ja zuhänden der Materialien auch gesagt, dass die Schätzungen der Verwaltung gezeigt haben, dass man diese zwei Drittel erreichen kann – aber auch nicht beliebig viel mehr mit den im Gesetz beschlossenen Maßnahmen. Das heißt, der Bundesrat hat jetzt in der Vernehmlassung vorgeschlagen, dass man bei diesen zwei Dritteln bleibt. Und es sind nicht genau zwei Drittel, es ist nicht so zu bestehen, sondern es sind immer noch mindestens zwei Drittel, die sollen im Inland gemacht werden. Das heißt, je mehr ist natürlich umso besser. Aber wir stützen uns hier auf die Wirkungsabschätzung der Instrumente, die wir auch haben.

- «Wie setzt sich die angestrebte Reduktion im Sektor übrige zusammen, bzw. wie viel teilt sich diese auf die Landwirtschaft, die synthetischen Gase und den Abfall?»

Es ist so: im Treibhausgasinventar gibt es eben diesen Sektor «Übrige». Und beispielsweise für das Jahr 2022 war der Anteil der Landwirtschaft an den totalen Emissionen im Sektor «Übrige» bei 75 Prozent. Dann kam der Abfall mit rund 10 Prozent und noch die F-Gase mit rund 15 Prozent. So setzt sich eigentlich der Sektor «Übrige» zusammen. Das heisst, dass 20 Prozent von diesen 25 Prozent von der Landwirtschaft kommen müssen. Der Rest, also die restlichen 5 Prozent, verteilen sich dann noch auf die F-Gase und auf den Abfallbereich.

20 Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV)

Frank Hayer, BAFU: Ich werde Ihnen in der nächsten, maximal in der nächsten Stunde, die Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen vorstellen.

Erst noch allgemeine Informationen: Dieses Webinar wird aufgezeichnet und transkribiert. Die Fragen werden zum Schluss beantwortet. Zuerst die im Vorhaus gestellten Fragen, dann die Fragen aus dem Chat. Sie können den gewünschten Audio-Kanal wählen, indem Sie auch die kleine Weltkugel klicken.

Damit komme ich zur Vorstellung der Verordnung. Der Auftrag für den Entwurf der Verordnung ergibt sich aus der Revision des Artikels 35d des USG. Dieser Artikel wurde zusammen mit dem CO₂-Gesetz revidiert. Ziel des revidierten Artikels ist es, dass die in der Schweiz im Verkehr gebrachten erneuerbaren Treib- und Brennstoffe ökologisch unbedenklich sind, dass sie hauptsächlich aus Abfällen und Rückständen hergestellt werden und dass sie weder in Konkurrenz zu Nahrungs- noch zu Futtermittelproduktionen stehen.

Die Verordnung selbst setzt den Auftrag an den Bundesrat um, ökologische Anforderungen für die Inverkehrbringung nach Absatz 1 des Artikels 35d festzulegen. Dabei wurde darauf verzichtet, dass nach Absatz 2 des Artikels 35d noch weiter auszuführen, da das Verbot für die Inverkehrbringen von Nahrungs- und futtermittelbasierten Treib- und Brennstoffen bereits auf Stufe Gesetz geregelt ist. Dafür macht der Bundesrat Gebrauch von der Delegation nach Absatz 4 des Artikels 35d und legt auch für emissionsarme Brenn- und Treibstoffe Anforderungen fest. Diese entsprechen denjenigen für erneuerbare Treibstoffe. Ziel der Verordnung ist einerseits die Einhaltung von Anforderungen oder, dass man die Einhaltung der definierten Anforderungen nachweisen kann. Und ein zweites übergeordnete Ziel ist zu ermöglichen, dass erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die massenbilanziert nach EU-Recht zertifiziert wurden, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden und an die klimapolitischen Instrumente anrechnen können.

Als Rahmenbedingungen haben wir vom Parlament noch mitbekommen: Die Fortführung der Steuererleichterung nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes bis 2030. Das heisst, wir haben in dieser Zeit einen Parallelvollzug: Einerseits die Steuererleichterung mit ökologischen Anforderungen und auf der anderen Seite die Inverkehrbringung mit ökologischen Anforderungen. Im Vorzug sind wir bestrebt mögliche Doppelspurigkeit soweit als möglich zu verhindern. Die Verordnung legt grob gesagt drei Punkte fest. Einerseits die einzuhaltenden ökologischen Anforderungen, dann das Verfahren für die Zulassung und den Vollzug. Die drei Punkte möchte ich dann jetzt kurz vorstellen:

Zu den einzuhaltenden ökologischen Anforderungen. Wie bereits gesagt, haben wir einen Parallelvollzug von Steuererleichterung und Inverkehrbringung. Das heisst, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurden die Anforderungen, die bereits in der Mineralölsteuererleichterung nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes gelten, übernommen. Wir haben also eine Mindestanforderung von mindestens 40% Treibhausgasemissionsreduktion über den gesamten Lebenszyklus. Der Treibstoff darf eine maximal 25% höhere Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus aufweisen. Und es darf keine Umnutzung gewisser Flächen, also Flächen mit hoher Biodiversität oder hohem Kohlenstoffbestand, nach dem ersten Jahr 2008 stattfinden. Darüber hinaus wird die bereits heute bestehende Fiktion im Mineralölsteuerrecht ausgeweitet. Heute besteht die Fiktion, dass Brenn- oder Treibstoffe aus Abfällen und Rückständen – davon wird ausgegangen – die Anforderungen einhalten. Diese Fiktion wird ausgeweitet, es gibt

zwei neue Fiktionen: Einerseits werden wir davon ausgehen, dass Treibstoffe, die von einer Steuererleichterung profitieren, auch die Anforderungen für die Inverkehrbringung einhalten. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass massenbilanzierte Brenn- und Treibstoffe, die nach der Renewal Energy Directive zertifiziert wurden (also nach Anhang 1 dieser Verordnung) ebenfalls die Anforderungen einhalten werden.

Damit zum Verfahren für die Zulassung: Die Zulassung wird auf Gesuch hin erfolgen. Entweder muss der Nachweis erbracht werden, dass die ökologischen Anforderungen eingehalten sind, oder es muss nachgewiesen werden, dass eine der drei Fiktionen, also die drei in Absatz 5, eingehalten werden. Das BAFU hat die Möglichkeit, zusätzliche Angaben zu verlangen, oder eine Überprüfung durch Dritte zu verlangen. Das soll aber aus Ressourcengründen nur auf Ausnahmen beschränkt werden und die Ausnahmen vor allen Dingen in dem Bereich des Nachweises der Einhaltung der ökologischen Anforderungen. Im Falle eines positiven Bescheids erstellt das BAFU eine Zulassung, inklusive einer für sechs Jahre gültige Bewilligungsnummer. Die sechs Jahre wurde gewählt und damit eine Harmonisierung mit der Steuererleichterung nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes zu reichen, die bis 2030 fortgeführt wird.

Zum Vollzug: Grundsätzlich vollzieht das BAFU diese Verordnung und es erhält die Kompetenz, bei gewissen im Inland hergestellten Brenn- und Treibstoffen Stichproben zu entnehmen, um auch Kontrollfunktionen ausführen zu können. Das BAZG hat ebenfalls Aufgaben im Vollzug: Einerseits eine automatisierte Kontrolle bei der Einfuhr, und zwar eine automatisierte Kontrolle der Bewilligungsnummer, der Bewilligungsstelle – entweder das BAZG oder das BAFU – und das Bewilligungsinhabers. Auch dem BAZG werden im Rahmen dieser Verordnung die Möglichkeiten eingeräumt, bei der Einfuhr und bei im Inland hergestellten Treib- und Brennstoffen Stichproben zu entnehmen.

20.1 im Voraus eingereichte Fragen

- «Betreffend den Artikel 3 Absatz 5 der IBTV: Müssen diese Anforderungen kumulativ erfüllt sein, d.h. ist das Inverkehrbringen von ausländischem Biogas nur bei einem massenbilanziellen Import möglich?»

Die Antwort auf die Frage ist «Nein», diese müssen nicht kumulativ erfüllt werden, sondern es reicht, wenn der Nachweis für eine dieser Fiktionen erbracht wird. Zum zweiten Teil der Frage «Ist das Inverkehrbringen von ausländischem Biogas nur bei einem massenbilanzierten Import möglich?» Die IBTV behandelt die physische Inverkehrbringung von Biogas. D.h. wenn das Biogas physisch in die Schweiz verbracht wird – sei es über eine separate Biogasleitung oder in einem Gascontainer – dann kann diese sowohl massenbilanziell erfolgen oder sekretiert.

- «Die IBTV regelt die Nachweise bei der Einfuhr von erneuerbarem Gas. Welche Steuererleichterungen bestehen nun genau auf dem erneuerbaren Gas, konkret: ist es von der CO₂-Abgabe befreit?»

Auch hier muss gesagt werden, die IBTV betrifft den physischen Import von erneuerbaren Gasen. Wenn die Gase physisch importiert werden, dann gelten dieselben Anforderungen und auch dieselben Anrechenbarkeiten wie bei den Inlanderzeugten. Der virtuelle Import ist allerdings nicht in der IBTV adressiert.

20.2 Chat Fragen

- «Wie ist die höhere zulässige Umweltbelastung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b zu rechtfertigen?»

Diese Bestimmung haben wir heute schon in der Mineralölsteuergesetzgebung, und zwar seit 2008. Die ist gerechtfertigt durch die gewisse Unsicherheit, die es bei der Bilanzierung gibt. Aus dem Grund hat man sich darauf geeinigt, in der Erstellung der Mineralölsteuererleichterung auch eine leicht höhere Umweltbelastung zuzulassen, wenn die Mindestanforderung im Bereich Treibhausgasemissionen eingehalten wird.

- «Wird bei der Berechnung nach Art. 3 Abs. 1 (-40% Treibhausgasemissionen) ebenfalls der gesamte Lebenszyklus der fossilen Brenn- und Treibstoffe berücksichtigt oder lediglich deren direkten Emissionen?»

Nein, es wird ebenfalls der gesamte Lebenszyklus berücksichtigt, also nicht nur die direkten Emissionen, auch die Vorkette.

- «Zu Ihrer Antwort, dass die IBTV nur den physischen Import regelt. Sprich der virtuelle Import für die Anrechnung gemäss CO₂-Verordnung (Verminderungsverpflichtung/EHS) ist nicht durch IBTV geregelt?»

Das ist korrekt.

- «Art. 2 Bst. c IBTV betreffend massenbilanzierte erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe beschränkt die Möglichkeit einer Massenbilanzierung auf Fälle, wo es ausschliesslich um erneuerbare Energieträger geht. Somit wäre eine Massenbilanzierung ausgeschlossen, wenn ein Gemisch von erneuerbaren und fossilen Energieträgern vorliegt. Warum diese Einschränkung?»

Diese Einschränkung beruht auf der Renewable Energy Directive, denn bei den flüssigen Energieträgern in der Renewable Energy Directive bezieht sich die Massenbilanzierung auch nur auf den erneuerbaren Anteil. Das heisst, wenn wir Mischungen haben von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energieträgern, sprechen wir auch von Mischungen und nicht von einer Massenbilanzierung.

- «Wird es möglich sein, massenbilanzierte erneuerbare Treibstoffe gemischt mit fossilen TS zu importieren, z.B. E5, B7 etc.?»

Ja, das wird möglich sein.

- «Und diese können auch angerechnet werden? Zurzeit haben wir noch keine Steuererleichterungen für Mischungen»

Floriane Küpfer, BAZG (Antwort im Chat): es gibt heute bereits Steuererleichterung auf den erneuerbaren Anteil z.B. eines B7.

- «Wann werden die Details bekannt, wie eine Anmeldung beim BAFU konkret aussieht? Wie lange wird die Bearbeitung einer Anmeldung in etwa dauern?»

Die Details werden wir jetzt während der Vernehmlassung auszuarbeiten. Der aktuelle Plan ist ja, dass die CO₂-Verordnung und auch die IBTV im Q2 im nächsten Jahr ein Kraft treten werden. Bis dahin werden alle Details bekannt sein. Es gibt in der IBTV auch noch eine Übergangsregelung von mehreren Monaten, die es ermöglicht, innerhalb dieser Zeit die Gesuche abzuarbeiten.

- «In der VHBT werden für den virtuellen Import von Biogas auch gewisse ökologische Anforderungen (nicht weiter spezifiziert) gefordert -> wo werden diese geregelt, wenn nicht über die IBTV?»

Die Anforderung für den virtuellen Import müssten demzufolge in der VHBT geregelt sein. Die IBTV, wie gesagt, betrifft zum jetzigen Zeitpunkt nur die physische Verkehrung in der Schweiz.

- «z.B. E5, B7: Auf der BAZG-Verfügung werden zwar die erneuerbaren Anteile (Liter) ausgewiesen, aber hier gibt es keine Steuererleichterungen. Damit lässt sich leben, wenn der erneuerbare Anteil bei der Kompensation angerechnet werden kann.»

Floriane Küpfer, BAZG (Antwort im Chat): es gibt heute bereits Steuererleichterung auf den erneuerbaren Anteil z.B. eines B7.

21 Allgemeines Fragefenster zu den restlichen Instrumenten

Raphael Bucher, BAFU: Herzlich willkommen zum letzten Teil dieses Webinars zur Vernehmlassung der CO₂-Verordnung. Inzwischen sind wir hier nicht mehr alleine im Raum, sondern wir haben ganz, ganz viele Leute, die hier um den Tisch sitzen. Alle Expertinnen und Experten, die bei der Ausarbeitung dieser Verordnung involviert waren, sind hier bei uns am Tisch und werden dann der Reihe nach ihre Fragen beantworten. Ich werde wieder starten mit ein paar Informationen zum Ablauf und zur Technik.

Zuerst wieder der Hinweis, dieses Webinar wird aufgezeichnet und am Schluss wird es auch transkribiert und wird dann als Protokoll gemeinsam mit den weiteren Vernehmlassungsunterlagen auf den Seiten der Bundeskanzlei auch veröffentlicht. Wie gesagt, das ist der offizielle Teil der Vernehmlassung, der auch protokolliert wird. Sie können den gewünschten Audio-Kanal auswählen. Also wenn Sie jetzt französischsprachig sind, dann klicken Sie auf dieses Weltzeichen, und können so Ihren Audio-Kanal entsprechen wählen.

Wie bereits gesagt, das ist jetzt der Teil mit den allgemeinen Fragen. Das heißt, die Intensität dieses Teiles hängt auch sehr stark davon ab, wie viele Fragen Sie an uns haben. Sie haben die Möglichkeit, die Fragen zu stellen über ein Microsoft-Formular und wir werden Ihnen dann am Anfang fünf Minuten Zeit geben, um diese Fragen auch einzugeben, bevor wir beginnen mit den Antworten. Sie können auch live laufend, dann weitere Fragen einreichen. Aber jetzt kriegen Sie dann am Anfang mal fünf Minuten Zeit, um Ihre Fragen eben einzureichen. Wir fangen mit dem Thema der Kompensationspflicht an. Also das heißt, wenn Sie Fragen haben, spezifisch auch zur Kompensationspflicht, beginnen Sie doch bitte bei der Eingabe von diesen Fragen.

Dann, wie funktioniert das technisch? Wir benutzen Microsoft-Forms. Sie können entweder den Link in Chat öffnen oder den QR-Code, den Sie hier sehen, mit dem Handy öffnen und dann kommen Sie auf ein Formular. In diesem Formular geben Sie Ihre Fragen ein und es gibt verschiedene Unterkategorien, je nach Thema. Also bitte geben Sie Ihre Fragen auch dort ein, wo das Thema ist. Was uns hilft, ist, wenn Sie bei jeder Frage am Anfang kurz Ihren Namen und Ihre Organisation angeben, dann Doppelpunkt; und dann Ihre Fragen stellen. Denken Sie daran, Sie müssen das Formular am Schluss auch abschicken. Also Sie müssen dann ganz nach unten scrollen und tatsächlich auch das Formular abschicken, sonst kommen die Fragen nicht bei uns an. Und als letzte Information: Sie können das Formular auch mehrmals ausfüllen. Sie können wieder eine neue Frage eingeben und dann wieder auf Abschicken drücken.

Dann würde ich sagen, wir beginnen. Die Spezialistinnen und Spezialisten zu den Fragen werden am Anfang kurz vorstellen, wer sie sind und werden dann eben Ihre Fragen beantworten. Wir haben rund zwölf Minuten Zeit für jedes Fachgebiet. Sollte sich abzeichnen, dass bei einem Fachgebiet vier mehr Fragen kommen, werden wir trotzdem nach spätestens 12 Minuten mal weitergehen und werden dann am Schluss – wenn wir noch Zeit haben – wieder auf dieses Fachgebiet zurückkommen. Dann herzlichen Dank, Sie haben nun fünf Minuten Zeit für Ihre Fragen.

21.1 Kompensation

- «Art. 5 Abs. 2 Wieso multilaterales Abkommen? Wer sind die Partnerstaaten? Auch die Transitstaaten? Wieso ist es z.B. bei einer Speicherung in Island nicht bilateral zwischen CH und Island?»

Marine Pérus, BAFU : Nous avons décidé d'élargir les accords multilatéraux, plurilatéraux. Ce n'est pas un remplacement des accords bilatéraux, c'est un complément. Les pays partenaires sont les pays avec lesquels nous avons ces accords bilatéraux. Un accord multilatéral peut être signé avec une organisation internationale qui aurait elle-même des accords bilatéraux avec d'autres pays. En ce qui concerne les états de transit : ce qui se passe dans les états de transit est réglé par la directive de l'Union Européenne sur le CCS. Donc on ne règle pas ça dans l'ordonnance sur le CO₂, c'est réglé par ailleurs. Et c'est pour cette raison également qu'il n'a pas d'accord bilatéral entre la Suisse et l'Islande.

- «Art. 5 Abs. 2: Eine Permanenz von 30 Jahren für Senkenleistungen reicht grad so für Netto-Null 2050. Was spricht gegen einen höheren Wert für die Permanenz?»

Marine Pérus, BAFU : C'est très clair d'un point de vue scientifique que 30 ans ne suffisent pas. Simple-ment, cette durée de 30 ans était un compromis juridique. Nous nous encourageons les projets à avoir une permanence la plus haute possible.

- «Art. 5a Abs. 1 Bst. b Was bedeutet dies für bestehende Programme? Muss zum Beispiel das Programm Baufahrzeuge bei einer Revalidierung unterteilt werden in ein Programm für E-Bagger, ein zweites für E-Lader und ein Drittes für E-Dumper?»

Marine Pérus, BAFU : Les programmes ne pourront plus contenir qu'une seule technologie. Les programmes qui sont actuellement en cours ne sont pas concernés par cette modification ; sont protégés jusqu'à la fin de leur période de crédit. C'est uniquement dans le cas de revalidation qu'il faudra prendre en compte cette modification. Et le point clé, c'est la définition d'une technologie. Dans l'exemple qui est donné ici, il s'agit de la même technologie. C'est simplement le véhicule qui est différent. Ce programme ne serait pas donc concerné.

- «Werden massenbilanzierte TS bei der Kompensationspflicht angerechnet, auch wenn sie keine Steuererleichterungen erhalten?»

Marine Pérus, BAFU: Oui.

- « Art. 87: Kompensationspflichtig ist neu nur noch, wer Treibstoffe in Verkehr bringt, die mehr als 10'000t CO2 pro Jahr emittieren. Weshalb wurde der Wert erhöht?»

Marine Pérus, BAFU : Cette valeur seuil a été augmentée pour des raisons d'égalité de traitement, étant donné qu'il faut compenser également à l'étranger. C'est compliqué pour les petits importateurs d'avoir accès à la compensation à l'étranger. Cette limite a donc été relevée à 10'000t. Cela a peu d'influence sur la quantité totale compensée.

21.2 Emissionsvorschriften für Fahrzeuge

- «Art. 17: Wieso sind für Fahrzeuge mit Armeekennzeichen und weitere Arbeitsfahrzeuge wie bspw. Baufahrzeuge Ausnahmen vorgesehen? Wird damit nicht ein falsches Signal ausgesendet und die Entwicklung von emissionsfreien Arbeits- und Spezialfahrzeugen untergraben?»

Sebastian Dickenmann, BFE: Ja, grundsätzlich wollen wir mit den CO₂-Zielwerten auch für schwere Fahrzeuge die EU-Regelung abbilden. Die Fahrzeugpalette und die Fahrzeugherstellung geschehen grössten Teils in der EU. Auch in der EU-Regelung sind Fahrzeuge für Verteidigungszwecke und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen. Es kommt bei diesem Grund auch dazu, dass diese Fahrzeuge nicht nach demselben Messverfahren gemessen werden und diese Messwerte zum Teil fehlen. Bei den Armeefahrzeugen ist es zusätzlich noch so, dass nicht sämtliche Armeefahrzeuge ausgenommen sind, sondern nur jene für die Truppe. Zum Beispiel Lastwagen, die unter zivilen Militärverwaltung genutzt werden, die sind unterstellt. Und andere Fahrzeuge für die Truppe sind ausgenommen. Es ist so, dass bei den direkt militärisch genutzten Fahrzeugen eine andere Fahrzeugpalette genutzt werden muss. Es sind Fahrzeuge, die mit verschiedenen Treibstoffarten – Treibstoffqualitäten zum Beispiel – zurechtkommen müssen. Bei den Arbeitsfahrzeugen ist es zudem auch noch so, dass die EU im nächsten Überarbeitungsschritt der Emissionsvorschriften eine Aufnahme vorgesehen hat. Also ich denke in der Zukunft könnte das der Fall sein.

- «Können Sie bitte ausführen, warum Personenwagen bei Art. 26c (Erleichterung reinelektrische Fahrzeuge) ausgenommen sind? Die Begründung im Bericht ist etwas knappgehalten. In der EU gilt die Erleichterung auch für PW.»

Sebastian Dickenmann, BFE: Das ist richtig, das Konzept als solches wurde von der EU übernommen. Wenn ein Importeur von Fahrzeugen einen gewissen Anteil an elektrischen Fahrzeugen einen Zielwertanteil erreicht oder überschreitet, dann wird ihm für die Zielerreichung in der gesamten Flotte eine Erleichterung gewährt. Bei der Ausgestaltung der CO₂-Verordnung wurden die Schweizer Marktgegebenheiten berücksichtigt: Einerseits, ist da der Bedarf für eine Erleichterung, ist der Zielwert erreichbar? Und der Zielwert ab 2025 für Personenwagen wurde grundsätzlich als erreichbar eingeschätzt. Andererseits noch die Frage, wie sieht es aus mit der Erreichung dieser Zielmarktanteile für die Steckerfahrzeuge? Da war es 2023 auch so, dass dieser 25%-Zielmarktanteil, wie er in der EU festgelegt ist, bereits überschritten war. Es hätte also deutliche Mitnahmeeffekte gegeben, wenn man das in der Schweiz auch so für die Personenwagen erlaubt hätte.

21.3 EHS für Anlagen und für Luftfahrzeugbetreiber

- « L'Annexe 8 définit la diminution des droits à titre gratuit disponibles globalement pour tous les sites qui participent au SEQE. Comment cette diminution impacte le calcul des droits d'émissions à titre gratuit pour chaque participant séparément ? A l'Annexe 9, le coefficient d'adaptation et le facteur de correction suprasectoriel, évolueront-ils ? »

Silvan Aerni, BAFU : La réduction proportionnelle de la quantité de droits d'émission attribués aux différents exploitants (Article 46 alinéa 2 de l'Ordonnance sur le CO₂) sera influencée par l'augmentation de la réduction annuelle des droits d'émissions totaux (-2,2% -> - 4,3%). A cause de cela il faut recalculer ce « facteur de correction supra-sectoriel » qui est publié sur notre site web (pour l'année 2025 5.07%), il sera probablement plus haut après. En même temps, le Parlement a introduit dans la nouvelle loi sur le CO₂ (version du 01.01.2025) que cette correction peut être réduite à 5% (Article 19 alinéa 7) en utilisant des droits d'émissions prévues pour la mise aux enchères. Les facteurs d'adaptations selon l'annexe 9 point 3 de l'Ordonnance sur le CO₂ ne changeront pas.

- «Zur Anrechnung von importiertem erneuerbarem Gas an die Verminderungsleistungen EHS/Verminderungsverpflichtung: Verstehe ich richtig, dass künftig zwei Möglichkeiten zur Anrechnung von ausländischem erneuerbarem Gas bestehen: 1. Wie bisher bereits möglich: Über Kompensationsprojekte in Ländern, mit welchen die Schweiz ein entsprechender Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hier greift das Additionalitätsprinzip, was also heissen würde, dass bspw. eine Biogasanlage in der Ukraine nur dank der Investition aus der Schweiz zustande kommt. 2. Neu: über den neuen Artikel 15 Abs. 3 im CO₂-Gesetz und die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Hier greift das Additionalitätsprinzip NICHT, d.h., es kommt bspw. eine Biogasanlage in Dänemark in Frage, welche die übrigen Anforderungen (Ausschluss der doppelten Anrechnung der CO₂-Verminderung, Artikel 35d USG10 etc.) erfüllt.»

Raphael Bucher, BAFU: Ja, es ist so. Es wird für den Import des virtuellen Biogases eine zweite andere Währung geben als für Bescheinigungen, die für die Kompensationspflicht genutzt werden können. Das heisst, es gibt eine Qualität für Bescheinigungen, die eben an die Kompensationspflicht angerechnet werden kann, und dort ist eben das Additionalitätsprinzip verankert. Und dann gibt es aber noch eine Qualität von Bescheinigungen, die für die Anrechnung von diesem virtuellen Biogas dann zur Anwendung kommt, bei den Unternehmen, die im EHS sind, oder die eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben. Was aber in beiden Fällen natürlich eine Voraussetzung ist, ist der Staatsvertrag. Also Sie nennen hier im Beispiel die Ukraine. Mit der Ukraine gibt es bereits einen solchen Staatsvertrag. Im zweiten Beispiel mit Dänemark, dort gibt es noch keinen Staatsvertrag. Ohne Staatsvertrag können hier aber auch beim virtuellen Biogas die Doppelanrechnung auf der Stufe der Staaten nicht verhindern. Das heisst, in beiden Fällen braucht es zwingend einen Staatsvertrag.

21.4 Rückverteilung der CO₂-Abgabe

- «Art. 124: Situation Mieter / Vermieter: Was passiert beim Mieter, wenn der Vermieter von der CO₂-Abgabe befreit ist, wird dann der Mieter ebenfalls von der Rückverteilung ausgeschlossen?»

Susanne Riedener, BAFU: Von der Rückverteilung ausgeschlossen werden gemäss CO₂-Gesetz neu Betreiber, die eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben. Wenn nur der Vermieter der Betreiber mit Verminderungsverpflichtung ist, dann ist der Mieter NICHT von der Rückverteilung ausgeschlossen. Wenn der Mieter der Betreiber der Verminderungsverpflichtung ist, dann ist der Mieter von der Rückverteilung ausgeschlossen.

- «Art. 125: Was ändert sich für die Unternehmen durch die Neudefinition der Lohnsumme? (nicht mehr gemäss AHV-Lohnsumme, sondern Lohnsumme für die Arbeitslosenversicherung)»

Susanne Riedener, BAFU: Die Änderung der Lohnsumme als Basis für die Rückverteilung an die Wirtschaft basiert auf einer Änderung des CO₂-Gesetzes. Neu ist insbesondere, dass die Lohnsumme plafoniert, also gedeckelt wird auf eine Höhe von aktuell 148 200 Franken. Dadurch wird die Begünstigung der lohnintensiven Sektoren durch die Rückverteilung begrenzt.

- « Pour des entreprises multisites sous une même raison sociale, de quelle manière est évaluée la redistribution impactée par la prise d'engagement de réduction CO₂ (et le remboursement de la taxe) d'un des sites ? »

Susanne Riedener, BAFU: Für den Ausschluss der Rückverteilung bezieht sich die Ausgleichskasse auf die AHV-Abrechnungsnummer des Unternehmens. Im Normalfall wird pro Standort eine eigene andere AHV-Abrechnungsnummer verwendet. Wenn das nicht der Fall ist, dann kann nach Artikel 124a, des Entwurfs zur CO₂-Verordnung, ein Teilausschluss der Rückverteilung beantragt werden. Mit diesem Teilausschluss wird die Lohnsumme der befreiten Standorte abgegrenzt von den Lohnsummen der nicht befreiten Standorte, so dass die nicht befreiten Lohnsumme trotzdem in die Rückverteilung kommen. Artikel 124a beschreibt das näher.

21.5 Gebäudeprogramm

- «Wie kann man die Bestimmungen der Europäischen Energieeffizienz Richtlinie (Art. 28. Art. 29), welche die EU-Mitgliedstaaten zu einer Forcierung des Energy Performance Contractings anhält, in der Schweiz verankern. Leider macht man - derzeit - von dieser effizienten Möglichkeit kaum Gebrauch. Die öffentliche Hand (BFE oder BAFU) könnten /sollten bei der Schaffung von Voraussetzungen (Standardverträge, Klauseln usw.) eine Schlüsselrolle einnehmen, um die

Akteure zu befähigen, Energy Performance Contracting aktiv einzusetzen. Leider scheint das noch nicht aufgenommen worden zu sein. An welchen Bestimmungen könnte man eine entsprechende Eingabe verankern, so dass es am besten in das gesamte Rechtswerk passt; merci im Voraus für eine kompetente Beantwortung.»

Roger Nufer, BFE: Es gibt verschiedene Initiativen in der Schweiz, die das Contracting fördern. Aber bis jetzt haben sich diese Initiativen leider nicht erfolgreich gezeigt. Das hat verschiedene Gründe, die man auch in verschiedenen politischen Vorstößen, in diesem Thema gemacht wurden, nachlesen kann.

Kurt Bisang, BFE: Wir sprechen ja vom Gebäudebereich. Vorgaben in dieser Art würden da in die Kompetenz der Kantone eingreifen. Also Vorschriften wären da nicht möglich. Sonst – Contracting ist etwas, wenn das im Markt zum Fliegen kommt, begrüßen wir das selbstverständlich, wenn dadurch Energieeffizienz gesteigert wird.

21.6 GWR (Gebäude- und Wohnungsregister)

- «Artikel 16a hält fest, dass bei Neubauten und bei deren Ersatz in Altbauten neu das "Datum des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage" ins GWR eingetragen wird. Ist auch vorgesehen, für alle Altbauten das letzte "Datum des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage" nachzutragen, also das Jahr des letzten Ersatzes (Baujahr des aktuell eingebauten Wärmeerzeugers), und nicht erst wenn neu ein Wärmeerzeuger ersetzt wird. Dies würde informationstechnisch ein riesiger Mehrwert bieten und die entsprechenden Daten sollten in den Datenbanken der Feuerungskontrollen verfügbar sein.»

Silvia Ruprecht, BAFU: Es gibt die Pflicht schon lange, Heizträgerdaten ins GWR zu übertragen. Aber eben nicht das Datum des Ersatzes. Jetzt hat das Parlament das GWR gestärkt und auch die klimapolitischen Daten. Auf Gesetzesstufe wird explizit von «Neubauten» und «beim Ersatz» gesprochen. Aktuell sind aber die entsprechenden Gremien beim Bund (BFS) und den Kantonen daran, harmonisierte, digitale Tools einzuführen, sodass die Erfassung viel einfacher wird – auch aus Feuerungskontrolldaten. Daher gehe ich auch in der Praxis davon aus, dass schnell nachgetragen wird. Auch wenn das jetzt hier in der Verordnung nicht so gefordert wird.

21.7 Andere Themen

- «Erläuternder Bericht, S. 42 Art. 98 Abs. 2: "Gesuche [um CO₂-Abgaberückerstattung] müssen neu jeweils 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die mit der Abgabe belasteten Brennstoffe eingekauft wurden, [eingereicht werden]." Wie ist die Regelung bei Emissionsgruppen, wenn verschiedene Geschäftsabschlusszeitpunkte vertreten sind? Es müsste dann der spätere Zeitpunkt gelten, weil sonst können die Gesuche nicht pünktlich eingereicht werden. Wird dies in der Endversion noch explizit ausgeführt ? »

Manuel Stolz, BAZG: Ja, rückerstattungsberechtigt ist in jedem Fall der Inhaber der Verfügung des Bundesamtes für Umwelt. Bei Emissionsgruppen wird in der Verfügung des BAFU der Vertreter dieser Gruppe aufgeführt. Und der Vertreter hat sämtliche Rechte und Pflichten zu erfüllen. Daraus ergibt sich, dass sämtliche Bestimmungen bezüglich der Rückerstattung auf den Vertreter der Emissionsgruppe anwendbar sind. Bezüglich der Einreichfrist heißt das, dass das Gesuch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Vertreters eingereicht werden muss. Dies dann unabhängig davon, ob einzelne Standorte ein anderes Geschäftsjahr anwenden als der Vertreter. Diese Regelung ist übrigens nicht neu, das wenden wir bereits heute in der bestehenden Umsetzung so an. Beispielsweise muss der Vertreter, der rückerstattungsberechtigt ist, auch für allfällige Rückforderungen geradestehen.

- «Wie sieht es in der neuen CO₂-Verordnung bzw. im neuen CO₂-Gesetz mit der Gleichstellung von Privatwirtschaft und freien-öffentlichen Unternehmen (z.B. KVA) bezüglich der CO₂-Rahmenbedingungen aus?»

Raphael Bucher, BAFU Sie erwähnen hier in der Klammer die KVA. Es ist so, ich kann Ihnen nicht sagen, wer jetzt besser oder weniger gute Rahmenbedingungen bezüglich CO₂ vorfindet. Es ist so, dass Unternehmen, die sehr treibhausgasintensiv sind, mit dem Gesetz ins Emissionshandelssystem eingebunden sind. In diesem Sinne gibt es auch dann auf Verordnungsstufe nur beschränkte Freiheiten für den Bundesrat, hier Regelungen zu treffen. Hingegen aber die Kehrrechtverbrennungsanlagen, die sind im Moment nicht im Emissionshandelssystem integriert. Die haben eine Branchenvereinbarung, die gilt bis

2030. Und daran ändert auch diese Revision in diesem Sinne nichts. Es ist aber so, dass der Bundesrat die Kompetenz hätte, die KVA, also die Kehrichtverbrennungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt ins Emissionshandelssystem aufzunehmen, sollte sich beispielsweise zeigen, dass die Branchenvereinbarung gekündigt wird oder nicht eingehalten werden kann.

- «1c. Abschnitt: Förderung von neuen oder erheblich erweiterten Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Art. 113c. Was ist mit erheblich erweiterten Anlagen (zum Zweck der Produktion erneuerbarer Gase), die im KEV waren und jetzt nicht mehr im KEV sind? Kann eine Erweiterung dieser Anlagen nach Art. 113c gefördert werden? Art. 113d: Warum erhalten Abwasserreinigungsanlagen 15% der Förderbeiträge? Ergeben sich diese 15%, da der Anteil für die Biogasproduktion nicht berücksichtigt wird?»

Kurt Bisang, BFE: Der erste Teil der Frage ist zu spezifisch, als dass wir sie in dieser Runde beantworten können. Sie betrifft ein Thema, zu welchem letzte Woche ein spezifisches Zeitfenster stattfand. Antwort zum zweiten Teil: Ja, das ist, weil die Biogasproduktion nicht berücksichtigt wird. Berücksichtigt wird die Biogasverwertung, also die Aufbereitung und Einspeisung. Die Produktion ist bei den ARAs außerhalb der Systemgrenzen, weil die ARAs analog zu Strom produzierenden Anlagen behandelt werden.

- «Eingabe von Gas Mengen in das Register: In welcher Form müssen die Gasmengen beim Register eingegeben werden? Kw/h? Volumenprozent Gasqualität? Kg? Brennwert? Heizwert? usw...»

Tobias Scheurer, BAFU: Die Frage stellt sich nicht im Rahmen der CO₂-Verordnung, sondern im Rahmen des HKN-Registers. Grundsätzlich erfolgt die Eingabe in Kilowattstunden, also dass der Biogasproduzent die Kilowattstunden eingibt. Es ist auch die übliche Einheit, in der die Gasbranche rechnet. Auch deshalb in Kilowattstunden. Wenn er umrechnen muss von Normkubikmeter in Kilowattstunden, dann kann das Anlagen-spezifisch erfolgen oder mit den Standardfaktoren vom SVGW. Wenn Anlagen spezifische Faktoren verwendet werden, dann muss man auch die entsprechende Kalkulationsgrundlage an die Systembetreiberin mit übermitteln. Ob Brenn- oder Heizwert: also aktuell ist in der Clearingstelle der Gasbranche der Brennwert massgebend. Diese Frage ist noch nicht restlos geklärt bei uns. Es ist hierfür geplant, den SVGW zu kontaktieren.

- «Sorry ich habe noch eine Frage zu letzter Woche, 22.08. Elektrische Antriebstechnologien öffentlicher Verkehr: es wurde von Herrn Guirec Gicquel gesagt, dass nur mehr die Anschaffung von Fahrzeugen bei der Umstellung auf E- Mobilität gefördert wird, nicht mehr die Umrüstung. Wir möchten anregen, dass zu überdenken, weil unser Projekt zur Forcierung der E-Mobilität in Berggebieten zeigt, dass es bei anspruchsvollen Strecken, Steigung, Schnee m Winter usw. keine geeigneten Busse am Markt gibt. Die Umrüstung ist daher - derzeit - der einzige mögliche Weg, hier eine Elektrifizierung der Flotte zu erreichen.»

Raphael Bucher, BAFU: Für dieses Thema hatten wir letzte Woche Vertreter des Bundesamts für Verkehr hier. Ich bin mir nicht sicher, wie weit der Bundesrat die Kompetenz hat, hier auf Ordnungsstufe tatsächlich noch was zu ändern. Ich denke, das Gesetz legt klar bei Bussen, das Hauptaugenmerk auf den Ersatz, während man eben bei Schiffen auch die Umrüstung bezahlen kann über diese Förderung. Wir nehmen aber diese Anregung natürlich gerne mit auf. Herzlichen Dank dafür.

22 Abschluss

Raphael Bucher, BAFU: Ich möchte mich ganz herzlich bedanken für Ihr Interesse an den Webinaren und bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die hier aktiv mitgewirkt haben. Sie können sich vorstellen, es ist nicht ganz trivial eine Verordnung, die doch fast 100 Seiten aufweist, hier zu thematisieren und spontan jede Frage zu beantworten, resp. sich jeder Frage zu stellen. Also herzlichen Dank dafür und wie gesagt noch mal herzlichen Dank für die Interesse. Bitte melden Sie sich in der Vernehmlassung. Bitte geben Sie Ihre Antworten bei uns ein – möglichst konzis, möglichst präzise, so dass wir auch gut wissen, was Sie uns mitteilen möchten. Dann wünsche ich Ihnen allen noch schöne letzte Sommertage und verabschieden uns von Ihnen hier aus Ittigen.